

Tier- und Naturpark
Schloss Herberstein

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 20 H 1/2005-55

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 RECHTSGRUNDLAGE	6
1.2 PRÜFUMFANG	10
1.2.1 Geprüftes Unternehmen.....	10
1.2.2 Nicht prüfbare Einrichtungen.....	11
1.2.2.1 Die Herberstein'sche Kunstsammlung Herberstein OEG	11
1.2.2.2 Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloß Herberstein	12
1.2.3 Prüfzeitraum	13
1.3 PRÜFKOMPETENZ	15
1.3.1 Prüfung der Förderungen des Landes Steiermark.....	15
1.3.2 Gebarungsprüfung der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG	15
1.3.2.1 Prüfung nach § 3 LRH-VG	15
1.3.2.2 Prüfung nach § 6 LRH-VG	17
1.3.2.3 Einsicht in die Bücher der stillen Gesellschaft	20
1.4 BÜCHER UND SONSTIGE UNTERLAGEN	20
1.5 RUNDUNG VON SCHILLING AUF EURO.....	21
2. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG UND PRÜFBEREICHE	22
2.1 PRÜFBEREICHE	22
2.2 VERWALTUNG	22
2.3 UNTERNEHMEN	23
3. DIE PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN	25
3.1 CHRONOLOGIE	25
3.1.1 Feststellung aller gewährten Förderungen	25
3.1.2 Zuwendungen nach Abteilungen sortiert	28
3.1.3 Zuwendungen nach Jahren und Auszahlungen sortiert	31
3.1.4 Zuwendungen nach Kategorien sortiert	35
3.1.5 Landesausstellung 1986 „Die Steiermark – Brücke und Bollwerk“	36
3.1.5.1 Landesmittel für die Ausstellungen, die nicht über die Gutsverwaltung Herberstein abgewickelt wurden	36
3.1.5.2 Skartierte Akten zu Förderfällen aus der A16	37
3.1.6 Zuwendungen - Zusammenfassung	38
3.1.7 Förderfälle vor dem Prüfzeitraum.....	39
3.2 A3 – WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	40
3.3 A8 - ABTEILUNG GESUNDHEIT, VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	40
3.4 A9 - KULTUR	41
3.5 FA10A – AGRARRECHT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG.....	47
3.5.1 Revitalisierung für den Tier- und Naturpark	47
3.5.1.1 Eigenleistungen.....	49
3.5.1.2 Umwidmung der Fördergelder für das Multimediale Zentrum	50

3.5.2	Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt	51
3.6	FA12A – TOURISMUSFÖRDERUNG UND STEIRISCHE TOURISMUS GMBH.....	52
3.6.1	Förderfälle 1983 bis 1990	53
3.6.2	Förderfälle 1991 bis 1996	54
3.6.3	Förderfälle 1997 bis 2004	55
3.6.3.1	RSB 3.3.1997	56
3.6.3.2	RSB 22.6.1998	56
3.6.3.3	RSB 28.2.2000	58
3.6.4	Typisch stilles Beteiligungskapital.....	59
3.6.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	59
3.6.4.2	Rechte des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter	61
3.6.4.3	Ergebnisanteil des Landes Steiermark	61
3.6.4.4	Kapitalkonto des stillen Gesellschafters	66
3.6.4.5	Kontrollrechte des stillen Gesellschafters	67
3.6.4.6	Kartenkontingent	70
3.6.4.7	Beurteilung der stillen Gesellschaft.....	73
3.6.4.8	Beurteilung des vereinbarten Kartenkontingentes	75
3.6.4.9	Darstellung der Beteiligung im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark.....	77
3.6.5	Weitere Zuschüsse	78
3.7	FA13C - NATURSCHUTZ	79
3.7.1	Art und Abrechnung der Zuwendungen	79
3.7.2	Dienstrechtliche Unvereinbarkeit	82
3.8	A 14 - ABTEILUNG FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT	92
3.8.1	Darlehen.....	92
3.8.2	Zuschüsse.....	95
3.9	A 15 - ABTEILUNG FÜR WOHNBAUFÖRDERUNG	99
3.9.1	Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler (1996-2004)	99
3.9.2	Sonderförderung Bauinitiative II.....	100
3.9.3	Darlehen Ortserneuerung	104
3.10	A 16 - ABTEILUNG FÜR LANDES- UND GEMEINDEENTWICKLUNG	109
3.11	SFG - STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS GESELLSCHAFT MBH	109
3.12	FÖRDERUNGEN VON GARTENPROJEKTEN DURCH MEHRERE ABTEILUNGEN	110
3.12.1	Zuwendungen	110
3.12.2	Förderobjekt	110
3.12.3	Verletzung der Förderrichtlinien	114
3.12.4	Doppelt eingereichte Belege	116
3.12.4.1	FA12A und FA10A.....	116
3.12.4.2	FA10A (A8) und A15.....	117
3.12.5	Zusammenfassende Feststellung	118
4.	GEBARUNGSPRÜFUNG	121
4.1	EINLEITUNG.....	121
4.2	UNTERNEHMEN	122
4.3	HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER	123
4.4	RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	124
4.4.1	Der Gesellschaftsvertrag.....	124

4.4.2	Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft	125
4.4.3	Fruchtgenussrecht an der Wohnung Nordtrakt.....	126
4.4.4	Die Organe	127
4.4.4.1	Geschäftsführer.....	127
4.4.4.2	Gesellschafterversammlung.....	128
4.4.4.3	Beirat	128
4.4.5	Gesellschafter und deren Beteiligung am Unternehmen	130
4.4.6	Ergebnisverteilung	131
4.4.7	Entnahmen aus der Gesellschaft.....	131
4.4.8	Organisation der Buchführung	133
4.5	WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	135
4.5.1	Organigramm	135
4.5.2	Begleiteinrichtungen.....	136
4.5.3	Personal	136
4.5.4	Besucherkzahlen, Ausstellungen.....	136
4.6	BILANZANALYSE	138
4.6.1	Aktivseite	138
4.6.1.1	Wesentliche Investitionen	139
4.6.1.2	Fuhrpark	141
4.6.2	Passivseite	142
4.6.3	Netto Geldflussrechnung.....	143
4.6.3.1	Laufende Geschäftstätigkeit.....	145
4.6.3.2	Investitionstätigkeit.....	145
4.6.3.3	Privatentnahmen	146
4.6.4	Betriebsbezogene Buchungen in Zusammenhang mit Gesellschaftern und nahestehenden Personen	158
4.6.4.1	Gesellschafter	158
4.6.4.2	Nahestehende Personen	159
4.6.4.3	Naturalbezüge	161
4.6.5	Beziehungen zu anderen Unternehmen der Familie Herberstein.....	161
4.6.6	Umsatz der Begleiteinrichtungen	163
4.6.7	Sonstige ausgewählte Positionen der G & V	164
4.6.8	Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) in Zusammenhang mit den Förderungen.....	166
4.6.8.1	Allgemeines.....	166
4.6.8.2	IKS im Unternehmen Herberstein	169
4.6.8.3	Sonstiges.....	172
4.6.9	Bautechnische Prüfung von Investitionen	173
5.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	177
5.1	ZUWENDUNGEN.....	177
5.2	GEBARUNGSPRÜFUNG.....	182
ANLAGE I	2
ANLAGE II	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
BAO	Bundesabgabenordnung
Bfi	Berufsförderungsinstitut
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
bzw.	beziehungsweise
EAGFL	Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGG	Erwerbsgesellschaftengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FA	Fachabteilung
ff.	fortfolgende
FN	Firmennummer
FV	Ferialverfügung
G & V	Gewinn- und Verlustrechnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GZ	Geschäftszahl
HGB	Handelsgesetzbuch
hL	herrschende Lehre
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung (Abwicklungsstelle für div.EU-Förderungen)
ISOP	Innovative Sozialprojekte
KG	Kastralgemeinde

KSV	Kreditschutzverband
KUR	Kuratorium des Tourismusförderungsfonds
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof – Verfassungsgesetz
Mio.	Million
MMZ	Multimediazentrum
o.a.	oben angeführt
OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
ÖZIV	Österreichischer Zivil-Invalidenverband
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RA	Rechtsanwalt / Rechtsabteilung
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
S.	Seite(n)
Stmk.	Steiermärkische (-r, -s)
Stmk.BauG	Steiermärkisches Baugesetz
Stmk.L-DBR	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark LGBR. Nr. 29/2003
VPI	Verbraucherpreisindex
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
ZVO	Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

1.1 Rechtsgrundlage

Der Steiermärkische Landtag hat sich mit Beschluss Nr. 1617 vom 19.10.2004 mit überwiegender Mehrheit zum Tier- und Naturpark Schloss Herberstein als touristisches Leitprojekt in der Oststeiermark bekannt. In diesem Beschluss wurde die Landesregierung aufgefordert,

- a. unverzüglich eine Prüfung der Förderungen des Landes Steiermark an den Tier- und Naturpark des Schlosses Herberstein und seine Begleiteinrichtungen durch den Landesrechnungshof zu veranlassen sowie
- b. auf Basis der Ergebnisse einer Studie von [REDACTED] zu prüfen,
 - i. inwieweit und in welcher Form in Hinkunft Förderungen für den Tier- und Naturpark Schloss Herberstein gewährt werden sowie
 - ii. eine neue Gesellschaftskonstruktion zu finden, bei der – allenfalls unter Einbeziehung des Landesmuseums Joanneum oder der Steiermärkischen Tourismus GmbH – eine entscheidende Einflussnahme des Landes Steiermark auf die Verwendung der Fördergelder sichergestellt wird.

Daraufhin hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 22.11.2004 einstimmig den Beschluss gefasst, an den Kontroll-Ausschuss des Steiermärkischen Landtages die Anregung heranzutragen, die Gebarung der Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG einer Prüfung durch den Landesrechnungshof zu unterziehen.

Aufgrund der daraufhin ergangenen Anregung von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic hat der Ausschuss für Kontrolle in seiner 50. Sitzung am 1.2.2005 den Landesrechnungshof aufgefordert

eine Prüfung der Förderung des Landes Steiermark
an die Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG
und ihre Begleiteinrichtungen,
nach Möglichkeit auch eine Gebarungsprüfung des Unternehmens,
durchzuführen.

Der Prüfauftrag vom 2.2.2005 ist am 3.2.2005 beim LRH eingegangen.

Die von den Regierungsmitgliedern

- Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic
- Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggli
- Frau Landesrat Mag. Kristina Edlinger-Ploder
- Herrn Landesrat Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer
- Herrn Landesrat Hermann Schützenhöfer und
- Herrn Landesrat Johann Seitinger

erhaltenen Stellungnahmen wurden in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet. Alle Stellungnahmen sind *in kursiver Schrift* dargestellt, die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahmen in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

Folgende Stellungnahmen sind zur besseren Lesbarkeit im Anhang dargestellt.

- Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10) Anlage I
- Stellungnahme des Herrn Landesrat Hermann Schützenhöfer für die Abteilung für Tourismusförderung und die Steirische Tourismus GmbH (FA12A) Anlage II

Im vorliegenden Prüfbericht selbst wird an den jeweils betroffenen Stellen in blauer Schrift mit dem Hinweis „siehe Stellungnahme, Anhang X, Seite XX“ auf die bezughabende Stellungnahme verwiesen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Zum Prüfbericht allgemein:

Sofort nach Eintreffen des Prüfberichtes am 03. August 2005 habe ich für den nächsten Tag, den 04. August 2005 eine Sondersitzung der Landesregierung einberufen. Anlässlich dieser Sondersitzung der Landesregierung wurde über meinen Antrag die Zurückziehung der beiden Landtagsvorlagen betreffend die Anpachtung des Tier- und Naturparks Herberstein durch die Landesmuseum Joanneum Ges.m.b.H einstimmig beschlossen.

Weiters wurde in dieser Sitzung von mir folgendes angesprochen:

- 1. Sollte es sich bei der Prüfung der Förderfälle herausstellen, dass Fördergelder zu Unrecht bezogen oder nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, müssen diese Förderungsgelder neu aufgerollt und Förderungen gegebenenfalls zurückgezahlt werden.*
- 2. Förderungen an die Herberstein OEG. werden bis zur restlosen Aufklärung nicht mehr gewährt.*
- 3. Herr Landesamtsdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger wurde von mir aufgrund der Kritik des Landesrechnungshofes beauftragt, Vorschläge zu*

erarbeiten, wie Förderungen im Sinne einer Missbrauchsvermeidung besser abgewickelt und kontrolliert werden können. Darunter fällt auch die Formulierung eines einheitlichen Prüfvorbehaltes.

4. *Bei jeglicher Form einer Mitwirkung des Landes Steiermark an einer Zukunftslösung für den Tierpark hat eine begleitende Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu erfolgen.*

Zur Förderung der Abteilung 9, Kultur:

Die Stellungnahmen von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic sowie Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder sind unter Kapitel 3.4 (A9 – Kultur), Seiten 44ff., abgedruckt.

1.2 Prüfumfang

Gemäß § 9 LRH-VG ist die ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die

- Sparsamkeit - als Gebot der absoluten Ausgabenminimierung
- Wirtschaftlichkeit - als Gebot zur Optimierung der Aufwands- und Ertragsrelation
und
- Zweckmäßigkeit - als Gebot höchstmöglicher Gesamtrationalität

zu überprüfen.

Ferner obliegt es dem LRH auch, aus Anlass seiner Prüfung Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.2.1 Geprüftes Unternehmen

Der Prüfumfang umfasst nach dem Wortlaut des Prüfersuchens die Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG und ihre Begleiteinrichtungen. Der exakte Firmenwortlaut der seit 10.2.2001 unter FN 205712v eingetragenen Gesellschaft lautet „Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG“.

Gesellschafter sind zu gleichen Anteilen Johanna Catherine Herberstein, geb. 21.5.1975, Johann Maximilian Herberstein, geb. 8.3.1977 und Johanna Felicitas Herberstein, geb. 28.3.1978.

Was im unternehmerischen Umfeld des Tier- und Naturpark Herberstein als „Begleiteinrichtung“ gilt, ist im Prüfersuchen nicht näher angeführt.

Der Landesrechnungshof hat daher unter „Begleiteinrichtungen“ jene Betriebszweige subsumiert, die im Tier- und Naturpark angesiedelt sind,

nämlich den Tierpark, das Schloss, die Gärten, die gastronomischen Einrichtungen, Verkaufsstellen und die zur Schau Stellung von Kunst.

Die gegenständliche Prüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Prüfung von Unterlagen, die dem LRH aus den einzelnen Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Landes Steiermark vorlagen.

1.2.2 Nicht prüfbare Einrichtungen

Die Prüfung des Landesrechnungshofes sollte insoweit auch jene Unternehmen im Umfeld der Gesellschafter der Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG erfassen, als Förderungen an diese ergangen sind und ein Prüfvorbehalt besteht.

Für keine dieser nachfolgend genannten Einrichtungen besteht Prüfkompetenz im Sinne des LRH-VG.

Eine Prüfung dieser, dem geprüften Unternehmen nahe stehenden Einrichtungen erfolgte dahingehend, ob Fördergelder vom geprüften Unternehmen eingeflossen sind (s. Kapitel 4.6.5).

1.2.2.1 Die Herberstein'sche Kunstsammlung Herberstein OEG

Die Herberstein'sche Kunstsammlung Herberstein OEG ist im Firmenbuch unter FN 205710s eingetragen. Gesellschafter sind Johanna Catherine Herberstein, geb. 21.5.1975, Johann Maximilian Herberstein, geb. 8.3.1977, Johanna Felicitas Herberstein, geb. 28.3.1978 und Andrea Herberstein, geb. 1.6.1953.

Eine Prüfkompetenz des LRH liegt nicht vor.

1.2.2.2 Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloß Herberstein

Auf der Homepage des geprüften Unternehmens ist der „Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloß Herberstein“ mit Sitz in St. Johann bei Herberstein angeführt¹.

Der Verein wurde zur Förderung des Tier- und Naturparks gegründet und verfolgt gemäß Vereinsstatuten ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Vereinszweck ist nach § 3 der Statuten

„den Tier- und Naturpark Schloß Herberstein und dessen Aktivitäten zu fördern. Außerdem soll er das Interesse an Tier- und Naturkunde in allen Kreisen der Bevölkerung verbreiten und durch Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Ausstellungen und wissenschaftliche Arbeiten) das Verständnis für Tiere und Natur fördern.“

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind nach § 4 der Statuten die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Durchführung von Exkursionen, Veranstaltungen, Versammlungen, sonstige Zusammenkünfte, das Abhalten von Vorträgen und die Aufbringung sonstiger Zuwendungen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und einen Ehrenobmann. Organe sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer und das Schiedsgericht.

Zum Zeitpunkt des Prüfbeginnes war auf der Internetseite des Vereines [REDACTED], ehemaliger Mitarbeiter der Naturschutzrechtsabteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (diesbezüglich wird auf 3.7.2 verwiesen), als Vereinsobmann ausgewiesen. Im Verlauf der Prüfung wurde auf der Homepage des Vereins Frau Maggie Entenfellner (Margaretha Radlinger-Entenfellner²) als Vereinsobfrau ausgewiesen.

Der Wechsel im Vorstand gemäß § 13 der Statuten nach einer Funktionsdauer von 3 Jahren erfolgte bereits in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2004.

¹ Quelle: <http://www.herberstein.co.at/de/foerderverein/index.php>

² laut Auszug aus dem Vereinsregister

Nach § 13 (3) der Statuten ist ein Vertreter der Verwaltung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein ohne Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren.

Die Auflösungsbestimmung der Satzung sieht vor, dass bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder Wegfall des begünstigten Vereinzweckes das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden ist.

Unter Einbezug der §§ 2-3 der Statuten wird formell den Ansprüchen nach §§ 34 ff BAO zur steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprochen.

Eine Prüfkompetenz des LRH liegt auch hier nicht vor.

1.2.3 Prüfzeitraum

Die Prüfung der Landesförderungen erstreckte sich über die Jahre 1983 bis 2004. Der Beginn des Prüfzeitraumes wurde vom LRH festgelegt, um allfällige Förderungen des Landes im Hinblick auf die seinerzeitige Landesausstellung 1986 mit zu erfassen.

Die Jahre 1983 bis 1997 befinden sich außerhalb der nach § 86 Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark (ZVO) vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren³. Der LRH konnte daher nur jene Unterlagen außerhalb der Aufbewahrungsfrist prüfen, die nicht bereits skartiert waren.

Für Unterlagen außerhalb der 7-Jahres Frist wurde eine Überprüfung durchgeführt, ob eine Ablage im Landesarchiv im Sinne des § 86 (5) ZVO (aufgrund allfälliger historischer Wichtigkeit) erfolgt ist.

Das Prüfersuchen sieht eine Prüfung der „Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG“ vor. Das Unternehmen wurde mit 1.1.2001 gegründet.

³ Für Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. erstreckten beginnt die Frist gemäß § 86 ZVO erst nach vollständigem Abschluss des Vorhabens.

Für eine Gebarungsprüfung im Unternehmen ist die nach § 132 (1) BAO vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für die vom Unternehmen zu führenden Bücher zu berücksichtigen. Dadurch haben gesetzlich vorgeschriebene Bücher und Aufzeichnungen parallel zur ZVO für die Jahre 1998 bis 2004 im geprüften Unternehmen vorhanden zu sein.

Hinsichtlich der Gestaltung eines neuen Vertrages zwischen dem Land Steiermark und dem Tierpark Herberstein weist der LRH darauf hin, dass das Prüfersuchen die Förderungen sowie die Gebarung beinhaltet. Ein Auftrag für eine Projektkontrolle nach § 11 LRH-VG liegt nicht vor.

Die zur Zeit der Berichtserstellung laufenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Land Steiermark und der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Prüfberichtes.

1.3 Prüfkompetenz

1.3.1 Prüfung der Förderungen des Landes Steiermark

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Landes Steiermark ist nach § 2 LRH-VG gegeben.

1.3.2 Gebarungsprüfung der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG

1.3.2.1 Prüfung nach § 3 LRH-VG

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist im II. Abschnitt des LRH-VG geregelt. Gemäß § 3 (1) LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

§ 3 (2) LRH-VG weitet die Prüfkompetenz auf indirekte Beteiligungen über Unternehmen im Sinne des § 3 (1) LRH-VG aus.

Das geprüfte Unternehmen ist eine Offene Erwerbsgesellschaft, die im Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) geregelt ist. Somit ist das geprüfte Unternehmen eine Personengesellschaft des Handelsrechts.

Das Land Steiermark ist laut Firmenbuchauszug weder direkt noch indirekt an dieser OEG beteiligt.

Eine Prüfung nach § 3 LRH-VG ist daher mangels Kapitalbeteiligung nicht möglich.

Prüfung nach § 3 LRH-VG aufgrund der stillen Beteiligung

Das Land Steiermark hat mit der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG durch Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 2002 eine „typische“ stille Gesellschaft errichtet.

Die Rechtsform der stillen Gesellschaft ist in §§ 178 ff HGB geregelt. Kennzeichen der „typischen“ oder „echten“ stillen Gesellschaft ist, dass der stille Gesellschafter nicht am Gesellschaftsvermögen und an den stillen Reserven, sondern nur am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist. Eine Verlustbeteiligung kann vertraglich auch ausgeschlossen werden.

Wenn durch vertragliche Bestimmungen der stille Gesellschafter zusätzlich zum Gewinn oder Verlust auch am Vermögen bzw. den stillen Reserven beteiligt wird, liegt eine „atypische“ oder „unechte“ stille Gesellschaft vor. In diesem Fall ist die Einlage des stillen Gesellschafters als Eigenkapital zu bewerten, wodurch Prüfkompetenz nach § 3 LRH-VG bestehen kann (sofern das Ausmaß der Beteiligung zumindest 25 v.H. erreicht).

Nach Bezeichnung sowie Inhalt des vorliegenden Gesellschaftsvertrages liegt jedoch eine „typische“ stille Gesellschaft vor. Die Vermögenseinlage hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem stillen Gesellschafter und wird auch als solche bilanziert.

Aufgrund dessen ist das Land Steiermark nicht am geprüften Unternehmen beteiligt, sondern nimmt eine Position ähnlich einem Darlehensgeber ein. Gemäß Punkt XI. des Gesellschaftsvertrages sind für den stillen Gesellschafter lediglich die Kontrollrechte nach § 183 HGB vorgesehen.

Eine Prüfung nach § 3 LRH-VG ist daher auch hier mangels Kapitalbeteiligung nicht möglich.

1.3.2.2 Prüfung nach § 6 LRH-VG

Nach § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 6 LRH-VG insoweit gegeben, als im Zuge der Gewährung von Fördermitteln ein solcher Vorbehalt zur Prüfung durch den Landesrechnungshof vereinbart wurde.

Unter den gewährten Förderungen befinden sich solche, die nach den allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen unter Zuständigkeit der FA12A (Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH) gewährt wurden. Die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen sind auf der letzten Seite der Antragsformulare mitabgedruckt.

„Der Förderungswerber bzw. –empfänger verpflichtet sich, den Beauftragten des Landes bzw. dem Landesrechnungshof sowie bei Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln der EU-Finanzkontrolle die Überprüfung bzw. Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auf Verlangen jederzeit zu gestatten“

Die Vereinbarung dieses Prüfvorbehaltes im Rahmen der Förderung beinhaltet eine unbeschränkte Gebarungskontrolle und nicht nur eine bloße Subventionskontrolle durch den Landesrechnungshof. Eine umfassende Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof ist daher nach diesem gemäß § 6 LRH-VG geschlossenen Prüfvorbehalt möglich.

Förderungen unter dieser Richtlinie:

RSB v. 20.2.1997	€	174.414,80
RSB v. 22.6.1998	€	145.345,67
RSB v. 28.2.2000	€	145.345,67

Die mit RSB vom 22.6.1998 an die Gutsverwaltung Herberstein gewährte Förderung wurde im Jahr 2001 durch die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG fertig abgerechnet. Eine Korrespondenz zur Abrechnung erfolgte letztmals mit 15.10.2001. Eine Prüfständigkeit für eine Gebarungsprüfung der Jahre 1998 bis 2001 ist somit aufgrund des Subventionsverhältnisses gegeben.

Der Prüfauftrag wurde mit der Prüfung der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG vorgegeben. Diese wurde mit 1.1.2001 gegründet.

Die Gebarungsprüfung des Unternehmens erfolgte daher nach § 6 LRH-VG. Der dem LRH eingeräumte Prüfvorbehalt ermöglicht jedenfalls eine Gebarungsprüfung bezogen auf das Jahr 2001.

Eine Prüfständigkeit auch für die Jahre 2002 bis 2004 hat der Landesrechnungshof deshalb angenommen, da die geförderten Investitionen in nachhaltige Anlagen erfolgten, die über mehrere Jahre im Anlagevermögen des Unternehmens, vermindert um die jeweilige Abschreibung, ausgewiesen sind.

Konkret waren dies die Förderungen der Gartenanlagen, die ein wesentlicher und langfristiger Bestandteil des Unternehmens sind.

Mit Schreiben vom 29.4.2005 hat der Landesrechnungshof der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG das Vorliegen von Prüfständigkeit unter Bezugnahme auf die Förderungen der FA12A mitgeteilt.

Das Unternehmen hat in Folge die Bücher und sonstigen Unterlagen für die Jahre 2001 bis 2004 schriftlich am 9.5.2005, 14.6.2005, 22.6.2005, 24.6.2005, 27.6.2005 und am 8.7.2005, sowie in den Besprechungen am 30.5.2005, 8.6.2005, 22.6.2005 und am 8.7.2005 zur Verfügung gestellt.

Nach Mitteilung des vorläufigen Prüfungsergebnisses im Rahmen der am 13. Juli 2005 anberaumten Schlussbesprechung wurde jedoch vom Rechtsvertreter der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes für alle Jahre - 2001 bis 2004 - mündlich und schriftlich in Abrede gestellt.

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 19.7.2005, das dem rechtlichen Vertreter des Unternehmens am selben Tage per Fax zugegangen ist, für die Gebarungsprüfung noch weitere Unterlagen bis zum 22.7.2005 angefordert.

Der Landesrechnungshof hat daraufhin am 22.7.2005 ein mit 20.7.2005 datiertes Schreiben des rechtlichen Vertreters des geprüften Unternehmens erhalten. Darin wird die Prüfständigkeit ein weiteres Mal in Abrede gestellt.

„In Ihrem letzten Schreiben fordern Sie wiederum Unterlagen und Informationen, mit dem offenkundigen Zweck, diese für eine Gebarungsüberprüfung zu verwenden. Wir haben nochmals festzuhalten, dass die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG solche Unterlagen und Informationen nicht herauszugeben bzw. darzulegen hat.

Bereits die Einsicht in den Rohentwurf des Rechnungshofberichtes hat ergeben, dass Sie offenkundig gegen den Willen unserer Mandantin eine Gebarungskontrolle durchführen wollen bzw. die auch Ihnen unter ausdrücklichem Vorbehalt zugegangenen Unterlagen, die alleine zum Zweck der Überprüfung der öffentlichen Förderungen zur Verfügung gestellt wurden, für Zwecke einer rechtlich nicht gedeckten Gebarungskontrolle verwenden wollen. Diesen Standpunkt vertreten Sie auch in Ihrem letzten Schreiben.

Unsere Mandantin wird daher keine weiteren Unterlagen vorlegen und habe ich Sie darüber zu informieren, dass wir im Bezug auf die nicht zulässige Gebarungskontrolle bereits Unterlassungsklage – verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung – beim Landesgericht für ZRS Graz, zur Geschäftszahl 23 Cg 177/05v, eingebracht haben. [...]“ Schreiben des rechtlichen Vertreters der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG vom 20.7.2005

1.3.2.3 Einsicht in die Bücher der stillen Gesellschaft

Das Land Steiermark hat nach Punkt XI des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung einer stillen Gesellschaft das Recht zur Information und Kontrolle gemäß § 183 HGB.

Gemäß § 183 HGB ist der stille Gesellschafter berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher und Schriften zu prüfen.

Der Landesrechnungshof führt an, dass im Rahmen des Eingehens dieser stillen Beteiligung keinerlei Prüfvorbehalt für den Landesrechnungshof vereinbart worden war. Eine Gebarungsprüfung auf Grund des Einsichtsrechts in die Bücher der stillen Gesellschaft ist daher nicht möglich.

Der Landesrechnungshof hat die in der zuständigen Abteilung aufliegenden Jahresabschlüsse 2000 bis 2003 gesichtet, überprüft und führt Feststellungen, welche der Prüfung der Abteilungen gemäß § 2 LRH-VG zuzuordnen sind, unter 3.6.4 an. Der Jahresabschluss 2004 war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht erstellt und konnte daher auch nicht überprüft werden.

1.4 Bücher und sonstige Unterlagen

Nach handelsrechtlichen Bestimmungen muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann⁴. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Auch ist eine Abschrift der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten. Diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe sind geordnet aufzubewahren.

⁴ §§ 189 ff HGB (Rechnungslegungsgesetz)

Gemäß § 191 HGB ist ein Inventar am Beginn und Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Nach § 193 HGB ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Auch aus den abgabenrechtlichen Bestimmungen entstehen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Die Art der Buchführung richtet sich nach Art und Umfang des Unternehmens.

Nach § 126 BAO haben Abgabepflichtige und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben (z.B. Lohnsteuer) verpflichteten Personen jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

Gemäß den steuerlichen Vorschriften gehört zur Buchführung das Erfassen aller Geschäftsfälle auf Konten, die nach Art des Geschäftsfalles bezeichnet werden. Auch sollen Kunden- und Lieferantenkonten den Namen und die Anschrift des jeweiligen Kontaktes ausweisen. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörenden Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, dass die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist. Auch ist das Führen eines Kassabuches vorgesehen.

1.5 Rundung von Schilling auf Euro

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle im Bericht angeführten Beträge, die vor der Einführung der Euro-Währung lagen, wurden in Euro umgerechnet.

2. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG UND PRÜFBEREICHE

2.1 Prüfbereiche

Die Prüfung ist unterteilt in die Bereiche:

- 1.) Prüfung der Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Abwicklung der Förderungen
- 2.) Prüfung der Gebarung des Unternehmens

2.2 Verwaltung

Im Zuge der Prüfung wurden alle Förderakten gesichtet. Im Fall von Sammelakten (z.B. Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft) wurden Stichproben aus dem Sammelakt gezogen.

Prüfgegenstand waren das Vorhandensein gültiger Rechtsgrundlagen, die Abrechnung der Zuschüsse sowie die Kontrollen von Seiten der Abteilungen bzw. Fachabteilungen hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Mittel.

Die stille Beteiligung wurde hinsichtlich ihrer rechtlichen Gestaltung geprüft. Schwerpunkt lag auf der Ausübung der vereinbarten Kontrollrechte zur Sicherstellung einer zweckmäßigen und unternehmerischen Verwendung des einbezahlten Kapitals.

Im Zuge der Akteneinsicht zur Recherche wurden folgende Abteilungen bzw. Fachabteilungen und Stellen aufgesucht:

A3, Wissenschaft und Forschung

A9, Kultur

FA10A, Agrarrecht und ländliche Entwicklung

FA12A, Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

FA13C, Naturschutz

A14, Wirtschaft und Arbeit

A15, Wohnbauförderung

A16, Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung

ILE-Stelle, Förderungsabwicklung für die FA10A

Eine Abklärung von Zuschüssen im schriftlichen Wege erfolgte mit der A8 Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Unternehmen

Die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG ist ein Familienbetrieb und als solche eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, welche sich 2001 aus einem Einzelunternehmen entwickelt hat.

Das Unternehmen betreibt einen Tierpark samt Begleiteinrichtungen in der Region Stubenberg am See.

Im Rechnungswesen der Gesellschaft ist schon aufgrund der Rechtsform auch der private Bereich der Gesellschafter mit erfasst. Der LRH hat daher bei der Gebarungsprüfung auch das Rechnungswesen des Unternehmens hinsichtlich darin enthaltener, der privaten Sphäre zuordenbarer Positionen geprüft. Zusätzlich zu den Verrechnungen zwischen dem Unternehmen und der Privatsphäre der Gesellschafter wurde geprüft, ob und in welchem Ausmaß Verrechnungen an andere Einrichtungen im Umfeld der Familie Herberstein stattgefunden haben.

Teil der Gebarungsprüfung war ferner eine Besichtigung des gesamten Betriebes Herberstein, mit dem Hauptaugenmerk auf die im Prüfzeitraum geförderten Anlagen.

Einen weiteren Prüfschwerpunkt stellte die im Jahr 2002 mit dem Land Steiermark errichtete stille Gesellschaft dar. Es wurde geprüft, ob das Kapital des stillen Gesellschafters sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet worden ist.

Zusammenfassend wurden folgende Schwerpunkte zur Unternehmensanalyse festgesetzt:

- Entwicklung, rechtliche Verhältnisse
- wirtschaftliche Verhältnisse – Bilanzanalyse
- Darstellung ausgewählter Konten aus der Gewinn- und Verlustrechnung
- Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern
- Investitionen
- Internes Kontrollsystem
- Personal
- stille Gesellschaft mit dem Land Steiermark
- Betriebsbesichtigung mit Schwerpunkt auf den geförderten Anlagen

3. DIE PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN

Im Zuge der Förderungsprüfung wurden die bezugnehmenden Akten in den Abteilungen bzw. Fachabteilungen eingesehen und hinsichtlich folgender Punkte geprüft:

- Art und Höhe der gewährten Subventionen
- Rechtsgrundlage der Förderung
- Förderrichtlinien
- Abrechnung
- Beanstandungen durch die Abteilungen
- Sicherstellung der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördergelder
- Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördergelder

Darüber hinausgehend erfolgte eine Prüfung der stillen Gesellschaft.

3.1 Chronologie

3.1.1 Feststellung aller gewährten Förderungen

Zur Feststellung aller dem geprüften Unternehmen im Prüfzeitraum gewährten Förderungen hat der LRH nachstehende Quellen befragt und die erhaltenen Informationen mit den eigenen Erhebungen in den Förderakten abgeglichen bzw. ergänzt:

1. Alle Regierungsmitglieder (nach gewährten Förderungen)
2. Landesbuchhaltung (alle erfolgten Auszahlungen)
3. Landesamtsdirektion (Aufstellung aller Förderungen an Herberstein)
4. Landesarchiv (Förderakte, die skartiert wurden)
5. das geprüfte Unternehmen (erhaltene Förderungen)

Mit Schreiben vom 3.2.2005 wurden alle Regierungsmitglieder persönlich angeschrieben, mit dem Ersuchen um Mitteilung aller aus dem jeweiligen Ressort an das Unternehmen Herberstein ergangenen Zuwendungen.

Zur Feststellung, welche Förderungen das Unternehmen in Summe erhalten hat, stellte die FA4B (Landesbuchhaltung) dem LRH eine Aufstellung, auf welcher „alle Auszahlungen“ betreffend „Herberstein“ für die Jahre 1985 bis 2004 angeführt sein sollten, sowie die dazugehörigen Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zur Verfügung.

Unter Verweis auf die Aufbewahrungsfrist nach § 86 ZVO wurden die Grundlagen für diese Auszahlungen, in der Regel Regierungssitzungsbeschlüsse aus dem Zeitraum innerhalb der Aufbewahrungsfrist, vorgelegt. Die Vorlage der Auszahlungsgrundlagen war unvollständig und konnte durch den LRH durch Unterlagen aus den einzelnen Fachabteilungen ergänzt werden.

Laut Begleitschreiben zu dieser Aufstellung sind lediglich „Zahlungen an den Tier- und Naturpark Herberstein“ angeführt.

Darin wird auch darauf hingewiesen, dass alle Zahlungen Förderungen betreffen und von der Landesbuchhaltung nur auf Grund von Regierungsbeschlüssen getätigt wurden.

In dieser Aufstellung ist das über Veranlassung der Abteilung Kultur (A9) im Jahr 2004 einbezahlte Kapital für die geplante, typische stille Beteiligung am geprüften Unternehmen in Höhe von

€ 1.000.000,00

enthalten.

Ebenfalls enthalten ist das im Jahr 2002 über Veranlassung der Fachabteilung für Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH (FA12A) einbezahlte Kapital für die typische stille Beteiligung des Landes Steiermark an der Tier- und Naturpark

Schloß Herberstein OEG in Höhe von

€ 2.906.000,00.

Der LRH stellte daher fest, dass es sich bei den von der FA4B aufgelisteten Zahlungen nicht ausschließlich um Förderungen im eigentlichen Sinn handelt, selbst wenn bei der Ausgabe von Beteiligungskapital im Endeffekt eine Förderung beabsichtigt gewesen sein mag.

Zudem wurde durch die FA4B erklärt, dass aufgrund des Ablaufes der Aufbewahrungsfrist sämtliche Unterlagen nur die Jahre 1997 bis einschließlich 2004 betreffen. In der übermittelten Aufstellung über „alle Auszahlungen an den Tier- und Naturpark Herberstein“ sind auch Zahlungen der Jahre 1985, 1986, 1991, 1995 und 1996 angeführt.

Der LRH stellte fest, dass in der Liste der Landesbuchhaltung offensichtlich auch noch Zahlungen erfasst sind, die bereits nach § 86 ZVO verjährt sind, und lediglich die Auszahlungsgrundlagen wie Regierungsbeschlüsse und allfällige Ferialverfügungen sowie sonstige Belege, die in den Akten der FA4B mit abgeheftet waren, gemäß der Skartierordnung für die steirische Landesverwaltung vernichtet wurden.

Folgende Auszahlungen wurden in den Abteilungen erhoben und sind nicht in der Auszahlungsliste der Landesbuchhaltung enthalten:

A 3	St:WUK Projekt zur Arbeitslosenbeschäftigung, 1.5.2000 – 30.4.2002	€ 143.892,21	Rechtsgrundlage weder angeführt noch vorgelegt
FA 12A	Orientierungstafel Tierpark	€ 1.816,82	RSB v. 14.5.1984
FA 12A	Instandhaltung Tierpark	€ 10.900,93	RSB v. 14.12.1992
FA 12A	Farbprospekt	€ 726,73	keine Angabe
FA 12A	Investitionen Tierpark	€ 7.267,28	RSB v. 8.10.1984
FA 12A	Investitionen Tierpark	€ 7.267,28	RSB v. 20.1.1986

Tabelle 1: Auszahlungen, die von der FA4B nicht gemeldet wurden

In den folgenden Kapiteln führt der LRH eine Zusammenfassung der an den Tier- und Naturpark Herberstein ergangenen Zuwendungen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungskapital) sortiert nach Abteilungen (3.1.2), nach Jahren (3.1.3) und nach Kategorien (3.1.4) an.

3.1.2 Zuwendungen⁵ nach Abteilungen sortiert

Abteilung für Wissenschaft und Forschung (A3)

2000 - 2002 € 143.892,21 AMS-Projekt für 7 langzeitarbeitslose Personen
RSB 7.5.2001

Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (A8)

1997 € 988,35 Beihilfen an Tierbesitzer, RSB 27.1.1997

Abteilung Kultur (A9)

2004 € 1.000.000,00 Beteiligungskapital / nicht endgültig zweckbestimmt
FV 16.7.2004

Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10)

1995-99 € 129.949,93 EU-Kofinanzierung Ziel 5b Revitalisierung, EU-Mittel
RSB 14.9.1998

1995-99 € 121.952,28 EU-Kofinanzierung Ziel 5b Revitalisierung, Bundesmittel
RSB 14.9.1998

1995-99 € 81.302,01 EU-Kofinanzierung Ziel 5b Revitalisierung, Landesmittel
RSB 14.9.1998

1996 € 261,62 Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
Sammelakt

1996 € 61.578,00 Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
Sammelakt

SUMME € 395.043,84

Fachabteilung Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH (FA12A)

1984 € 1.816,82 Orientierungstafel Tierpark, RSB 14.5.1984

1984 € 7.267,28 Investitionen Tierpark, RSB 8.10.1984

1984 € 7.267,28 Investitionen Tierpark, RSB 20.1.1984

1992 € 10.900,93 Instandhaltung Tierpark, RSB 14.12.1992

1996 € 1.816,82 Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Beratungshonoraren
Kur 3.12.1996

1997 € 174.414,80 Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), RSB 3.3.1997

⁵ Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungskapital

1997	€ 1.453,46	Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Beratungshonoraren Kur 2.12.1997
1999-2001	€ 145.345,67	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), RSB 22.6.1998
2000	€ 145.345,67	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), RSB 28.2.00
2000	€ 1.271,77	Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Beratungshonoraren, Kur 26.9.00
2000	€ 1.140,96	Tourismusförderungsfonds (Zinszuschüsse), Kur 26.9.00
2002	€ 2.906.000,00	Typisch stilles Beteiligungskapital, RSB 8.7.02
2003	€ 15.000,00	Projektzuschüsse, RSB 17.3.03
SUMME	€3.419.041,46	

Fachabteilung Naturschutz (FA13C)

2001	€ 32.702,78	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse, RSB 11.6.01
2002	€ 25.400,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse, RSB 17.6.02
2003	€ 25.000,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse, RSB 16.6.03
2004	€ 19.000,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse, RSB 12.7.04
SUMME	€102.102,78	

Abteilung Wirtschaft und Arbeit (A14)

1991	€ 36.336,42	Fonds für gewerbliche Darlehen, Kur 17.5.91
1991	€ 21.801,85	Förderung wirtschaftlich entwicklungsbedürftiger Gebiete, RSB 6.5.91
1996	€ 55.822,91	Projektkostenzuschuss, RSB 4.3.96
1999	€ 538,51	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 4), Beitrag des Landes, RSB 22.3.99
1999	€ 2.101,41	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 5b), Beiträge des Landes, RSB 21.9.98
SUMME	€116.601,09	

Abteilung Wohnbauförderung (A15)

1995	€ 3.270,28	Darlehen, Revit.- Sonderprogr. f. hist. bedeutende Baudenkmäler
1996-2004	€ 315.589,27	Revitalisierungs- Sonderprogr. für hist. bedeutende Baudenkmäler, div. RSB
1998	€ 130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse, RSB 29.6.98
1998	€ 130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse, RSB 11.5.98
2000	€ 18.168,21	Ortserneuerung, RSB 23.10.00
2000	€ 11.268,62	Ortserneuerung, RSB 13.12.99
2004	€ 1.000.000,00	Ortserneuerung, Darlehen, RSB 15.9.03
SUMME	€1.609.918,58	

Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung (A16)

1985	€ 72.672,83	Landesausstellung
1986	€ 72.672,83	Landesausstellung
SUMME	€145.345,66	

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG)

2002	€ 5.000,00	Aktionsprogramm "e-business", Fördervertrag vom 26.9.2001
2003	€ 5.904,66	Aktionsprogramm "e-business", Fördervertrag vom 3.6.2002
SUMME	€10.904,66	

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2, zu 3.1.2

3.1.3 Zuwendungen nach Jahren und Auszahlungen sortiert

1984		
1984	€ 1.816,82	Orientierungstafel Tierpark
1984	€ 7.267,28	Investitionen Tierpark
1984	€ 7.267,28	Investitionen Tierpark
SUMME	€16.351,38	
<hr/>		
1985	€72.672,83	Landesaussstellung
1986	€72.672,83	Landesaussstellung
1991		
1991	€ 36.336,42	Fonds für gewerbliche Darlehen
1991	€ 21.801,85	Förderung wirtschaftlich entwicklungsbedürftiger Gebiete
SUMME	€58.138,27	
<hr/>		
1992	€10.900,93	Förderung Instandhaltung Tierpark
1995	€3.270,28	Darlehen, Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
1995-99		
1995-99	€ 129.949,93	EU-Kofinanzierung Ziel 5b, Revitalisierung für den Tier- und Naturpark
1995-99	€ 121.952,28	EU-Kofinanzierung Ziel 5b, Revitalisierung für den Tier- und Naturpark
1995-99	€ 81.302,01	EU-Kofinanzierung Ziel 5b, Revitalisierung für den Tier- und Naturpark
SUMME	€333.204,22	
<hr/>		
1996		
1996	€ 261,62	Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
1996	€ 61.578,00	Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
1996	€ 1.816,82	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
1996	€ 49.525,23	Projektkostenzuschuss
1996	€ 6.297,68	Projektkostenzuschuss
1996	€ 21.801,85	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME	€141.281,20	
<hr/>		

1997		
1997	€ 988,35	Beihilfen an Tierbesitzer
1997	€ 127.636,75	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1997	€ 46.778,05	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1997	€ 1.453,46	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
1997	€ 43.603,70	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
1997	€ 14.534,57	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
1997	€ 36.336,42	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
1997	€ 36.336,42	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
1997	€ 43.603,70	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME	€351.271,41	

1998		
1998	€ 130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse
1998	€ 130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse
1998	€ 29.069,13	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME	€290.691,34	

1999		
1999	€ 26.714,96	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 9.790,86	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 22.687,06	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 8.314,66	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 24.282,31	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 8.899,33	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 16.219,84	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 5.944,48	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€ 538,51	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 4), Beitrag des Landes
1999	€ 2.101,41	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 5b), Beitrag des Landes
1999	€ 5.813,83	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME	€131.307,24	

2000		
2000	€ 14.151,99	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2000	€ 5.186,63	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2000	€ 32.243,06	Förderung v. tourismusrelev. Großveranstaltungen u. sonstigen infrastr. Maßnahmen
2000	€ 113.102,61	Förderung v. tourismusrelev. Großveranstaltungen u. sonstigen infrastr. Maßnahmen
2000	€ 1.271,77	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
2000	€ 1.140,96	Tourismusförderungsfonds (Zinsenzuschüsse)
2000	€ 20.711,76	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2000	€ 18.168,21	Ortserneuerung
2000	€ 11.268,62	Ortserneuerung
SUMME		€217.245,61

2000 - 2002 €143.892,21 AMS-Projekt für 7 langzeitarbeitslose Personen

2001		
2001	€ 2.307,76	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2001	€ 845,79	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2001	€ 21.801,85	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2001	€ 5.450,46	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2001	€ 5.450,46	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2001	€ 17.441,48	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME		€53.297,81

2002		
2002	€ 2.906.000,00	Typisch stilles Beteiligungskapital
2002	€ 16.933,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2002	€ 4.234,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2002	€ 4.233,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2002	€ 1.500,00	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2002	€ 5.200,00	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2002	€ 1.400,00	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2002	€ 15.600,00	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2002	€ 5.000,00	Aktionsprogramm „e-business“, SFG
SUMME		€2.960.100,00

2003		
2003	€ 15.000,00	Projektzuschüsse
2003	€ 16.666,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2003	€ 4.167,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2003	€ 4.167,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2003	€ 12.636,42	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
2003	€ 5.904,66	Aktionsprogramm „e-business“, SFG
SUMME	€ 58.541,08	
2004		
2004	€ 1.000.000,00	Typisch stilles Beteiligungskapital
2004	€ 9.500,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2004	€ 9.500,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2004	€ 223.400,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 112.000,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 274.400,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 193.500,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 68.500,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 128.200,00	Ortserneuerung, Darlehen
2004	€ 10.000,00	Revitalisierungs- Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler
SUMME	€ 2.029.000,00	

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2, zu 3.1.3

3.1.4 Zuwendungen nach Kategorien sortiert

Landesausstellung	145.345,66
Aufwandsförderungen	250.860,35
Gärten	1.003.478,78
Bioladen Alicenhöhe	3.270,28
Burggrabenraum	5.813,83
Gironcoli Museum	1.000.000,00
Herberstein Kunsthaus	55.623,00
Multimediazentrum	100.756,10
Schloss	133.543,82
Tier- und Naturpark	4.204.809,05
Tierpark und Schlossschenke	11.268,44
Wehrgang und Schmiedegebäude	29.069,13
SUMME	6.943.838,44

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2, zu 3.1.4

Bei dieser Grobzuordnung handelt es sich um eine Aufstellung der angesuchten und bewilligten Mittel, allerdings nicht um eine Aufstellung der verwendeten Mittel, da die angesuchten Projekte nicht immer mit den abgerechneten Projekten übereinstimmen.

Wenn eine Förderung mehrere Projekte betroffen hat, ist sie in oben angeführter Aufstellung jeweils dem Projekt mit dem anteilmäßig höchsten Mittelaufwand zugeordnet.

Zinsenzuschüsse, die Finanzierung von Beraterhonoraren, Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds und für Instandhaltungen, sowie Zuschüsse für AMS Projekte wurden generell unter „Aufwandsförderungen“ angeführt.

3.1.5 Landesausstellung 1986 „Die Steiermark – Brücke und Bollwerk“

3.1.5.1 Landesmittel für die Ausstellungen, die nicht über die Gutsverwaltung Herberstein abgewickelt wurden

Anlässlich der Landesausstellung 1986 wurden im Schloss Herberstein Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Wiederinstandsetzungen nach der Ausstellung durchgeführt. Die Ausgaben wurden laut den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1985 bis 1987 erhoben.

Um eine Vergleichsmöglichkeit zu bieten wurden auch die Ausgaben für die baulichen Maßnahmen anlässlich der Landesausstellung 1987 – „Hexen und Zauberer“ - auf der Riegersburg und der Landesausstellung 1989 – „Menschen, Münzen, Märkte“ in Judenburg ermittelt.

	Herberstein	Riegersburg	Judenburg
1985	151.650,95	----	----
1986	275.785,23	492.374,11	----
1987	36.351,42	109.363,42	53,91
1988	----	----	476.496,75
1989	----	----	602.665,72
Summe	463.787,59	601.710,53	1,079.216,38

Diese Beträge für Herberstein sind nicht in den Tabellen auf Seiten 28ff, enthalten

Erwähnenswert sind noch die erläuternden Bemerkungen beim Verrechnungsansatz 1/381003 im Rechnungsabschluss 1987: „Mehrausgabe für die Erneuerung bzw. Instandsetzung der Fußböden im Schloss Herberstein nach der Landesausstellung 1986“.

Diese Bemerkung bezieht sich auf den in oben dargestellter Tabelle unter Herberstein angeführten Betrag von € 36.351,42.

In der Bilanz der Landesausstellungen (Quelle: Steirische Berichte im Internet) gehört die Ausstellung „Die Steiermark – Brücke und Bollwerk“ mit 310.711 Besuchern nach „Hexen und Zauberer“ auf der Riegersburg mit 351.840 Besuchern zu den an Besucherzahlen gemessen stärksten Ausstellungen.

3.1.5.2 Skartierte Akten zu Förderfällen aus der A16

Laut Auskunft der Kulturabteilung konnte auf Grund durchgeführter Recherchen in Erfahrung gebracht werden, dass im Jahre 1986 eine Förderung aus dem Revitalisierungsprogramm in der Höhe von € 72.672,83 direkt an Herberstein ergangen ist.

Wie dem Landesrechnungshof von der Landesbuchhaltung bekannt gegeben wurde, sind auch schon im Jahre 1985 € 72.672,83 direkt an die Gutsverwaltung Herberstein überwiesen worden. Da dafür keine Unterlagen mehr vorhanden sind, kann nur vermutet werden, dass diese Überweisung auch im Zusammenhang mit der geplanten Landesausstellung durchgeführt wurde.

3.1.6 Zuwendungen - Zusammenfassung

Gesamtbetrag der Zuwendungen	€6.943.838,63
- davon EU Mittel	€ 254.011,01
- davon Bundesmittel	€ 121.952,28
- davon Darlehen	€ 1.039.606,69
- davon Beteiligungskapital	€ 3.906.000,00
- davon Förderungen	€1.622.268,65

Die vom LRH festgestellten, im Prüfzeitraum ausbezahlten Zuwendungen, die über das Land Steiermark abgewickelt wurden, betragen

€ 6.943.838,63.

Anteilig davon betragen die Förderungen des Landes Steiermark gesamt

€ 1.622.268,65.

Der LRH geht davon aus, dass auch das typische stille Beteiligungskapital als Förderung des Landes Steiermark zu werten ist. Nach Addition des eingegangenen Beteiligungskapitals

in Höhe von

€ 3.906.000,00

beträgt die Summe der Fördermittel im Prüfzeitraum

€ 5.528.268,65

Zuzüglich der Mittel in Höhe von

€ 463.787,59,

die das Land Steiermark direkt (dh. ohne Auszahlung an das Unternehmen) für die Landesausstellung 1986 auf Schloss Herberstein verwendet hat, beträgt die Summe der

Fördermittel des Landes Steiermark € **5.992.056,24 .**

Nicht in die Berechnung obiger Fördersumme einbezogen wurden die Zinsersparnisse, die dem Unternehmen durch nicht marktkonforme, günstige Landesdarlehen entstanden sind und nach wie vor entstehen.

Aktuell dazu führt der LRH das o.a. Darlehen von € 1 Mio. für das Gironcoli Museum mit einem vereinbarten Zinssatz von 1 % p.a. mit einer Laufzeit von 50 Jahren, endfällig, an.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 3, zu 3.1.6

3.1.7 Förderfälle vor dem Prüfzeitraum

Der LRH hat im Zuge der Akteneinsicht bei der FA12A eine Liste von Förderungen, die vor dem festgelegten Prüfzeitraum an den Fremdenverkehrsverein Stubenberg für den Tierpark Herberstein sowie an die Gutsverwaltung Herberstein ergangen sind, vorgefunden:

1974	€	7.267,28
1975	€	7.267,28
1977	€	14.534,57
1977	€	3.633,64
1979	€	10.900,93
1980	€	4.360,37
1981	€	3.633,64
1982	€	3.633,64
SUMME	€	55.231,35

Der Zweck der angeführten Förderungen ist auf der Liste nicht ersichtlich.

3.2 A3 – Wissenschaft und Forschung

2000 - 2002 € 143.892,21

AMS-Projekt zur Beschäftigung von 7 langzeitarbeitslosen Personen

Die Überprüfung durch den LRH ergab eine ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermittel.

3.3 A8 - Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

1997 € 988,35

RSB 27.1.97

Beihilfen an Tierbesitzer

Mit RSB vom 27.1.1997 wurde beschlossen, dass die Fachabteilung für Veterinärwesen im Rahmen der vorhandenen Mittel der VP 1/580024-7680 „Beihilfen an Tierbesitzer“ des Landesvoranschlages 1997 ermächtigt wird, Auszahlungen ohne weitere Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung durchzuführen.

Von der Abteilung für Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit wurde mit Genehmigung durch den zuständigen Landesrat am 14.11.1997 ein

Betrag von € 988,35

als Beihilfe aus der Tierseuchenkasse an _____

_____.

Die Fachabteilung hat gemäß o.a. RSB nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Aufstellung über die erfolgten Auszahlungen nach Bekämpfungsmaßnahmen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der nachträgliche Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung datiert vom 9.3.1998. Die Prüfung des LRH ergab die ordnungsgemäße Abwicklung der Auszahlungen aus der Tierseuchenkassa.

3.4 A9 - Kultur

2004 € 1.000.000,00 Typisch stilles Beteiligungskapital

Mit Ferialverfügung vom 16.7.2004 und deren Annahme in der Regierungssitzung am 18.10.2004 wurde ein Betrag von
als weiteres Kapital zur bereits im Jahr 2002 zwischen dem Land Steiermark und dem geprüften Unternehmen errichteten stillen Gesellschaft⁶ gewährt.

€ 1.000.000,00

Laut Auszahlungs- und Verrechnungsauftrag der Landesbuchhaltung wurde der Betrag am 27.7.2004 überwiesen. Die Höhe der gesamten stillen Beteiligung des Landes Steiermark an der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG hätte somit
betragen, sofern mit dem Unternehmen zu der bereits bestehenden stillen Gesellschaft die Erhöhung der Beteiligung des Landes Steiermark vereinbart worden wäre.

€ 3.906.000,00

In o.a. Ferialverfügung war lediglich die Absicht festgehalten, einen (Anm.: weiteren) Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft im September 2004 abzuschließen.

⁶ siehe auch unter 3.6.4

Vertragsinhalt sollte unter anderem sein, dass die Joanneum GmbH in die Betreuung des Gironcoli Museums sowie des naturwissenschaftlichen Museums und Besucherzentrums im Tier- und Naturpark Schloß Herberstein eingebunden sein wird.

Für den beabsichtigten Gesellschaftsvertrag sei es seitens des Landes Steiermark geplant gewesen, regionale Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

Das stille Beteiligungskapital war laut o.a. Ferialverfügung zunächst zur Abdeckung der Entwicklungskosten für das naturwissenschaftliche Museum der Landesmuseum Joanneum GmbH zu verwenden, sowie zum Abschluss der Arbeiten des Gironcoli Museums im September 2004. In Folge wäre das Kapital in die noch abzuschließende stille Gesellschaft einzurechnen gewesen.

Mit Beschluss Nr. 1617 in der 64. Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 19.10.2004 wurde zum einen festgehalten, dass der Steiermärkische Landtag sich zum Tier- und Naturpark Schloß Herberstein als touristisches Leitprojekt der Region Oststeiermark bekennt.

Zum anderen wurde die Landesregierung auch dazu aufgefordert, auf Basis der Ergebnisse der Studie von [REDACTED] zu prüfen, inwieweit und in welcher Form in Hinkunft Förderungen für den Tier- und Naturpark Schloß Herberstein gewährt werden sowie

„eine neue Gesellschaftskonstruktion zu finden, bei der – allenfalls unter Einbeziehung des Landesmuseums Joanneum oder der Steiermärkischen Tourismus GmbH – eine entscheidende Einflussnahme des Landes Steiermark auf die Verwendung der Fördergelder sichergestellt wird.“

Mit RSB vom 22.11.2004 wurde die [REDACTED], Unternehmens- und Wirtschaftsberatung, [REDACTED], beauftragt, auf Basis der Ergebnisse der Studie von [REDACTED] in Verhandlungen mit der Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG, insbesondere in Bezug auf eine neue Gesellschaftskonstruktion, zu treten.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren die Verhandlungen zwischen dem Land Steiermark und dem geprüften Unternehmen nicht abgeschlossen.

Im Regierungssitzungsbeschluss vom 22.11.2004 werden die Ergebnisse der Studie von [REDACTED] dargelegt:

„Die Studie von [REDACTED] zeigt auf, dass das Unternehmen in den vergangenen Jahren umfangreiche Investitionen getätigt hat und bilanziell ein negatives Eigenkapital aufweist. Es werden jedoch hohe jährliche Erlöse erwirtschaftet. Die Bereiche Erlöse / Besucher liegen im Benchmark-Vergleich im oberen Bereich. Neben der rein betriebswirtschaftlichen Situation hat der Tierpark Herberstein jedoch beträchtliche regional wirtschaftliche Impulskraft. Diese regional wirtschaftlichen Impulse wären ohne den Tierpark Herberstein nicht bzw. nur eingeschränkt in diesem Umfang realisierbar. [...] Aus der Analyse der derzeitigen Situation werden folgende Schritte empfohlen:

- Optimierung des bestehenden Angebotes
- Mögliche Erlöspotentiale
- Straffes Kosten-Management

Ziel ist es, ausgeglichene, wirtschaftliche Erlöse zu erzielen und notwendige Instandhaltungen für den Tierpark aus dem Besucherbetrieb erwirtschaftbar zu machen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Betrieb der einzelnen Geschäftsfelder Tierpark, Kunst / Kultur, Schloss / Gartenanlagen auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen.“

Wie bereits unter 1.2.3 angeführt, sind die laufenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Land Steiermark und der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG nicht vom Prüfauftrag des Kontrollausschusses erfasst.

Der Landesrechnungshof stellt dennoch fest, dass durch die nach wie vor nicht bestimmte Form der Zuwendung (Beteiligung oder Zuschuss) weder eine Abrechnung noch eine anderweitige Kontrolle der bereits geflossenen Mittel erfolgt ist.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Wie in Punkt 3.4. des betreffenden Berichts dargestellt, ist der, über die A9 - Landeskulturabteilung mittels Ferialverfügung vom 16.7.2004 als Soforthilfe und Notmaßnahme und per Regierungssitzungsbeschluss vom 18.10.2004 genehmigt, der Tierpark Herberstein OEG zur Verfügung gestellte Betrag von 1 Million Euro in eine Zukunftslösung für den Tierpark Herberstein an- und einzurechnen. Zu dem damaligen Zeitpunkt sollte dies gesellschaftsrechtlich über eine, analog zu der seit dem Jahr 2002 bestehenden, weiteren „stillen Gesellschaft“ erfolgen. Über Landtagsbeschluss Nr. 1617 vom 19.10.2004, der ein breites und deutliches Bekenntnis zum Erhalt des Tierparks dokumentiert, wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, „ ... eine neue Gesellschaftskonstruktion zu finden ...“. Dem ist mit einstimmigem Regierungssitzungsbeschluss vom 22.11.2004 durch die Beauftragung der zur Erarbeitung einer solchen im Wege von Verhandlungen mit der Tierpark Herberstein OEG entsprochen worden. Ergebnisse dieser waren Inhalt der Regierungssitzungsbeschlüsse vom 9.5.2005 und 30.5.2005. Als beste Form einer vom Steiermärkischen Landtag angeregten „neuen Gesellschaftskonstruktion“ wurde eine langfristige Pachtvariante durch die im überwiegenden Eigentum des Landes stehende Landesmuseum Joanneum GmbH vorgeschlagen und dem Landtag zur Genehmigung und mehrjährigen Absicherung übermittelt. Diese habe ich, wie eingangs dargelegt, sofort nach Kenntnisnahme des betreffenden Berichts zurückziehen lassen. Mit dieser neuen Ausgangslage konfrontiert, ist umgehend durch die A9 - Landeskulturabteilung mit Schreiben vom 11.8.2005 an die Tierpark Herberstein OEG die Aufforderung ergangen, die Verwendung der seitens der Abteilung 2004 zur Verfügung gestellten Mittel nachzuweisen. Zu dieser Aufforderung liegt noch keine Gegenäußerung vor. Mit Nachdruck muss aber betont werden, dass bei jeglicher Beteiligung des Landes an einer rechtlich abgesicherten Zukunftslösung für den Tierpark in Herberstein eine Einrechnung dieser 2004 zur Verfügung gestellten Mittel zu erfolgen hat.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass auch eine Einrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel in eine „rechtlich abgesicherte Zukunftslösung“ keine ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel gewährleistet.

Eine ordnungsgemäße Verwendung von Subventionen bzw. sonstigen Mitteln ist naturgemäß durch die Kontrolle der korrespondierenden Belege sowie Besichtigungen, allenfalls unter Beiziehen eines Sachkundigen, sicherzustellen.

Stellungnahme der Landesfinanzreferentin Frau Landesrat**Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

Zu den im Prüfbericht GZ.: LRH 20 H 1/2005-34 behandelten Stillen Beteiligungen des Landes Steiermark an der Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG (Tourismusressort € 2,906.000,-- ex 2002, Kulturressort € 1,000.000,-- ex 2004 in Planung) wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nach erfolgter Genehmigung des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 durch den Steiermärkischen Landtag es in der Folge erforderlich war, auch die Förderungsausgaben in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Maastrichtergebnis zu optimieren.

Im gegenständlichen Fall wurde als geeignete Maßnahme der Ersatz der Gewährung eines Förderungsbeitrages durch das Eingehen einer Stillen Beteiligung angesehen, wobei damit nicht zwangsläufig eine Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten des Landes verbunden sein musste.

Zu der seitens des Kulturressorts mit Antrag GZ.: A9 - 24 He 24-04/1 vom 16.7.2004 vorgesehenen Bereitstellung eines weiteren Stillen Beteiligungskapitals von € 5,800.000,-- wurde seitens der Landesfinanzreferentin mit Schreiben vom 20.7.2004 (Schwb.Zl. 190) Stellung genommen; zu dem daraufhin vom Kulturressort auf einen Betrag von € 1,000.000,-- reduzierten Antrag erging eine Stellungnahme vom 28.7.2004 (Schwb.Zl. 194).

Aus beiden Stellungnahmen geht insbesondere hervor, dass einerseits zum Engagement des Landes beim Projekt Herberstein mangels der FA4A zur Verfügung stehender Unterlagen (Bewertungsgutachten, Projektdarstellung, Bussinesplan, Vertragsentwürfe etc.) keine inhaltliche Äußerung erfolgen könne und die beantragte Mittelbereitstellung nur auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage zu erfolgen habe.

3.5 FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

Über die FA10A (bis 31.12.2001 RA8) wurden im Prüfzeitraum EU-kofinanzierte Ziel 5b Förderungen zum Zweck der „Revitalisierung für den Tier- und Naturpark“ und Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt abgewickelt.

1995-99	€ 333.204,22	EU-Kofinanzierung Ziel 5b Revitalisierung für den Tier- und Naturpark
1996	€ 261,62	Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
1996	€ 61.578,00	Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt
SUMME	€ 395.043,84	

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2, Feststellungen zum Rohbericht

3.5.1 Revitalisierung für den Tier- und Naturpark

Für diese Förderungen gelten die Investitionsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie für Maßnahmen des Zieles 5b, Zahl 21.200/10-II/96 sowie die Ziel 5b - Durchführungsbestimmungen für das Unterprogramm I, EAGFL, sowie die Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Deren Inhalt ist integrierter Bestandteil des Fördervertrages.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 3, Punkt 2.1

Gesamt wurde ein Betrag von	€	609.870,42
aufgeteilt in		
EU-Mittel		36,29 %
Bundesmitten		38,23 %
Landesmitten		25,48 %

als Ziel 5b Förderung an die Gruppe „Erlebnis rund um Stubenberg“ ausbezahlt. Projektleiter dieser Gruppe waren XXXXXXXXXX sowie XXXXXXXXXX (Angestellter der Gutsverwaltung Herberstein).

Der Anteil für die Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG an der Fördersumme der Projektgruppe betrug € 353.044,63.

Zur Auszahlung kam laut Liste der Landesbuchhaltung eine Summe von € 333.204,22.

Die Mittel waren ursprünglich für die Errichtung des Multimediazentrums mit budgetierten Kosten von gesamt € 1.904.028,26.

genehmigt worden. Im Zuge des Projektverlaufes erfolgte eine Zurückstellung des Multimediazentrums zu Gunsten der Errichtung des Historischen Gartens (Punkt 3.5.1.2).

Bei der Förderung handelt es sich um eine aliquote Förderung von 35 % der förderbaren Projektkosten. Eine Unterschreitung der Investitionssumme bedeutet daher auch eine aliquote Kürzung der Subvention. Die förderbaren Projektkosten sind in den Richtlinien definiert.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 4, zu Punkt 3.5.1

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel war der Rechtsabteilung 8 (jetzt: Fachabteilung 10A) im Wege der regionalen 5b-Förderabwicklungsstellen für das Unterprogramm I (daher durch die ILE Stellen) vorzulegen⁷.

Die gesamte Abwicklung und auch Kontrolle der Förderung für das Projekt „Erlebnis rund um Stubenberg“ erfolgte über die regionale ILE Stelle Hartberg. Zuständige ILE-Stelle in Graz ist das ILE-Projektmanagement Steiermark, 8011 Graz. Die damals mit der Abrechnung betraut gewesenen Mitarbeiter sind nicht mehr in der ILE-Stelle beschäftigt.

⁷ lt. GZ LAD-03.00-87/98-1, welches in der Regierungssitzung am 14.9.1998 beschlossen wurde

3.5.1.1 Eigenleistungen

Gemäß 1.4.1 der Anwendungsrichtlinie können die Eigenleistungen auch zur Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen herangezogen werden. Sie werden insoweit anerkannt, als diese der Förderungsabwicklungsstelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Bei der Akteneinsicht durch den LRH am 22.4.2005 in der FA10A wurden im Wege von Stichproben die Abrechnungslisten überprüft. Die Rechnungen und sonstige Belege zu den Listen liegen nicht mehr in der zuständigen Abteilung auf, sondern wurden dem Unternehmen nach erfolgter Kontrolle rückübermittelt.

Zu den abgerechneten Eigenleistungen waren keine Details im Förderakt abgelegt. Es ist auch kein Vermerk der Kontrollstelle im Akt vorhanden, ob eine Überprüfung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Eigenleistungen stattgefunden hat.

Zum Projekt „Pflanzen“ ist nach Beleg Nr. 15 bis 24, 15.6.98 bis 17.5.99, eine Position „Eigenleistung“ ohne Belegnummer und

ohne weitere Details in den Beilagen in Höhe von	ATS	101.423,00
	(€	7.370,70)

ausgewiesen.

Auch in der Beilage „Eigenleistungen“ Beleg Nr. 1 bis 6, 26.6.00, sind Eigenleistungen unter dem Titel „Infrastrukturherstellung - Hilfsarbeiten“ in Höhe von

ATS	561.990,00
(€	40.841,41)

ausgewiesen, ohne Details zu den verrechneten Stunden und Stundensätzen.

Nähere Unterlagen zu den Positionen wurden dem LRH vom geprüften Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der LRH hält fest, dass das Unternehmen die o.a. Abrechnungsbelege im Rechnungswesen verwahrt. Zur Abrechnung der Eigenleistungen wurden die Formulare der ILE Stelle verwendet. Die Formulare wurden korrekt ausgefüllt. Hinsichtlich der Angemessenheit der damals verrechneten Stunden konnte der LRH naturgemäß keine Überprüfung durchführen.

Als Stundensatz wurde einheitlich für alle Beschäftigten der maximal verrechenbare Satz von

ATS	130,00
(€	9,45)

herangezogen.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 6, Pkt. 3.5.1.1.

3.5.1.2 Umwidmung der Fördergelder für das Multimediale Zentrum

Im Zuge des Projekts Multimediazentrum und Historischer Garten wurde seitens des Tier- und Naturparks Herberstein um Umwidmung der gesamten Fördersumme für das Multimediazentrum zu Gunsten des Historischen Gartens „2. Ausbaustufe“ ersucht, unter Beibehaltung des Bauvorhabens „Multimediazentrum“, zu einem späteren Zeitpunkt⁸.

Diese Mittelbindungsänderung wurde mit Schreiben der RA 8 vom 1.6.1999 an die Gutsverwaltung Herberstein zur Kenntnis genommen.

Dem Unternehmen wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass aufgrund der Ausschöpfung des 5b-Programmvolumens nicht die Möglichkeit bestünde, nach einer Umwidmung der bereits genehmigten Fördersumme die Förderzusage für das „Multimediazentrum“ aufrecht zu erhalten.

Die Aktivierung des Multimediazentrums im Anlagevermögen des Unternehmens erfolgte ab dem 1.7.2000.

⁸ Unternehmen Herberstein, Schreiben vom 10.5.1999 an den Fördergeber

Für die Errichtung des Multimediazentrums - Tennengebäudes wurde mit RSB vom 29.6.1998 über die A 15 eine Förderung von. € 145.345,67. gewährt (siehe Kapitel 3.9).

Der Historische Garten war auch Förderobjekt der FA12A (siehe Kapitel 3.12) sowie der A 15.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 7, Pkt. 3.5.1.2

3.5.2 Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt

Über die FA10A wurden für das Unternehmen Herberstein Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt in Höhe von € 61.839,62 abgewickelt.

Der Förderakt ist ein Sammelakt vieler Fälle von Schäden höherer Gewalt. Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erfolgte anhand von Stichproben und ergab keinerlei Beanstandungen.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 7, zu 3.5.2

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10) ist zur Gänze unter ANLAGE I, Seite 2 - 15 im Anhang abgedruckt.

3.6 FA12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

Von der Fachabteilung 12A, (Sport und Tourismus) sind im Prüfzeitraum folgende Förderungen vergeben worden:

1984	€	1.816,82	Orientierungstafel Tierpark
1984	€	7.267,28	Investitionen Tierpark
1984	€	7.267,28	Investitionen Tierpark
1992	€	10.900,93	Instandhaltung Tierpark
1996	€	1.816,82	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
1997	€	127.636,75	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1997	€	46.778,05	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
1997	€	1.453,46	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
1999	€	26.714,96	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€	9.790,86	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
1999	€	22.687,06	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€	8.314,66	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
1999	€	24.282,31	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€	8.899,33	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
1999	€	16.219,84	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
1999	€	5.944,48	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
2000	€	14.151,99	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2000	€	5.186,63	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
2000	€	32.243,06	Förderung v. tourismusrelev. Großveranstaltungen u. so. infrastr. Maßnahmen
2000	€	113.102,61	Förderung v. tourismusrelev. Großveranstaltungen u. so. infrastr. Maßnahmen
2000	€	1.271,77	Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Finanzierung von Beratungshonoraren
2000	€	1.140,96	Tourismusförderungsfonds (Zinsenzuschüsse)
2001	€	2.307,76	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b)
2001	€	845,79	Eu - Tourismusförderung (Ziel 5b), EU-Mittel
2002	€	2.906.000,00	Typisch stilles Beteiligungskapital
2003	€	15.000,00	Projektzuschüsse
SUMME		€3.419.041,46	

Ein wesentlicher Teil der Landesförderungen wurde somit über die Fachabteilung 12A abgewickelt. Die Darstellung der Prüfergebnisse erfolgt zur besseren Übersicht nach zeitlichen Abschnitten geordnet.

3.6.1 Förderfälle 1983 bis 1990

In den Akten sind Förderfälle ab 1983 vorhanden.

Im Jahr 1983 wurde eine Orientierungstafel mit
gefördert. € 1.816,82

Auf Ansuchen des Fremdenverkehrsvereines Stubenberg am See vom 21.10.1983 wurden zwei Förderungen jeweils in Höhe von € 7.267,28 für Investitionen in den Tierpark genehmigt.

Das Ansuchen war mit Neubauten, der Umgestaltung von Gehegen, Dachreparaturen im Bereich des Tierparks, dem Fuhrpark und dem Zukauf von Tieren begründet worden.

Dem Förderakt ist zu entnehmen, dass die endgültige Zuerkennung der Mittel auf einer Einigung zwischen Herberstein und der Gemeinde Stubenberg über einen Teil des Seeufers basierte.

Ein weiteres Subventionsansuchen vom 9.10.1984 für einen Betrag von € 7.267,28 für eine Wasserschisprungschanze am Stubenbergsee wurde abgelehnt.

Die Abrechnung der beschriebenen Förderfälle erfolgte anhand von Originalbelegen und ohne Beanstandungen.

3.6.2 Förderfälle 1991 bis 1996

Am 13.7.1992 wurde um Fördermittel für „notwendige Sanierungsmaßnahmen“ im Tierpark unter Beilage einer Kostenschätzung der Firma in Höhe von

€ 202.480,40

Infolge wurde eine Zusage für Mittel von € 10.900,93 für die Instandhaltung des Tierparks erteilt.

€ 10.900,93

Für die Abrechnung der Förderung wurde eine Frist bis 30.3.1993 bekannt gegeben.

Die Abrechnung erfolgte mittels Aufstellung über Aufwandsposten von gesamt

€ 12.095,37

davon zu einem hohen Anteil in Form von „Eigenregieleistungen“ von

€ 8.396,10

sowie Originalfakturen für die Fremdleistungen.

Die Eigenleistungen wurden beschrieben mit „Holz für Instandhaltung, Zaunanlage Schott. Hochlandrinder“ sowie „Arbeitseinsatz für Zauninstandhaltung Hochlandrinder und Instandhaltung/Revitalisierung Gepardengehege“.

Im Akt befindet sich keine genaue Aufstellung über die damit beschäftigten Arbeiter, deren Lohn und dafür geleistete Arbeitsstunden.

Mit Schreiben vom 23.4.1993 wurde von der Landesbuchhaltung der Betrag exklusive Eigenleistungen, daher € 3.699,27 anerkannt.

€ 3.699,27

„Der Nachweis über den Restbetrag von S 99.096,81 erfolgte in Form von Belegen über in Eigenregie durchgeführte Leistungen und bleibt die Anerkennung darüber der do. Abteilung anheimgestellt.“

Mit Schreiben der Landesfremdenverkehrsabteilung vom 24.6.1993 an die Gutsverwaltung Herberstein wurde formularmäßig zur Abrechnung folgendes mitgeteilt:

„Der Verwendungsnachweis über den mit Regierungssitzungsbeschluss vom 14.12.1992 für Instandhaltung des Tierparks gewährten Förderungsbeitrag von S 150.000,00 wurde belegsmäßig geprüft und mit dem Betrag von insgesamt S 150.000,00 in Ordnung befunden.“

Der Verwendungsnachweis („1 Bund“) wurde daher rückübermittelt.

Der LRH hat das Unternehmen ersucht, die damaligen Abrechnungsunterlagen vorzulegen, um festzustellen, auf Basis welcher Unterlagen die Eigenleistungen anerkannt worden waren. Unter Berufung auf den Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach BAO konnten vom Unternehmen keine bezughabenden Unterlagen mehr zur Verfügung gestellt werden.

3.6.3 Förderfälle 1997 bis 2004

Über die FA12A wurden auch EU-kofinanzierte Projekte aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Ziel 5b, abgewickelt.

- | | | |
|---|---|------------|
| - RSB 3.3.1997, Historischer Garten und Tierpark Schloss Herberstein, | € | 174.414,80 |
| - RSB 22.6.1998, Historischer Garten und Wegenetz Schloss Herberstein und Streichelzoo, | € | 145.345,67 |

3.6.3.1 RSB 3.3.1997

Die Subvention laut RSB vom 3.3.1997 ist zu 37,5 % für den Tierpark und zu 62,5 % für den Historischen Garten beantragt worden.

Die Überprüfung der Abrechnung durch die Landesfremdenverkehrsabteilung erfolgte ohne Beanstandungen.

Als Eigenleistungen wurden € 16.685,06 beantragt und anerkannt.

Die Auszahlung erfolgte in einem Betrag am 20.10.1997.

3.6.3.2 RSB 22.6.1998

Das Förderansuchen war zuerst bei der Abteilung für Wirtschaftsförderung eingelangt und an die FA12A weitergeleitet worden.

Von Seiten der FA12A erfolgte eine Überprüfung der Fördermöglichkeiten, mit abschließender, positiver Meldung an die Abteilung für Wirtschaftsförderung.

Ein Zuschuss von € 14.534,00 wurde vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Revitalisierung denkmalgeschützter Gebäude wurde die Unzuständigkeit der Landesfremdenverkehrsabteilung bekannt gegeben.

Im Förderansuchen an die FA12A vom 24.3.1998 wurden Gesamtkosten von € 1.195.445,16 davon

für die Wiederherstellung des Oberen Gartens, 2. Ausbauphase € 1.088.203,02

sowie für den Streichel- und Haustierzoo € 107.242,14 angegeben.

Für die Wiederherstellung des Oberen Gartens wurde dem Ansuchen eine Grobkostenschätzung der Architektin (März 1998) beigelegt.

Der Finanzierungsplan der Kosten sieht

Eigenmittel von	€	254.354,92
Eigenleistungen von	€	31.685,36
Kredit- bzw. Bankfinanzierung von	€	764.059,21
sonstige Beiträge öffentlicher oder privater Stellen		
von	€	0,00
vor.		
Die Differenz von	€	145.345,67

zu den Gesamtkosten wurde mit RSB vom 22.6.1998 als Zuschuss genehmigt.

Bei der Überprüfung der Förderung für den Historischen Garten (RSB 22.6.1998) durch die FA12A wurden mit Schreiben vom 25.3.1999 abgerechnete Personalkosten für Eigenleistungen sowie diverse andere Positionen beanstandet.

Als Nachweis für Eigenleistungen waren Lohnkonten vorgelegt worden. Eine Aufstellung über die verrichteten Arbeiten an der Wiederherstellung des Oberen Gartens als Teil des Historischen Gartens sowie die namentliche Bezeichnung der damit beschäftigten Arbeiter ist im Akt nicht enthalten.

Nach der ersten Kontrolle wurden Kosten von	€	36.505,82
---	---	-----------

anerkannt.

Im zweiten Anlauf wurde ein weiterer Betrag von	€	22.280,98
---	---	-----------

anerkannt.

Der LRH stellt fest, dass die Gutsverwaltung mehrmals schriftlich sowie telefonisch aufgefordert wurde, fehlende Belege zum Abschluss der Subventionsabrechnung vorzulegen. Aufforderungen erfolgten z.B. per Schreiben vom 19.7.2001 mit einer Frist von 10 Tagen und per Telefonat am 9.10.2001. Mit 15.10.2001 erfolgte die restliche Abrechnung der Subvention.

Eine Vorortkontrolle durch die FA12A fand am 16.4.2002, daher etwa 6 Monate nach der Abrechnung, statt. Dieser vorausgegangen war die Feststellung von Abwicklungsmängeln in Bezug auf EU-Projekte durch die Prüfstelle des BKA. Nach Angaben des Beamten war bei der Vorortkontrolle eine Gesamtkostenprüfung vorgesehen; eine Feststellung von Mängeln wurde nicht getroffen. Die Kontrollmechanismen seien seit damals standardisiert und verbessert worden.

3.6.3.3 RSB 28.2.2000

Am 4.10.1999 wurde ein Förderansuchen für den weiteren Ausbau des Historischen Gartens, „2. Ausbaustufe“ – Oberer Garten oder Siegmundsgarten eingereicht.

Die Gesamtkostenschätzung erfolgte in Höhe von	€	770.332,04
unter Angabe folgender Finanzierungen:		
Eigenmittel	€	0,--
Eigenleistungen	€	108.282,52
Kredit- und Bankfinanzierung	€	189.676,10
Sonstiger Beiträge öffentlicher oder privater Stellen (ILE-Förderung) von	€	327.027,75
und einem angesuchten Förderbetrag in Höhe der Differenz von	€	145.345,67

Dem Ansuchen beiliegend ist eine Kostenschätzung der Eigenleistungen, jedoch ohne Beschreibung der Anzahl der Arbeiter, des zu Grunde gelegten Stundensatzes sowie der für die angeführten Arbeiten benötigten Stunden.

Mit RSB vom 28.2.2000 wurde für die Wiedererrichtung des Siegmundgartens eine Förderung von € 145.345,67 genehmigt.

Die Abrechnung erfolgte in 2 Etappen und ohne wesentliche Beanstandungen der vorgelegten Belege.

siehe Stellungnahme zu 3.6.3.3 des Herrn Landesrates Johann Seitingner für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10) siehe ANLAGE I, Seite 7

3.6.4 Typisch stilles Beteiligungskapital

3.6.4.1 Rechtliche Grundlagen

Mit RSB vom 8.7.2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen dem Land Steiermark als Gesellschafter, vertreten durch die Fachabteilung 12A, und der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG als Geschäftsherr geschaffen.

Für die Errichtung der stillen Gesellschaft wurde darauf Bedacht genommen, dass die Kapitaleinlage in die OEG gemäß den Maastricht-Anforderungen nicht als Neuverschuldung des Landes Steiermark interpretiert wird. Die Zuerkennung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses wäre als Neuverschuldung im Sinne der Maastricht-Richtlinien bewertet worden.

Für die Beurteilung der stillen Einlage war durch die FA4A (Finanzen und Landeshaushalt) auch Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen worden.

Der Errichtung der stillen Gesellschaft vorausgegangen war die Vorlage eines „Masterplans 2001 – 2005“ für das Unternehmen Herberstein. Dadurch sollte eine langfristige Unterstützung des Unternehmens erreicht werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren über die Tourismusabteilung seit 1983 Zuwendungen in Höhe von € 498.041,46 erteilt worden.

Der Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft wurde für das Land Steiermark vom ehemaligen zuständigen Regierungsmitglied am 9.7.2002 und für die OEG von Johann Maximilian Herberstein am 10.7.2002 unterfertigt.

Die Rechtsgrundlagen der stillen Gesellschaft sind in §§ 178 ff HGB geregelt. Wie bereits unter 0 angeführt, nimmt der typisch stille Gesellschafter eine Position ähnlich einem Darlehensgeber ein.

Die Einzahlung der Kapitaleinlage von € 2.906.000,00 erfolgte im Juli 2002.

Bei der Gestaltung der Zuwendung als Kapitaleinlage war eine detaillierte Projektwidmung bzw. Abrechnung durch die FA12A nicht vorgesehen.

Die Teilnahme am Gewinn und Verlust des Betriebszweiges „Tierpark“ wurde mit 40 % vereinbart.

Eine Teilnahme am Vermögen des Unternehmens einschließlich stiller Reserven oder des Firmenwertes wurde ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung stand gemäß Gesellschaftsvertrag auch nach Errichtung der stillen Gesellschaft weiterhin alleine der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG zu.

3.6.4.2 Rechte des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter

Das Land Steiermark hat sich vertraglich ausbedungen, dass folgende Maßnahmen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden dürfen:

- Die vollständige oder teilweise Schließung des Tierparks.
- Die Veräußerung oder Verpachtung des Betriebszweiges Tierpark.
- Die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter.

3.6.4.3 Ergebnisanteil des Landes Steiermark

Bei Berechnung des Ergebnisanteiles des stillen Gesellschafters werden jährlich von den Kosten des Gesamtbetriebes, daher aller Betriebszweige 79 %
und von den Karteneinnahmen 51 %
dem Tierpark zugerechnet.

Mit diesen Verteilungsschlüsseln soll das Teilergebnis für den Tierpark von der Gewinn- und Verlustrechnung aller Geschäftsfelder getrennt werden, da das Land Steiermark ausdrücklich nur am Tierpark beteiligt wurde.

Nach Punkt VIII. des Gesellschaftsvertrages der stillen Gesellschaft wird vom Teilergebnis „Tierpark“ ein Vorabgewinn für die persönlich haftenden Gesellschafter von € 327.000 (Stand 2002, indexgesichert)⁹ abgezogen, bevor das restliche Ergebnis zur Verteilung gelangt.

⁹ Stand Februar 2005: € 344.043,09, indexgesichert nach dem VPI 1986

Vom so berechneten Ergebnis des Tierparks werden dem Land Steiermark zugeteilt. 40 %

Den Definitionen in beiden Gesellschaftsverträgen¹⁰ zufolge liegen zwei verschiedene Ansprüche auf Vorabgewinn vor:

- Der laut OEG Vertrag zustehende Vorabgewinn als Entgelt für die Geschäftsführung (siehe 4.4.4, Anm.: gemäß Gesellschafterbeschluss vom 3.2.2001 erhält Maximilian Herberstein keinen Geschäftsführerbezug) sowie
- jener Vorabgewinn vor der Ergebnisberechnung des Landes Steiermark, der laut Vertrag zur stillen Gesellschaft „für die persönlich haftenden Gesellschafter“ bemessen wird.

Der Vorabgewinn ist als solcher nicht an die Gesellschafter ausbezahlt worden. Die Zuteilung des Vorabgewinns hat allerdings auf die Darstellung der Kapitalkonten der Gesellschafter (auch des stillen Gesellschafters) eine Auswirkung: Dem stillen Gesellschafter wird ein um den Vorabgewinn reduzierter Ergebnisanteil zugewiesen, sodass sein Kapitalkonto verringert wird. Den übrigen Gesellschaftern entsteht durch das Zuweisen des Vorabgewinns ein erhöhter Ergebnisanteil. Die Entnahme von Ergebnisanteilen obliegt den in den Gesellschaftsverträgen¹¹ festgesetzten Entnahmeregelungen (Punkt 4.4.7).

¹⁰ Anmerkung: in jenem der OEG und in jenem der stillen Gesellschaft

¹¹ Gesellschaftsvertrag der stillen Gesellschaft: Punkt X, Gesellschaftsvertrag der OEG: Punkt 14.0.0

Nachfolgend wird die Berechnung des Ergebnisanteiles 2003 für das Land Steiermark dargestellt¹²:

Betriebszweig Tierpark

	lt. JA 2003	%	gem. VII u. VIII des Vertrages
Erlöse Eintritte		51%	
Bestandsveränderungen		100%	
aktivierte Eigenleistungen		100%	
Materialaufwand, Fremdleistungen		100%	
übrige betriebliche Aufwendungen		100%	
SUMME			
sonstige Umsatzerlöse lt. GuV			
Wildbretverkäufe		0%	
Tierpatenschaften		0%	
Zug		0%	
Speisen und Getränkeerlöse		0%	
Automatenerlöse		0%	
Veranstaltungen		0%	
sonstige betriebliche Erträge lt. GuV			
übrige		0%	
Subventionen		0%	
Teilbetriebsergebnis vor Afa u. anteil. Aufwand Gutsverwaltung			
Afa Tierpark		100%	
Aufwand Gutsverwaltung		79%	
Afa Gutsverwaltung		79%	
div. Personal		79%	
lt. Vertrag Vorabgewinn (wertgesichert lt. Vertrag)		100%	
Teilbetriebsergebnis Tierpark			- 1.722.960,54
Verlustanteil Stiller Gesellschafter 40%		40%	- 689.184,22
Anlastung Kartenkontingent 2003			- 109.000,00
Belastung des Kapitalkontos Land Steiermark			- 798.184,22

Tabelle 2: Ergebnisanteil des Landes Steiermark 2003

Aus der Berechnung werden die dem Land Steiermark zugerechneten Prozentsätze der jeweiligen Umsätze und Aufwendungen ersichtlich. Die Eintrittserlöse für den gesamten Tier- und Naturpark werden zu 51 % dem Betriebszweig Tierpark zugeordnet, während die Aufwendungen der Gutsverwaltung und „div. Personal“ zu 79 % dem Tierpark zugeordnet werden.

¹² Quelle: FA 12A, Akteneinsicht, Tabelle des Steuerberaters als Beilage zu Schreiben vom 12.8.2004

Eine genauere Berechnung sowie Erklärung, warum dieser Schlüssel bei Einnahmen und Ausgaben in unterschiedlichen Relationen festgesetzt wurde, geht aus den Akten der FA12A nicht vor. Laut Angabe des Steuerberaters und Beiratsmitgliedes des Unternehmens wurden diese Verteilungsschlüssel im Schätzwege erhoben.

Nicht nachvollziehbar war, warum bei der Anteilsberechnung nur die Kartenerlöse als Einnahmen einbezogen werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Unternehmens sind auch andere Erlöskonten (mit dem Kürzel TP) dem Tierpark zugeordnet. Unter Einbezug anderer Erlöse, die dem Betriebszweig „Tierpark“ zuzurechnen sind, wäre der Kapitalanteil des Landes Steiermark in geringerem Masse aufgebraucht worden.

Nachfolgend sind diese Konten dargestellt, sowie der Aufteilungsschlüssel für den Anteil des Landes Steiermark.

Konten mit Bezug zu

Tierparkerlösen	2004*)	2003	2002	2001**)
Kartenerlöse	-	51%	51%	-
Zug	-	0%	0%	-
Erlöse Tierpatenschaften	-	0%	0%	-
TP Erlöse Wein	-	0%	0%	-
TP Erlöse Automaten	-	0%	0%	-
TP Erlöse Veranstaltungen	-	0%	0%	-
Erlöse Veranstaltungen	-	0%	0%	-
TP Erlöse Speisen	-	0%	keine Umsätze	-
TP Erlöse Sekt	-	0%	keine Umsätze	-
TP Erlöse Bier	-	0%	keine Umsätze	-
TP Erlöse Spirituosen	-	0%	keine Umsätze	-
Skontoaufwand	-	0%	keine Umsätze	-

*) noch keine Berechnung vorgelegt

***) noch keine stille Beteiligung

Zudem trägt der stille Gesellschafter über die Zurechnung von 100% der Abschreibungen Tierpark und 79% der Abschreibungen Gutsverwaltung zum Tierparkergebnis indirekt ein zweites Mal zu den Investitionskosten der geförderten Anlagen bei.

Dem stillen Gesellschafter müssten auch die Erlöse aus der jährlichen Auflösung der Bewertungsreserve aus öffentlichen Zuschüssen zu 100% bzw. 79% zugerechnet werden.

Für das Rechnungsjahr 2002 hätte der Ergebnisanteil des Landes Steiermark für das volle Jahr € - 531.150,57 betragen. Da der Vertrag mit 10.7.2002 zustande gekommen war, wurde vom Wirtschaftstreuhand des Unternehmens eine Aliquotierung mit 6/12 für 6 Monate vorgenommen und dem Land Steiermark mit Schreiben vom 18.8.2003 ein Anteil von € - 265.575,28 zugeteilt.

Daraus ergibt sich eine **Differenz von € 13.096,86 vom 1.7.2002 bis 9.7.2002 (9 Tage von 365)**, welche für einen Zeitraum vor Bestehen der stillen Gesellschaft dem Kapitalkonto des Landes Steiermark angelastet und auch bilanziert wurde.

Nach Punkt VII des Vertrages hat das Land Steiermark ein Einwandsrecht gegen die Ergebnisrechnung. Wie diese ausgeübt wird und welche Konsequenzen ein allfälliger Einwand erzielt, ist nicht näher im Vertrag erläutert. Gegen die Ergebnisrechnung erhobene Einwände gehen aus den Akten der Fachabteilung 12A nicht hervor.

Laut Auskunft des Steuerberaters ist Einwand gegen die Ergebnisrechnung nie erhoben worden. Die Jahresabschlüsse seien erst heuer, im Zuge der Prüfung durch den LRH, angefordert worden.

Aus der oben dargestellten Tabelle ist erkennbar, dass der Vorabgewinn für die Gesellschafter wie eine Aufwandsposition vom Ergebnis „Tierpark“ abgezogen wird; eine Zuteilung des Vorabgewinns für die Gesellschafter erfolgt auch dann, wenn ein negatives Ergebnis vorliegt.

3.6.4.4 Kapitalkonto des stillen Gesellschafters

Die Teilnahme am Verlust ist mit der Kapitaleinlage begrenzt. Es besteht keine Nachschussverpflichtung des Landes Steiermark nach Aufbrauchen der Kapitaleinlage.

Nach Punkt XIII. des Vertrages endet die stille Gesellschaft, wenn die stille Einlage von € 2.906.000,00 aufgebraucht ist.

Diese Vertragsklausel bedeutet, dass nach Aufbrauchen des durch das Land Steiermark zur Verfügung gestellten Kapitals das Land selbst keine Möglichkeit mehr hat, an allfälligen, später eintretenden Unternehmensgewinnen teilzunehmen. Nach Beendigung steht dem stillen Gesellschafter auch kein Anteil am Vermögen oder den aufgebauten stillen Reserven zu.

Die Möglichkeit zur Kündigung der Gesellschaft wurde vertraglich erstmals zum 31.12.2022 vereinbart, womit die Dauer der stillen Gesellschaft, sofern die Einlage des Landes Steiermark nicht bereits vorher aufgebraucht ist, mit mindestens 20 Jahren festgelegt wurde.

Nachfolgend wird die Entwicklung des Kapitalkontos des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter dargestellt.

	2001	2002	2003	2004
Einlage Land Steiermark	0,00	2.906.000,00	2.640.424,72	noch nicht vorgelegt
Ergebnisanteil Land Steiermark	0,00	-265.575,28	-798.184,22	noch nicht vorgelegt
Kapitalstand 31.12.	0,00	2.640.424,72	1.842.240,50	noch nicht vorgelegt

Tabelle 3: Kapitalkonto des Landes Steiermark

Wenn von einem konstant bleibenden Verlustanteil

von etwa	€	700.000,00
ausgegangen wird und ein Kartenkontingent von	€	109.010,00

für die Jahre 2004 und 2005 berücksichtigt wird, so ist die Kapitaleinlage des stillen Gesellschafters bereits Ende 2005 nahezu aufgebraucht. Bei Aufbrauchen des Kapitals wird die stille Gesellschaft automatisch aufgelöst.

Kapital per 31.12.2003	€	1.842.240,50
Kartenkontingent 2004 und 2005	€	-218.020,00
Verlustanteil 2004 und 2005	€	-1.400.000,00
Restkapital per 1.1.2006	€	224.220,50
(→ Auflösung etwa im 1. Halbjahr 2006)		

3.6.4.5 Kontrollrechte des stillen Gesellschafters

Laut dem Vertrag über die Errichtung einer (typischen) stillen Gesellschaft vom 10.7.2002 stehen dem Land Steiermark als stillem Gesellschafter die **Informations- und Kontrollrechte nach § 183 HGB** zu. Der stille Gesellschafter ist daher berechtigt, einmal jährlich in die Jahresabschlüsse einzusehen und deren Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Schriften zu prüfen.

Ein über dieses im Handelsrecht normierte Einsichtsrecht hinausgehendes Recht zur Kontrolle und Überwachung der Gebarung ist aus dem Gesellschaftsvertrag nicht ableitbar.

Laut Angabe des Steuerberaters wurde das **Einsichtsrecht in die Jahresabschlüsse erst im Jahr 2005 wahrgenommen**; zu diesem Zwecke wurden der FA12A die Jahresabschlüsse für die Jahre 2000 bis 2003 übermittelt. Eine Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen vor diesem Zeitpunkt sei nicht erfolgt.

Es wurde bei Vertragserrichtung auch **kein Prüfvorbehalt durch den Landesrechnungshof** vorgesehen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass durch die Wahl der stillen Beteiligung als Form der Zuwendung auch **keine Abrechnung der eingeflossenen Mittel – und somit Nachweis über die Verwendung eben dieser Mittel** - erfolgt. Über die Gestaltung der Ergebnisverteilung wurde nach Ansicht des LRH auch **keine angemessene Verwendung der Mittel sichergestellt**.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft lagen in der Fachabteilung 12A vor.

Im Regierungssitzungsbeschluss vom 8.7.2002 ist angeführt, dass der rund 40 Hektar große Tierpark,

„in dem derzeit etwa 500, aus allen Kontinenten stammende Wild- und Haustiere leben“

den größten Kostenfaktor des Gesamtunternehmens darstellt.

„[...] Trotz der ständig steigenden Besucherzahlen kann jedoch im Hinblick auf unvorhersehbare Entwicklungen (Wetter etc.) ein finanzieller Abgang, der von der Familie Herberstein zu tragen ist, nicht ausgeschlossen werden [...].“ RSB 8.7.2002

Auch in anderen Schriftstücken wird auf die finanzielle Lage hingewiesen:

„[...] Trotz der beachtlichen Besucheranzahl hat der Tier- und Naturpark Herberstein derzeit einen finanziellen Abgang von rund öS [REDACTED] p.a., der von der Familie Herberstein getragen wird. [...]“ Regierungssitzungsantrag vom 8.3.2000, zurückgezogen am 13.3.2000

„[...] Schwere Unwetter in letzter Zeit haben den Tierpark massiv beschädigt und Reparaturinvestitionen erforderlich gemacht. Zusätzlich haben hohe Investitionskosten in den Jahren 1996 bis 2003 sowie der im Jahre 2003 witterungsbedingte Zurückgang der Besucherzahlen zu Liquiditätsengpässen geführt [...]“ FV vom 16.7.2004

„[...] Der gesellschaftsvertraglich eingerichtete Beirat der Gesellschaft, welchem neben mir [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] angehören haben im Hinblick auf die gegenwärtige Liquiditätslage der Gesellschaft die Geschäftsführung darauf hingewiesen, dass ohne Aufbringung zusätzlicher Liquidität in wenigen Wochen Zahlungsunfähigkeit eintreten kann. Auf Grund der geführten Verhandlungen mit Kreditinstituten ist eine weitere Finanzierung durch Banken ausgeschlossen. [...] Der aktuelle Stand der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in den Jahren 1996 bis 2003 in Höhe von rd. [REDACTED] [...]“ Schreiben des Steuerberaters an das Amt der Stmk. Landesregierung, 30.3.2004

[siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seiten 27 - 30](#)

Über das Einsichtsrecht in die Bücher des Unternehmens, welches mit dem Eingehen der stillen Beteiligung erworben wurde, hätte die zuständige Abteilung feststellen können, dass Privatentnahmen aus dem Unternehmen erfolgt waren (siehe auch Punkt 4.6.3.3). Die Privatentnahmen sind in jenen Jahresabschlüssen dargestellt, die dem Landesrechnungshof im Wege der Akteneinsicht von der zuständigen Abteilung vorgelegt wurden.

Aus den vorgelegten Akten geht hervor, dass der Subventionsbedarf in Verbindung mit der angespannten Liquidität thematisiert worden war.

Nicht aus den Akten geht hervor, dass aus dem Unternehmen auch Privatentnahmen erfolgten, die eine der Ursachen für die angespannte Liquidität des Unternehmens darstellten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hat die zuständige Abteilung die ihr zustehenden Kontrollrechte unzureichend wahrgenommen.

Die Nachhaltigkeit der Zuwendung wurde somit nicht ausreichend abgesichert.

Bei ordentlicher Wahrnehmung der Kontrollrechte wären die privaten Positionen in den Jahresabschlüssen aufgefallen. Die Dokumentation dieser Prüfergebnisse hätte bei der Erwägung weiterer Zuwendungen herangezogen werden können.

Diese Angelegenheit wäre dann auch von der Steiermärkischen Landesregierung als Kollegialorgan anlässlich der Sitzungen in gemeinsamer Beratung zur Verfügung gestanden.

3.6.4.6 Kartenkontingent

Das dem stillen Gesellschafter zustehende Kartenkontingent von 10.000 Stück p.a. wird in der Berechnung mit

€ 109.010,00

bewertet. Mit diesem Zeitwert wurde das Kartenkontingent auch im Vertrag beziffert.

Das Kartenkontingent ist laut Vertrag vorrangig für Personen zu verwenden, deren wirtschaftliche Einkommenssituation oder Leistungsfähigkeit einen Tierparkbesuch nicht zulässt.

Der Wert des konsumierten Kartenkontingentes wird dem Gewinnanteil des stillen Gesellschafters angelastet. Es steht auch im Verlustfall zu und wird auch dann dem Kapitalkonto angelastet.

Der LRH hat die Vergabe der Eintrittskarten überprüft. Mit Schreiben vom 7.10.2002 verzichtete das Land Steiermark auf die Inanspruchnahme des Kartenkontingentes für das Jahr 2002, da ein Verbrauch bis zum Jahresende nicht

mehr möglich und sinnvoll erschien. Der LRH hat festgestellt, dass dies zu keinem wirtschaftlichen Verlust des stillen Gesellschafters führte, da auch bei der Berechnung seines Ergebnisanteiles für 2002 keine Anlastung des Kartenkontingentes erfolgte.

Bei der weiteren Abwicklung der Ausgabe des Kartenkontingentes äußerten die Vertreter des Unternehmens Bedenken hinsichtlich der Kartenvergabe. Zur Sicherstellung der sozialen Bedürftigkeit der Empfänger sollten die Karten nicht direkt über die Fachabteilung vergeben werden, sondern nach Festlegung der Empfänger entweder am Besuchstag an der Kasse bereitgestellt oder im Vorhinein an diese versendet werden.

Die Landesfremdenverkehrsabteilung hat mit verschiedenen Stellen Kontakt aufgenommen, um mögliche Empfänger der Eintrittskarten zu eruieren.

Von der Fachabteilung 11B (Sozialwesen) wurden folgende Einrichtungen an-
geschrieben:

- Landesaltenpflegeheime
- Landesjugendheime
- ABZ-Graz-Andritz
- Förderzentrum des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche
- Heilpädagogische Station des Landes Steiermark

Das Büro Landesrat Dr. Flecker übermittelte der FA12A am 3.4.2003 eine Liste mit folgenden Interessenten:

Zudem wurde eine Kooperation mit dem Land Steiermark hinsichtlich der „checkit.card“ Jugendkarte aus dem Ressort von LR Mag. Edlinger-Ploder besprochen.

Im Endeffekt wurden für das Jahr 2003 gesamt 7.123 Karten in Anspruch genommen. Mit Schreiben der FA12A vom 17.2.2004 wurde der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG die Summe der konsumierten Karten mitgeteilt und darum ersucht, die Bewertung für die Ergebnisrechnung mit

€ 77.640,70

(= € 10,9 pro Stück x 7.123) durchzuführen.

Die tatsächliche Belastung des Ergebnisses erfolgte mit dem für 10.000 Karten vereinbarten Preis von

woraus sich ein Preis von

pro Eintrittskarte ergibt.

€ 109.000,00

€ 15,30

Die Ergebnisrechnung wurde der FA12A am 16.8.2004 übermittelt. Eine Beanstandung der Ergebnisberechnung von Seiten der FA12A ist aus den Akten nicht ersichtlich. Laut Angabe des Steuerberaters erfolgte die Anlastung des Kartenkontingentes so wie sie vertraglich vereinbart gewesen war.

Eine wertmäßige Kürzung des angelasteten Kontingentes bei Inanspruchnahme von weniger Karten ist im Vertrag nicht vorgesehen.

3.6.4.7 Beurteilung der stillen Gesellschaft

Die Beteiligung des Landes Steiermark war dem Unternehmenszweig „Tierpark“ zugeordnet, ohne eine detaillierte Projektwidmung. Ziel war es, dem Unternehmen einen Zuschuss zu gewähren, der auch den Maastricht-Kriterien (zur Vermeidung einer Neuverschuldung) entspricht. Dafür wurde die Gestaltung der Subvention als Beteiligung in Form einer stillen Gesellschaft gewählt.

Die Absicht eines stillen Gesellschafters, der gleichzeitig Unternehmer ist, besteht in der Regel an der Teilnahme am Unternehmenserfolg.

Das durch das Land Steiermark in die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG eingeflossene Kapital in Höhe von € 2.906.000,00 ist - wirtschaftlich betrachtet - als Subvention zu werten und nicht als Investition, wie sie ein stiller Gesellschafter in der Regel beabsichtigt.

Der LRH kritisiert nicht die Einlage des stillen Gesellschafters an sich, sondern deren vertragliche Gestaltung.

Die Berechnungsweise des Betriebszweiges Tierpark ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Durch die Teilnahme des stillen Gesellschafters an der Abschreibung bereits geförderter Anlagen wird eine doppelte Förderung bewirkt.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seiten 23 - 25, zu den beiden obenstehenden Absätzen

Wäre anstatt der Kapitaleinlage eine Subvention vergeben worden, so hätte eine Abrechnung hinsichtlich der Verwendung der Gelder anhand von Belegkontrollen stattgefunden.

Der LRH empfiehlt, auch bei der Errichtung einer stillen Gesellschaft mit anderen Unternehmen angemessene Kontrollinstrumente hinsichtlich der Verwendung des eingezahlten Kapitals bei der Vertragserrichtung vorzusehen, und diese Kontrollen dann tatsächlich auch durchzuführen.

Der LRH regt zudem an, das Einsichtsrecht in die Jahresabschlüsse und Bücher jährlich wahrzunehmen. Es wird die Beiziehung eines Wirtschaftstreuhänders empfohlen.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seite 25, zu den drei obenstehenden Absätzen

Zu den in Punkt XI. vertraglich vereinbarten Kontrollrechten des § 183 HGB schlägt der LRH vor, auch unterjährige Kontrollen allenfalls auch hier durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter, zu vereinbaren. Die Kontrollrechte sollten ähnlich jenen des eingerichteten Beirates gestaltet sein. So sollte z.B. die Teilnahme an den laufenden Beiratsitzungen und Gesellschafterversammlungen vorgesehen sein.

Die Kontrolle sollte vor allem

- wesentliche Kapitalbewegungen
 - bei Investitionen
 - Aufnahmen von Anleihen, Darlehen und Krediten
 - die Gewährung ebensolcher
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
- sowie die Verrechnungen mit dem Unternehmen nahe stehenden juristischen und natürlichen Personen

umfassen.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seite 26., zum obigen Absatz

Abschließend führt der LRH an, dass die Beteiligung an einem Unternehmen, in welchem die private Sphäre mit der unternehmerischen Sphäre ineinander fließt, als problematisch zu bewerten ist, insbesondere

dann, wenn der stille Gesellschafter nicht als eigennütziger Unternehmer auftritt, sondern als Fördergeber.

Der LRH empfiehlt in einer solchen Konstruktion jedenfalls geeignete Kontrollinstrumente zur Absicherung des Förderzwecks, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzurichten.

Zudem schlägt der Landesrechnungshof vor, einen Prüfvorbehalt im Sinne des § 6 LRH-VG in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seite 26, zu den beiden obenstehenden Absätzen, sowie Seiten 20ff., zur Beurteilung der stillen Gesellschaft

3.6.4.8 Beurteilung des vereinbarten Kartenkontingentes

Da das Kartenkontingent mit einem fremdüblichen Gegenwert, nämlich dem Zeitwert, bewertet und dem stillen Gesellschafter jährlich bei der Ergebnisanteilsberechnung angelastet wird, stellt es kein Geschenk der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG dar. Es liegt eine Leistungsbeziehung vor. Das Land Steiermark erhält als stiller Gesellschafter ein jährliches Kontingent an Eintrittskarten. Als Gegenleistung wird das Kapitalkonto des stillen Gesellschafters um den jeweiligen Zeitwert der Eintrittskarten reduziert.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass eine Kartenvergabe nicht direkt über die FA12A, sondern über die Gutsverwaltung abgewickelt wird. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um den Ankauf von Eintrittskarten durch das Land Steiermark in einer (vertraglich garantierten) jährlichen Höhe von 10.000 Stück, bewertet zum jeweiligen Zeitwert.

Der LRH stellt fest, dass durch die gewählte Vorgangsweise

- 1. Eruierung des Kartenbedarfes durch die FA12A**
- 2. Festlegung der Kartenvergabe**
- 3. Mitteilung der Empfänger an die Gutsverwaltung**
- 4. Hinterlegung am Tag des Besuchs bzw. Versand durch die Gutsverwaltung**

Verwaltungsaufwand entsteht, der bei direkter Übermittlung des gesamten Kontingentes am Anfang des Jahres und Versand durch die FA12A nicht entstehen würde.

Der LRH empfiehlt die Übermittlung des gesamten Kartenkontingentes an die FA12A zu deren weiteren Verwendung jeweils am Beginn des Jahres.

Der LRH stellt fest, dass die Anlastung des Kartenkontingents 2003 so erfolgt ist, als wären gesamt 10.000 Stück Karten in Anspruch genommen worden.

Laut Gesellschaftsvertrag Punkt VIII. ist der Erhalt von 10.000 Stück Karten p.a. vereinbart und wird von Seiten des Geschäftsherrn offensichtlich auch bei Inanspruchnahme eines geringeren Kontingentes dem Ergebnisanteil in der vollen Höhe angelastet.

Der LRH empfiehlt, sofern an der vertragsgemäßen Anlastung des jährlichen Soll-Kontingentes – auch bei geringerer Ist-Beanspruchung - festgehalten wird, das Kartenkontingent jedenfalls tatsächlich in Anspruch zu nehmen, um den stillen Gesellschaftsvertrag so wirtschaftlich wie möglich zu nutzen. Auch der soziale Nutzen wird dadurch erhöht.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seite 26, zur Beurteilung des vereinbarten Kartenkontingentes

3.6.4.9 Darstellung der Beteiligung im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark

Laut § 17 (2) Z 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zu- und Abgänge) sowie über den Stand am Schluss des Finanzjahres beizufügen.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für die Verwaltung des allgemeinen Kapitalvermögens des Landes und Maßnahmen im Bereich des Landesvermögens einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften und die Abschreibung von Landesforderungen die Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt zuständig.

Für alle bestehenden und zukünftigen touristischen Beteiligungen des Landes, die Beteiligung des Landes an der Österreichring GmbH sowie alle Angelegenheiten der Steirischen Tourismus GmbH, ist nach der Geschäftseinteilung die Abteilung für Sport und Tourismus zuständig.

Die Veränderung der Beteiligung als stiller Gesellschafter am geprüften Unternehmen analog zum Ausweis des stillen Gesellschafters in der Bilanz der OEG ist im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark in den Jahren 2003 und 2004 nicht dargestellt. Die Beteiligung ist unverändert mit dem ursprünglich ausgegebenen Kapitalbetrag von € 2.906.000,00 ausgewiesen.

Aus Sicht des LRH müsste die Abteilung für Sport und Tourismus den jährlich verminderten Kapitalbetrag an die Landesbuchhaltung zum Ausweis im Wertpapierverzeichnis melden.

Die für das Jahr 2006 erwartete Abschichtung der stillen Beteiligung ist demnach ebenso von der Abteilung für Sport und Tourismus an die Landesbuchhaltung zu melden und im Rechnungsabschluss darzustellen.

siehe Stellungnahme ANLAGE II, Seite 27, zur Darstellung der Beteiligung im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer für die Fachabteilung für Tourismusförderung und die Steirische Tourismus GmbH (FA12A) ist zur Gänze unter Anlage II im Anhang, Seiten 16 - 30, abgedruckt.

Stellungnahme der Landesfinanzreferentin Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder zu den Stillen Beteiligungen des Landes am geprüften Unternehmen:

Die Stellungnahme ist unter Kapitel 3.4 (A9 - Kultur), Seiten 41 - 46 mit abgedruckt.

3.6.5 Weitere Zuschüsse

Die über die FA12A zugeteilten Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Beratungshonoraren, Zinsenzuschüsse und Projektzuschüsse wurden durch den LRH stichprobenmäßig überprüft und ergaben keine Beanstandungen.

3.7 FA13C - Naturschutz

2001	€ 32.702,78	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2002	€ 25.400,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2003	€ 25.000,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
2004	€ 19.000,00	Landschaftspflegefonds, Beiträge und Zuschüsse
SUMME FA13C		€102.102,78

3.7.1 Art und Abrechnung der Zuwendungen

Der Tier- und Naturpark Herberstein hat für die Durchführung von Natur- und Artenschutzprojekten von der Fachabteilung 13C Zuschüsse von gesamt € 102.102,78 erhalten.

Der Förderzweck von Zuschüssen über die Fachabteilung 13C ist mit der „Förderung von Naturschutzmaßnahmen“ relativ breit definiert.

Projektansuchen enthalten im wesentlichen die

- Erhaltung und Schutzmaßnahmen Natura 2000
- Aufbau eines Natura 2000 Informationszentrums
- Rehabilitation heimischer Wildtiere

Der Tierpark Herberstein erbringt auch Leistungen an Behörden (Zoll und Bezirkshauptmannschaften) in Form von Unterbringung, gegebenenfalls auch Quarantäne und Identifikation beschlagnahmter Tiere.

Nach Aufstellung des Tierparks zu Punkt 2 im Förderansuchen vom 20.5.2001 wurden im Zeitraum von 1995 bis 2000 folgende Tiere von Zoll, BH bzw. privaten Inhabern übernommen: Molukkenkakadus, Ozelot, Nymphensittiche, Agaporniden, Alexandersittich, Mona-Meerkatzen, Graupapagei,

Landschildkröten, Fasane, Afrikanische Sträüße und ein Nandu. Auch in den Jahren nach 2000 wurden Tiere von Behörden übernommen und versorgt.

Die Gutsverwaltung hat eine Kostenaufstellung für diese Leistungen erstellt und an die FA13C übermittelt. Gesamt seien Aufwendungen von angefallen.

€ 342.635,19

Als Aufwandspositionen sind Tierpfleger, Tierarzt, Untersuchungen, Medikamente, Hilfsmittel, Futter und Versorgung, Energie, Wasser, Transport und Herstellung geeigneter Unterkünfte angeführt.

Dem LRH wurde im Zuge der Prüfungshandlungen eine Kostenrechnung für die Übernahme und Versorgung der beschlagnahmten Tiere vorgelegt.

Neben dem Tierpark Herberstein übernimmt auch das Naturschutzzentrum Bruck/Weiental diese Aufgaben.

Nach Auskunft des Abteilungsvertreeters sowie des Tierparkleiters gibt es keinen Vertrag über diese Leistungen des Tierparks an die Behörden. Bei der Abrechnung der gewährten Förderungen werden auch Tierarztrechnungen und Medikamente für die betreuten Tiere anerkannt.

Sofern es sich um nicht heimische Tiere handelt, fallen diese in die Bundeskompetenz; ein allfälliges Entgelt für derartige Leistungen wäre daher von diesen zu entrichten und nicht durch das Land Steiermark.

Nach Auskunft der FA13C leistet der Tierpark einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz dadurch, dass er heimische Wildtiere dann übernimmt, pflegt und wieder auswildert, wenn das Naturschutzzentrum Bruck/Weiental als offizielle Auffang- und Pflegestation für Vögel und Säugetiere dieser Aufgabe aufgrund

von Überfüllung nicht mehr nachkommen kann. Für diese Tätigkeit habe das Land eine Förderung gewährt.

Zuschüsse der FA13C werden im Voraus an das Unternehmen Herberstein überwiesen. Eine Frist zur Abrechnung wird im jeweiligen RSB festgesetzt.

Die Belege zur Abrechnung werden vom Unternehmen Herberstein an die FA13C übermittelt. Dort erfolgt eine „Vorprüfung“ der Belege nach betragsmäßiger Richtigkeit hinsichtlich der geförderten Summe. Eine Besichtigung des Unternehmens und der geförderten Projekte fand nach Auskunft der FA13C nie statt. Die Prüfstelle der Landesbuchhaltung nimmt eine „End-Prüfung“ der Belege vor.

Mit Schreiben der Landesbuchhaltung an die Fachabteilung 13C vom 13.8.2002 wurde darum ersucht

- *das Belegsverzeichnis so zu erstellen, dass alle Belege mit einer laufenden Nummer versehen sind, die auch im Belegsverzeichnis aufscheint um die Korrespondenz zwischen Beleg und Belegsverzeichnis zu gewährleisten*
- *im Belegsverzeichnis neben Angaben von Rechnungsdatum, Verwendungszweck und Betrag, den Rechnungs- und Belegaussteller sowie die Zahlungsmodalität und deren Nachweis anzuführen*
- *Zahlungsnachweise wie Datenträgerlisten den dazugehörigen Rechnungen anzuschließen und so zu kennzeichnen, dass eine klare Zuordnung getroffen werden kann*
- *bei den Lohnabrechnungen sowohl die Brutto- als auch die Nettobeträge im Belegsverzeichnis auszuweisen*

Der LRH nahm im Zuge der Prüfung Einsicht in die Originalbelege der Abrechnung der Förderung lt. RSB vom 12.7.2004.

3.7.2 Dienstrechtliche Unvereinbarkeit

_____ war als Beamter in der FA13 C – Naturschutz (bis 31. Dezember 2001 – Rechtsabteilung 6) tätig. Wie bereits unter 1.2.2.2 angeführt, war _____ in diesem Zeitraum, und zwar vom 24.9.2001 bis zum 16.12.2004, auch ehrenamtlich Vorstand des Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein.

Seine ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand im Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein ist als Nebenbeschäftigung einzustufen. Als Nebenbeschäftigung ist jede erwerbsmäßige aber auch ehrenamtliche Tätigkeit für einen anderen Auftraggeber als das Land Steiermark zu verstehen.

Nach § 56 (2) Stmk. L-DBR darf ein Bediensteter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Wenn auch nur eine dieser obgenannten Voraussetzungen zutrifft, besteht die Verpflichtung von vornherein die Ausübung einer derartigen Nebenbeschäftigung zu unterlassen bzw. eine bereits aufgenommene unverzüglich einzustellen.

Die Vermutung der Befangenheit ist dann begründet, wenn bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten häufig notwendig sein kann.

Da die Interessen des Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein gemäß dem Vereinszweck darauf gerichtet sind, dem Tier- und Naturpark Herberstein Förderungen verschiedener Art zuzuführen, war aus Sicht des Landesrechnungshofes durch das Mitwirken von _____ an den von der FA13 C - Naturschutz ergangenen Zuwendungen Befangenheit gegeben.

Die ehrenamtliche Funktion als Vorstand des Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein hätte daher zwar nicht gemeldet werden müssen, war aber in Folge Vorliegens einer Befangenheit dennoch verboten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Landesrechnungshof Steiermark behandelt in seinem Bericht auf Seite 79 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] unter Pkt. 3.7 die Angelegenheiten der FA13C – Naturschutz – mit seinen Förderungen in der Höhe von € 102.102,78.

Unter Pkt. 3.7.1 wird die Art und Abrechnung der Zuwendungen näher beschrieben und nicht weiters beanstandet.

Unter Pkt. 3.7.2 wird die dienstrechtliche Unvereinbarkeit von _____ als Beamter der FA13C mit der ehrenamtlichen Funktion als Vorstand des „Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein“ behauptet.

Begründet wird diese Annahme damit, dass nach § 56 Abs. 2 Stmk. L-DBR ein Bediensteter keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfe, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Die Vermutung der Befangenheit sei dann begründet, wenn bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben sei, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten häufig notwendig sein könne.

Es wäre daher die Ausübung dieser ehrenamtlichen Funktion infolge Vorliegens einer Befangenheit verboten gewesen. Hiezu wird seitens der FA13C ausgeführt:

_____ war im Zeitraum vom 24.9.2001 bis zum 16.12.2004 ehrenamtlich Vorstand des „Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein“. In der FA13C war er Leiter des Rechtsreferates.

Fest steht, dass [REDACTED] lt. Protokoll als Bearbeiter des Aktes 6-56 H 11 bzw. FA13C – 56 H 11, mit welchem Förderungsanträge der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, belastet war. Die Regierungssitzungsanträge vom 25. Mai 2001, GZ.: 6-56 H 11/1-2001, 6. Juni 2002, GZ.: FA13C – 56 H 11/2-2002, 21. Mai 2003, FA13C – 56 H 11/6-2003 und 30. Juni 2004, FA13C – 56 H 11/9-2004, wurden stets vom Aktenbearbeiter [REDACTED] konzipiert.

Sämtliche Anträge weisen die Genehmigung (Paraphe) des jeweiligen Abteilungsvorstandes auf. [REDACTED] war zum Zeitpunkt des Regierungssitzungsbeschlusses vom 25. Mai 2001 nicht Vorstand des obgenannten Vereins. Eine Nahebeziehung ist daher ausgeschlossen.

Laut Regierungssitzungsantrag 2001 wurden die Mittel für die Aufnahme und Rehabilitierung größtenteils verletzter, heimischer, wildlebender Tiere, die Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit über Arten- und Naturschutz, naturwissenschaftliche Arbeiten sowie Mitarbeit bei der Ausbildung von Biologen und insbesondere die Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde bei der Erstellung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen im Zuge der Ausweisung des Gebietes „Feistritzklamm/Herberstein“ als NATURA 2000-Gebiet verwendet. Der Gegenstand des Antrages hat – wie für jedermann erkennbar – nichts mit der Tätigkeit des „Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein“ zu tun.

Im Jahre 2002 wurde die Förderung neben den oben angeführten Gründen auch deshalb gewährt, weil Herberstein aktiv bei der Erstellung des erforderlichen Managementplanes für die Verordnung zum 1. Europaschutzgebiet in der Steiermark mitgearbeitet hat. Diese Maßnahme ist auch von fachlicher Seite durch den Mitarbeiter in der Fachabteilung 13C, [REDACTED], für fachlich notwendig erachtet worden. Seine Paraphe findet sich auf dem genannten Regierungssitzungsantrag.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden die Förderungen für die Erhaltung des Europaschutzgebietes durch Ausmähen von Eichen, Freihalten von Rasenflächen, Ausschneiden von nicht heimischen Pinien und ähnlichen Pflegemaßnahmen sowie zum Aufbau des sogenannten „Hirschenstadl's“ in der Feistritzklamm als NATURA 2000 – Informationszentrum gewährt. Diese

Förderungsflüsse in den Jahren 2003 und 2004 sind eine Folge der Managementmaßnahmen für das Europaschutzgebiet Nr. 1 aus dem Beschlussinhalt des Jahres 2002. Es steht die Tätigkeit des „Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein“ in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit den Förderungen des Landes in Bezug auf die Umsetzung der Managementmaßnahmen aus Anlass der Verordnung des 1. Europaschutzgebietes.

Eine Kollision von Interessen, die eine Befangenheit von [REDACTED] begründen könnten, ist nach Meinung der Fachabteilung 13C – Naturschutz – nicht gegeben. Diese Meinung teilt auch die Abteilung 5 – Personal – die mit dieser Fragestellung befasst wurde. Die schriftliche Ausführung dazu liegt bei.

Sämtliche Förderungsbeiträge wurden von der Landesbuchhaltung belegsmäßig geprüft und in Ordnung befunden.

Für die Durchführung von Natur- bzw. Artenschutzprogrammen durch den Tier- und Naturpark Herberstein wurden Mittel aus dem Landschaftspflegefonds zu Lasten der Vst 1/520305-7770 in Anspruch genommen.

Vergleichsweise wurden im Jahre 2001 gefördert:

Empfänger	In ÖS
Naturschutzzentrum Bruck/Mur	100.000,00
WWF Österreich	200.000,00
MSV Pürgschachen	500.000,00
Tierpark Herberstein	450.000,00
MSV Pürgschachen	100.000,00

2002: Empfänger	In €uro
WWF Österreich	14.534,57
ÖNJ	6.800,00
MSV Pürgschachen	25.400,00

<i>Tier- und Naturpark Herberstein</i>	<i>25.400,00</i>
<i>2003: Empfänger</i>	<i>In Euro</i>
<i>MSV Pürgschachen (Beitrag und Grundkauf)</i>	<i>55.000,00</i>
<i>Biologische Arbeitsgemeinschaft, Flächensicherung Lafnitztal</i>	<i>25.000,00</i>
<i>Tier- und Naturpark Herberstein</i>	<i>25.000,00</i>
<i>2004: Empfänger</i>	<i>In Euro</i>
<i>Moorschutzverein Pürgschachen, Beitrag 2004</i>	<i>30.000,00</i>
<i>Moorschutzverein Pürgschachen, Förderung für Öffentlichkeitsarbeit</i>	<i>25.000,00</i>
<i>Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, ökologische Kohärenz</i>	<i>20.000,00</i>
<i>Tier- und Naturpark Herberstein</i>	<i>19.000,00</i>

Da jede Förderung den Richtlinien entspricht und objektiv nachprüfbar ist und  lediglich Konzeptersteller für die fachlich gerechtfertigte Fördermaßnahme war, liegt Befangenheit (wie von der Abteilung 5 – Personal bestätigt) nicht vor.

[Die Beilage zur Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die FA13C, ein Schreiben der Abteilung 5 – Personal, ist auf den nachfolgenden Seiten 87 - 89 abgebildet.](#)

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG		Das Land Steiermark
Abteilung 5	→ Personal	
Herrn [REDACTED]	Personalverwaltung	
Fachabteilung 13C Naturschutz	Bearbeiter: [REDACTED] Tel.: +43 [REDACTED] Fax: +43 (316) 877-803688 E-Mail: a5@stmk.gv.at	
Karmeliterplatz 2 8010 Graz Österreich	Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen	
GZ: A5-C1.50-23177/2004-60 (32209)	Graz, am 16.09.2005	
Ggst.: Stellungnahme - Nebenbeschäftigung [REDACTED]		
<p>Zu deiner Anfrage betreffend die dienstrechtliche Beurteilung der Tätigkeit von Herrn [REDACTED] als Vorstand des Vereines zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein wird seitens der Personalabteilung folgende Stellungnahme abgegeben:</p>		
<p>Da es sich beim Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein nicht um eine Einrichtung des Landes handelt, ist eine Tätigkeit eines Landesbediensteten in einer derartigen Organisation als Nebenbeschäftigung zu qualifizieren. Die Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Bediensteten außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Die dienstrechtlichen Bestimmungen sehen eine Meldepflicht von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen vor. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld oder Güterform bezweckt. Da die Vorstandstätigkeit von Herrn [REDACTED] im Verein zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloss Herberstein nach den vorliegenden Unterlagen eine ehrenamtliche Tätigkeit war, bestand grundsätzlich keine Verpflichtung diese Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde zu melden.</p>		
<p>Auch wenn es sich um eine ehrenamtliche Nebenbeschäftigung handelt, die nicht erwerbsmäßig und daher nicht meldepflichtig war, sind bei der Frage der Zulässigkeit dieser Tätigkeit die gesetzlichen Ausschlussgründe einer Nebenbeschäftigung zu beachten. Nach § 56 Abs. 2 Steiermärkisches Landes – Dienst- und Besoldungsrecht darf der Bedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, 2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder 3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. 		
<p>Liegt einer dieser Ausschlussgründe vor, darf der Bedienstete die Nebenbeschäftigung nicht ausüben und die Dienstbehörde hat die Nebenbeschäftigung zu untersagen.</p>		

Abbildung 1: Schreiben der A 5 – Personal vom 16.9.2005 an die FA13C, Seite 1

Zu den einzelnen Ausschlussgründen ist Folgendes anzumerken:

1. Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben:

Eine Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben liegt vor, wenn der Bedienstete durch seine Nebenbeschäftigung an der vollständigen und genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert wird. Eine derartige Behinderung kann sich aus einer zeitlichen Kollision ergeben, oder in der örtlichen Situation der Haupt- und Nebenbeschäftigung liegen, weil auf Grund der weiten Entfernung zwischen Dienstort und dem Ort an dem die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird ein rechtzeitiges Erscheinen am Dienstort nicht möglich ist. Aber auch wenn die Nebenbeschäftigung nach Art und Umfang eine bestimmte Größe überschreitet, kann eine Behinderung der dienstlichen Verpflichtungen vorliegen und somit die Nebenbeschäftigung unzulässig machen. Damit eine Nebenbeschäftigung wegen Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen unzulässig ist, muss eine tatsächliche Behinderung durch die Nebenbeschäftigung vorliegen. Die bloße Möglichkeit hierzu macht eine Nebenbeschäftigung nicht unzulässig.

2. Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen:

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist auch dann unzulässig, wenn die Ausübung „sonstige wesentliche dienstliche Interessen“ gefährdet. Unter einem sonstigen dienstlichen Interesse ist ein solches zu verstehen, das aus den üblichen dienstrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden kann, das sich also aus dem Schutzzweck dieser Normen ergibt. Unter „dienstliches Interesse“ sind jene dienstrechtlichen Vorschriften zu verstehen, die die Dienstpflichten des Bediensteten festlegen. Dieser Verbotstatbestand ist schon dann gegeben, wenn sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet sind. Dies bedeutet, dass die Ausübung der Nebenbeschäftigung ihrer Art nach eine spezifische Gefahr im Bezug auf das relevante dienstliche Interesse schaffen muss. Dabei ist die Art der betreffenden Nebenbeschäftigung und ihre Beziehung zu einem bestimmten wesentlichen dienstlichen Interesse entscheidend.

3. Vermutung der Befangenheit:

Der Tatbestand der Befangenheitsvermutung, der die Ausübung einer Nebenbeschäftigung unzulässig macht, spielt in der Praxis die größte Rolle. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, ist es nicht Voraussetzung, dass die Ausübung der Nebenbeschäftigung bei gewissen dienstlichen Verrichtungen eine Befangenheit des Beamten tatsächlich verursacht. Eine Nebenbeschäftigung ist viel mehr schon dann unzulässig, wenn durch ihre Ausübung in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden könnte, dass der Bedienstete in Ausübung seines Dienstes nicht völlig unbefangen ist. Das Gesetz will verhindern, dass der Bedienstete auf Grund der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in Situationen gerät, in denen seine Fähigkeit zur unparteiischen Entscheidung gehemmt sein könnte und dass eine solche Beschäftigung den von der dienstlichen Tätigkeit des Bediensteten berührten Personenkreis Anlass gibt, an der Objektivität der Amtsführung Zweifel zu hegen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann nur eine begründete Vermutung der Befangenheit des Bediensteten in Wahrnehmung des von ihm tatsächlich ausgeübten Dienstes eine Nebenbeschäftigung unzulässig machen. Wesentliche Kriterien, die eine Nebenbeschäftigung wegen Vermutung der Befangenheit unzulässig machen sind insbesondere:

- Die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung wird unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Bediensteten ausgeübt.
- Bei der Nebenbeschäftigung ist zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten des Bediensteten häufig notwendig sein kann.
- Der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung ist von Personen abhängig, gegenüber denen der Bedienstete dienstlich tätig zu werden hat.

Die Vermutung der Befangenheit darf also nicht nur eine bloß abstrakt – denkmögliche sein, sondern muss viel mehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Es ist aber nicht notwendig, dass durch die Nebenbeschäftigung tatsächlich eine Befangenheit hervorgerufen wird. Es muss nur die Gefahr der Befangenheit hinlänglich konkret sein. Für die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist es bedeutungslos, ob der Bedienstete eine Tätigkeit im Bereich der Hoheitsverwaltung mit behördlicher Funktion oder im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ausübt.

Der Rechnungshof begründet die Unzulässigkeit der von [REDACTED] ausgeübten Nebenbeschäftigung in der Befangenheit des Genannten, da dieser als Bediensteter der Fachabteilung 13C – Naturschutz an der Vergabe von Zuwendungen an den Verein mitgewirkt hat.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist vorerst zu prüfen was unter „Mitwirken“ verstanden wurde. Befangenheit ist zu bejahen, wenn [REDACTED] die alleinige Kompetenz zur Vergabe von Förderungsmitteln bzw. einen erheblichen Einfluss auf jene Personen hatte, denen diese Entscheidungskompetenz letztendlich zukam. Der vorgelegten Stellenbeschreibung ist aber nicht zu entnehmen, dass [REDACTED] die Kompetenz zur Vergabe von Fördermitteln hatte. Wie deinem Schreiben auch zu entnehmen ist, viel diese Zuständigkeit ausschließlich in den Kompetenzbereich des Abteilungsleiters [REDACTED] war somit nicht in der Lage seine Stellung als Mitarbeiter der Fachabteilung 13C zu Gunsten seiner Nebenbeschäftigung auszunutzen, da ihm als behördliches Organ die Kompetenz fehlte Förderungen an den Verein zu vergeben. Ein bloßes Mitwirken ohne maßgebende Einflussnahme ist nach Ansicht der Personalabteilung nicht ausreichend den Ausschlussgrund der Befangenheit zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

i. V. [REDACTED]
(elektronisch gefertigt)

Abbildung 3 Schreiben der A5 – Personal vom 16.9.2005 an die FA13C, Seite 3

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur dienstrechtlichen Unvereinbarkeit der Tätigkeit von [REDACTED] als Beamter der FA13C - Naturschutz mit der ehrenamtlichen Funktion als Vorstand des „Vereins zur Förderung des Tier- und Naturparks Schloß Herberstein“ stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Im Einzelnen wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt:

Es genügt das Vorliegen **einer der drei** in § 56 (2) Stmk. L-DBR angeführten Voraussetzungen, um die Ausübung einer bestimmten Nebenbeschäftigung durch einen Beamten als unzulässig erscheinen zu lassen.

Die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein stellt eine Nebenbeschäftigung dar, die an den Anforderungen des § 56 (2) Stmk. L-DBR zu messen ist.

Eine Nebenbeschäftigung ist schon dann unzulässig, wenn durch ihre Ausübung in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden könnte, dass der Bedienstete in Ausübung seines Dienstes nicht völlig unbefangen ist. Bei der Beurteilung von Befangenheit bzw. deren Vermutung wird nicht auf eine bloß abstrakte Denkmöglichkeit abgestellt, sondern diese muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden.

Es ist aber nicht notwendig, dass eine tatsächliche Befangenheit hervorgerufen wird, es muss nur die Gefahr der Befangenheit hinlänglich konkret sein.

[REDACTED] war als Vorstand des besagten Vereines daran interessiert, dem geprüften Unternehmen Mittel zur Förderung dessen Unternehmenszweck zukommen zu lassen. Als in der FA13C Beschäftigter agierte er nachweislich sowohl als Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und der Förderstelle als auch als unterstützendes Organ bei der Fördervergabe.

Bereits aus den Ausführungen, jede Förderung habe den Richtlinien entsprochen, sei objektiv nachprüfbar und [REDACTED] wäre lediglich

Konzeptersteller für fachlich gerechtfertigte Fördermaßnahmen gewesen, folgt, dass eine konkrete Nahebeziehung zwischen seinen Dienstpflichten und der von ihm ausgeübten Nebenbeschäftigung bestand. Diese Ausführungen zeigen, dass nicht bloß die Vermutung einer Befangenheit bestanden hat, sondern seine konkrete Befangenheit durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht ausgeschlossen ist.

Im übrigen bestätigt die Abteilung 5 – Personal durch die Wiedergabe der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtsmeinung des Landesrechnungshofes, trifft aber die der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes widersprechende Feststellung, ein bloßes Mitwirken ohne maßgebende Einflussnahme sei nicht ausreichend, den Ausschlussgrund (gemeint wohl Untersagungsgrund) der Befangenheit zu begründen.

3.8 A 14 - Abteilung für Wirtschaft und Arbeit

1991	€ 36.336,42	Kur 17.5.91	Fonds für gewerbliche Darlehen
1991	€ 21.801,85	RSB 6.5.91	Förderung wirtschaftlich entwicklungsbedürftiger Gebiete
1996	€ 55.822,91	RSB 4.3.96	Projektkostenzuschuss
1999	€ 538,51	RSB 22.3.99	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 4), Beitrag des Landes
1999	€ 2.101,41	RSB 21.9.98	EU-Kofinanzierung (ESF) (Ziel 5b), Beitrag des Landes
SUMME	€116.601,09		

3.8.1 Darlehen

Mit Kuratoriumsbeschluss des ehemaligen Fonds für gewerbliche Darlehen vom 17.5.1991 wurde der Gutsverwaltung Herberstein für den Bioladen Alicenhöhe (Fassadenrenovierung, Verkaufsraum, WC, Innenhofgestaltung und Gehegeumzäunung) ein Darlehen in der Höhe von

€ 36.336,42
(ATS 500.000,00)

mit einer Laufzeit von 10 Jahren, gewährt.

Der Darlehensakt wurde lt. Mitteilung der Abteilung 14 nach gänzlicher Abstattung im Jahre 2001 geschlossen und zwei Jahre später skartiert.

Nach der Archivierungsmatrix der Abteilung 14 liegt die Dauer der Aufbewahrungsfrist nur bei Akten des Aktenplanabschnittes 30 „Lehrlingsbeihilfen“ und 42 „Allgemein“ unter 5 Jahren.

Da die Laufzeit für die Aufbewahrungsfrist erst nach Rückzahlung des Darlehens beginnt, wurde der Akt zu früh ausgeschieden.

Der LRH hat das Unternehmen Herberstein um alle Unterlagen dieses Darlehen betreffend ersucht, um dennoch eine Prüfung des Aktes durchzuführen. Das Unternehmen war - unter Berufung auf die Aufbewahrungsfrist nach BAO – nicht mehr imstande, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer:

Das mit Kuratoriumsbeschluss vom 17.5.1991 gewährte Darlehen aus dem ehem. „Fonds für gewerbliche Darlehen“ mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wurde ordnungsgemäß abgestattet und die entsprechenden Belege überprüft. Aus dieser Darlehensgewährung ist dem Land Steiermark kein wie immer gearteter Schaden entstanden; im Gegenteil wurden Zinseinnahmen in nicht unbeträchtlicher Höhe lukriert.

Die Skartierung des Darlehensaktes durch die Abteilung erfolgte im Jahr 2003; der Ausscheidevermerk wurde nach Einlangen der Bestätigung seitens der Landesbuchhaltung vom 19.7.2001 über die gänzliche Rückerstattung des Darlehens nach Prüfung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Aktes (z.B. Anschließen des Originalschuldscheines) angebracht.

Diese Vorgangsweise erfolgte in völliger Übereinstimmung mit der damals geltenden Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung (KuGO) vom 13. Juli 1981.

Dies deshalb, weil die KuGO nach Pkt. 117 vorsieht, dass Ausscheidefristen „je nach voraussichtlicher Entbehrlichkeit des Aktes im Ausscheidevermerk das 1. bis 75. Jahr, vom Jahr der letzten Erledigung an gerechnet, gewählt werden können“.

Pkt. 121 der KuGO regelte die Ablage der Akten, wonach „abgeschlossene Akten mindestens ein Jahr, vom Ende des Jahres der Anbringung des Ausscheidevermerkes an gerechnet, nach dem Geschäftszeichen bzw. nach den Angaben über die Einordnung im Rahmen der Evidenz geordnet, in der Ablage zu verwahren sind.“

Diesen Erfordernissen ist die damalige Abteilung nachgekommen und wurde der Akt mit 2003 in völliger Übereinstimmung mit dieser Vorschrift skartiert. Die Begründung hiefür lag u.a. auch in dem Umstand, dass die damalige Abteilung mit enormen Problemen in Verbindung mit der Ablage von zur Gänze abgeschlossenen Darlehens- und Zinsenzuschussakten – vorwiegend aus dem

Kleingewerbebereich – konfrontiert war, da über 6.000 geprüfte und abgeschlossene Akten im hauseigenen Archiv lagerten.

Die KuGO vom 13. Juli 1981, GZ.: LAD 10-10 K1-78/73, ist mit der Kanzleiordnung vom 3.1.2005 außer Kraft getreten.

Die vom LRH angeführte Archivierungsmatrix der Abteilung 14 wurde erst im Zuge des Zertifizierungsverfahrens nach ISO 9001 : 2000 der vormaligen Fachabteilung für Wirtschaftspolitik (das Zertifikat wurde der FA für Wirtschaftspolitik am 6.6.2003 verliehen) im ersten Halbjahr 2003 erstellt und hatte auf zurückliegende Förderungsfälle keine Auswirkung.

Aus Sicht der damaligen Abteilung hätte eine längere Archivierung von abgeschlossenen geprüften Akten keinen Sinn ergeben bzw. die Lagerkapazitäten überfordert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die damals geltende Kanzlei- und Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesverwaltung (KuGO) vom 13. Juli 1981 überlässt mit der Formulierung „je nach voraussichtlicher Entbehrlichkeit des Aktes“ die Wahl der Ausscheidefrist dem zuständigen Bearbeiter bzw. Anordnungsbefugten.

Wie der gegenständlichen Stellungnahme weiter zu entnehmen ist, ergab eine Befragung der damals mit dem Fall betrauten Mitarbeiter, dass im Zuge der erfolgten Überprüfung des Verwendungsnachweises für das gewährte Darlehen auch gleichzeitig die Abrechnung des Investitionskostenzuschusses vorgenommen wurde.

Im Bewusstsein, dass es bei der ehemaligen Fachabteilung für Wirtschaftsförderung offenbar gängige Praxis war, Projektkostenabrechnungen durchzuführen, hätte es durchaus Sinn gemacht, die Unterlagen gemeinsam überprüfter Zuschüsse bzw. Darlehen auch gemeinsam aufzubewahren.

3.8.2 Zuschüsse

Am 6.5.1991 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beschluss gefasst, der Gutsverwaltung Herberstein für die Durchführung von umfangreichen Investitionen (Bioladen Alicenhöhe, Kassierhütte, Gehegezäune) einen Investitionskostenzuschuss von

€	21.801,85
(ATS	300.000,00)

zu gewähren.

Im Antrag des RSB heißt es:

„Die Auszahlung erfolgt auf einmal und im vorhinein. Die Gutsverwaltung Herberstein hat dem Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, bis spätestens 31.3.1992 Gesamtinvestitionskosten von rund S 2,0 Mio, worin die Umsatzsteuer nicht enthalten sein darf, durch entsprechende Fakturen oder Leistungsnachweise zu belegen.“

Dieselbe Formulierung wurde auch für das Mitteilungsschreiben vom 7.5.1991 an die Gutsverwaltung gewählt.

Im Akt befindet sich allerdings kein Hinweis auf eine Belegsvorlage durch die Gutsverwaltung bzw. auf eine Prüfung durch die damalige Fachabteilung für Wirtschaftsförderung.

Der gegenständliche Akt wird erst im Dezember 1994 mit der Protokollierung eines Förderungsansuchens der Gutsverwaltung fortgesetzt.

Auch hier wurde das Unternehmen Herberstein vom LRH um alle bezughabenden Unterlagen ersucht. Es wurde mit derselben Begründung wie bei 3.8.1 mitgeteilt, dass diese im Rechnungswesen des Unternehmens nicht mehr vorhanden sind.

Mit Regierungsbeschluss vom 4.3.1996 wurde der Gutsverwaltung Herberstein ein Projektkostenzuschuss für strukturverbessernde Investitionen in der Höhe von 20 % der Gesamtkosten, das sind

€ 55.822,91
(ATS 768.140,00)

zur Verfügung gestellt.

Lt. RSA wurden folgende Investitionen^{*)} der Genehmigung zu Grunde gelegt:

Bezeichnung	Antrag	Abrechnung
Verlegung des Tierpark-Eingangsbereiches; Adaptierung des „Doppelhauses“	97.599,62	84.124,72
Adaptierung Meierhof	14.767,12	11.602,62
Puma-Großraumgehege (Zaun, Weg, Balustrade)	32.055,99	34.550,86
Biergarten beim Pumagehege	----	71.127,06
Besucherweg , neue Trassenführung	8.161,16	16.060,64
Lebensraum Steppenbewohner	23.909,36	---
Beutesimulator für Geparde	10.079,72	---
Ausbau eines Objektes zu einem Verkaufslokal	41.670,60	29.657,51
Zubringerzug (Hauptkasse – Schloss)	50.870,98	---
Einfriedungsmauer	---	10.025,74
Quarantänestall – Einrichtung	---	2.579,42
Gesamtbeschilderung Tierpark	---	11.963,14
Elektroanlage Eingangsbereich	---	8.189,32
Kanalisation Eingangsbereich	---	3.586,77
Summe	279.114,55	283.467,80

*Bekannt gegebene Eigen- und Fremdleistungen von insgesamt € 53.622,81 wurden 50:50 aufgeteilt.

Der LRH stellt fest, dass die Abweichungen von Antragstellung zur Abrechnung bezogen auf die Projekte und auf die Abrechnungssummen als gravierend zu bezeichnen sind.

Wie es dazu gekommen ist, obwohl zur Zeit der Einholung des RSB sämtliche Ausgaben der Gutsverwaltung bereits bekannt waren (Rechnungsdatum 1995), kann anhand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden.

Nach Ansicht des LRH hätte eine Kontrolle des Förderzwecks stattfinden müssen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer:**a) Investitionskostenzuschuss per € 21.801,85**

Es kann aufgrund der nunmehr ca. 14 Jahre zurückliegenden Förderungsangelegenheit nicht mehr eindeutig klargelegt werden, warum im ggstl. Förderungsakt kein Hinweis auf die geprüften Belege im Zusammenhang mit den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 145.345,67 (S 2 Mio.) vorhanden ist, zumal die ehemalige Fachabteilung für Wirtschaftsförderung ein relativ exaktes Belegkontrollsystem aufgebaut hatte.

Die Abteilung 14 vermeint nach Befragung der damaligen mit dem ggstl. Fall befassten Mitarbeiter, dass die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten per € 145.345,67 in Verbindung mit dem Kuratoriumsbeschluss vom 6.5.1991 gewährten gewerblichen Darlehen aus dem „Fonds für gewerbliche Darlehen“ und mit dem Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 21.801,85 zu sehen ist, da sich die Projektinhalte (Bioladen, Kassierhütte, Gehegezäune) ähneln. Daher wurde offenbar im Zuge der erfolgten Überprüfung des Verwendungsnachweises beim gewährten Darlehen auch gleichzeitig die Abrechnung des Investitionskostenzuschusses vorgenommen.

In diesem Zusammenhang darf nochmals betont werden, dass bei der ehem. Fachabteilung für Wirtschaftsförderung es gängige Praxis war, exakte Projektkostenabrechnungen durchzuführen.

Aufgrund der rechtmäßigen Skartierung des Darlehensaktes kann im gegenständlichen Falle allerdings kein schlüssiger Nachweis erbracht werden.

Eine Doppelförderung kann unter diesem Aspekt nicht angenommen werden, weil der gesamte geförderte Projektbetrag einer abschließenden Prüfung unterzogen worden sein muss.

b) Projektkostenzuschuss für strukturverbessernde Investitionen per € 55.822,91

Dazu stellt der LRH fest, dass zwar die inhaltlichen projektbezogenen Abweichungen zwischen Projektantragssumme und Projektabrechnungssumme als gravierend zu bezeichnen sind, jedoch wurde auch aufgezeigt, dass der Projektkostenzuschuss belegsmäßig kontrolliert und abgerechnet wurde. Diese Feststellung untermauert die vorhin unter Punkt a) angestellte Vermutung, dass auch der Investitionskostenzuschussbetrag abgerechnet und geprüft wurde.

Warum allerdings die inhaltliche Abweichung zum Projektantrag in der Größenordnung von 38,5 % vom damaligen Referenten in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung anerkannt wurde, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass inhaltliche Abweichungen zwischen Projektantrag und Projektabrechnung in der Größenordnung von 20 – 25 % generell anerkannt werden. Dies entspricht der gängigen Praxis (jüngstes Beispiel: Abwicklungsvereinbarung für die „Sonderrichtlinie über das Grenzlandförderungsprogramm des Bundes in der Steiermark“ zwischen dem BMWA und der Steir. WirtschaftsförderungsgmbH, in der inhaltliche Abweichungen bis zu 20 % anerkannt werden).

3.9 A 15 - Abteilung für Wohnbauförderung

1995	€	3.270,28	Darlehen, Revitalisierungs- Sonderpr. f. hist. bedeutende Baudenkmäler
1996-2004	€	315.589,27	Revitalisierungs- Sonderprogramm f. hist. bedeutende Baudenkmäler
1998	€	130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse
1998	€	130.811,10	Ortserneuerung, Bauinitiative, Zuschüsse
2000	€	18.168,21	Ortserneuerung
2000	€	11.268,62	Ortserneuerung
2004	€	1.000.000,00	Ortserneuerung, Darlehen
SUMME FA15		€1.609.918,58	

3.9.1 Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler (1996-2004)

Datum	Beschreibung	Betrag
23.07.1996	Revitalisierung Schloss - Nordfassade	€ 29.069,13
21.11.1996	Revitalisierung Barockgarten, Sanierung Meierhof	€ 36.336,42
27.02.1997	Revitalisierung Barockgarten, Sanierung Meierhof	€ 36.336,42
05.06.1997	Restaurierung Schloss – Nordfassade 2. BA	€ 29.069,13
10.07.1997	Restaurierung Schloss – Nordfassade	€ 29.069,13
10.07.1997	Revitalisierung Barockgarten	€ 36.336,42
25.03.1998	Renovierung Wehrgang und Schmiedegebäude	€ 29.069,13
28.06.1999	Sanierung des Burggrabenraumes	€ 5.813,83
21.03.1999	Revitalisierung Keller Gärtnerhaus	€ 6.540,56
04.04.2000	Siegmund Garten, 2.BA, bauliche und gärtnerische Maßnahmen	€ 31.612,68
10.12.2001	Revitalisierung Schloss – Fassadeninstandsetzung	€ 36.336,42
	Revitalisierung Schloss Fassade Süd; Instandsetzung und Rückführung diverser Räumlichkeiten	€ 10.000,00
Summe		€ 315.589,27

Wie der Aufstellung zu entnehmen ist, wurden aus dem Sonderprogramm für historische Baudenkmäler auch die Revitalisierung des Barockgartens und bauliche und gärtnerische Maßnahmen für den „Siegmundgarten“ gefördert.

Die Förderrichtlinien schließen Gärten als historisch bedeutende Baudenkmäler nicht aus.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgte nach Prüfung der vorgelegten Abrechnungen. Mit der Prüfung (auch vor Ort) war die Fachabteilung 1b (jetzt Abteilung 16) betraut.

Die Kontrolle durch den LRH ergab eine korrekte Abwicklung der Förderfälle.

Die Garteninvestitionen wurden allerdings von mehreren Abteilungen gefördert. Der LRH nimmt unter Punkt 3.12 dazu Stellung.

Stellungnahme des Zweiten Landeshauptmannstellvertreters

Dipl.-Ing. Leopold Schöggl:

Der gegenständliche Bericht des Landesrechnungshofes kommt zum Schluss, dass das Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler korrekt abgewickelt wurde (Seite 100 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]).

3.9.2 Sonderförderung Bauinitiative II

Mit RSB vom 11.5.1998 wurde der Gutsverwaltung Herberstein für den Ausbau des „Historischen Gartens“ und mit RSB vom 29.6.1998 für den Ausbau des Tennengebäudes – Multimediales Zentrum – je ein Förderungsbetrag von

€ 145.345,67

zugesagt.

Die Förderverträge, abgeschlossen zwischen der vom Land Steiermark beauftragten Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten als Fördergeber einerseits und der Gutsverwaltung Herberstein als Fördernehmer andererseits, legen folgende grundsätzliche Bestimmungen fest:

	Historischer Garten	Tennengebäude – Multimediales Zentrum
	in €	in €
Förderbare Gesamtkosten	1.088.203,02	1.962.166,52
Höhe der Förderung	145.345,67	145.345,67
Bauzeit	10/98 bis 12/99	10/98 bis 12/99
Auszahlung der Fördermittel	90% nach Baubeginn	Rest nach Abrechnung

Die Zahlungsfreigabe von 90% der genehmigten Förderung, das sind je € 130.811,10

erfolgte nach Baubeginn im November 1998.

Der Bericht der Projektabschlussprüfung vom 15.4.2002 durch den Projektmanager der Bauinitiative Steiermark ergab für die Projekte „Historischer Garten“ und „Multimediales Zentrum“ eine Fördersumme von € 50.894,92

bzw. von € 100.755,93

Nachdem aber als erste Rate je € 130.811,10

ausbezahlt wurden, ergab dies eine Forderung des Landes gegenüber der Gutsverwaltung Herberstein von insgesamt € 109.971,35

die mit Schreiben der Abteilung 15 - Wohnbauförderung vom 24. April 2002 der Gutsverwaltung Herberstein zur Zahlung vorgeschrieben wurde.

Mit Beschluss des KonjunkturForums Bau vom 17.6.2002 wurde der Gutsverwaltung Herberstein eingeräumt, Rechnungsnachweise für den Ausbau des Historischen Gartens bis spätestens 31.8.2002 nachzureichen.

Nach einer Prüfung der vorgelegten Belege und Besprechungen vor Ort wurde, nach Streichung nicht förderfähiger Leistungen (Möbel, Audiovisuelle Ausrüstung etc.) mit Abschlussbericht vom 11.11.2002 für das Projekt Historischer Garten ein neuer Rückzahlungsbetrag von

€	25.567,84
€	30.055,16
€	55.623,00

berechnet. Zusammen mit der Rückforderung für das Multimediale Zentrum in Höhe von
betrug die Gesamtforderung somit
Dieser Betrag wurde mit Schreiben der Abteilung 15 vom 12. November der Gutsverwaltung Herberstein zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgeschrieben. Nachdem bis Ende der Jahres 2002 keine Zahlung erfolgt ist, hätte diese bestehende Forderung gegenüber der Gutsverwaltung in den Rechnungsabschluss 2002 aufgenommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 22.4.2003 wurde der Gutsverwaltung Herberstein mitgeteilt, dass aufgrund ihres Antrages vom 3.2.2003 eine Ortserneuerungsförderung für die Adaptierung und Renovierung des Herberstein Kunsthauses in St. Johann bei Herberstein gewährt wird.

Dieser Förderungsbetrag ist ident mit der im November 2002 vorgeschriebenen Zahlung bzw. entstandenen Forderung von **€55.623,- (siehe oben)** im Zusammenhang mit den Bauinitiative II-Projekten.

Da es sich dabei um eine neue Förderungsgewährung und ein anderes Projekt handelt, wäre nach Ansicht des LRH auf jeden Fall ein Regierungssitzungsbeschluss einzuholen gewesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Bei dieser Sonderförderung handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Orts-erneuerungsförderung gemäß § 40 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993. Im Zusammenhang mit diesen Förderungen ist es auf Basis der Projektabschlussüberprüfung durch die [REDACTED] [REDACTED] zu einer Rückforderung eines Betrages in der Höhe von € 55.623,-- gekommen. Rückgefordert wurde dieser Betrag vom Land Steiermark mit ha. Schreiben vom 12.11.2002. Da bis Ende 2002 keine Zahlung erfolgte, wäre laut Ansicht des Landesrechnungshofes diese Forderung gegenüber der Gutsverwaltung Herberstein im Rechnungsabschluss 2002 zu berücksichtigen gewesen.

Dazu wird festgehalten: Der Rechnungsabschluss für das Vorjahr wird jeweils im Frühjahr für das Vorjahr erstellt. Bereits Anfang Februar 2003 (Ansuchen der Fa. Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG vom 3.2.2003) hat es sich abgezeichnet, dass es zu einer Förderungsumwandlung kommt, d.h., dass der angeführte Betrag doch nicht zurückverlangt wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aufnahme dieser Forderung in den Rechnungsabschluss lediglich um eine darstellende verwaltungstechnische Maßnahme gehandelt hätte, ohne jede inhaltliche finanzielle Auswirkung. Weiters wurde vom Landesrechnungshof im Bericht (Seite 102 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]) zur Kenntnis gebracht, dass im Zusammenhang mit der Förderungsumwandlung (Förderung des Kunsthauses) ein Regierungssitzungsbeschluss einzuholen gewesen wäre. Aus ha. Sicht handelt es sich inhaltlich bei den formal getrennten „Herbersteinprojekten“ um ein Gesamtprojekt, das auch als Arbeitsplatz schaffendes Leitprojekt für die gesamte Oststeiermark vorgesehen war. Die Förderungsumwandlung (von Bauinitiative II in Sonderförderung „konventionelle“ Ortserneuerung) erfolgte daher innerhalb dieses Leitprojektes. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich um eine Förderungsumwandlung innerhalb des Bereiches der Ortserneuerungsförderung gehandelt hat und dass in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Mittel benötigt wurden. Rein formal gesehen ist aber auch der Schluss des Landesrechnungshofes zulässig, dass es sich um ein anderes Projekt (Kunsthaus) handelt.

Wesentlich ist allerdings, dass die Verwendung der Mittel von einem technischen Bearbeiter der Abteilung 15 ordnungsgemäß überprüft wurde, was auch vom Rechnungshof des Landes Steiermark nicht in Frage gestellt wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten erhöht bzw. vermindert das Landesvermögen und hat aus diesem Grund selbstverständlich Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Jahres, in dem eine Forderung entsteht bzw. durch eine allfällige Förderungsumwandlung erlischt.

3.9.3 Darlehen Ortserneuerung

Mit RSB vom 15.9.2003 wurde der Herberstein Tier- und Naturpark OEG ein Darlehen von € 1.000.000,00 für die Errichtung des Gironcoli Museums eingeräumt.

Das Darlehen wurde unter dem Titel Ortserneuerung-Sonderförderung gewährt. Über den Betrag wurde von der OEG am 6.2.2004 ein Schuldschein unterfertigt.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 50 Jahre. Für die Tilgung wurde Endfälligkeit vereinbart. Die Tilgung erfolgt daher zur Gänze nach Ablauf von 50 Jahren. Der ausstehende Betrag wird mit einem Satz von jährlich 1 % verzinst.

Das Förderungsdarlehen kann ohne Kündigung fällig gestellt werden, wenn über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. Die Forderung wird vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

Ein Prüfvorbehalt für den Landesrechnungshof wurde nicht vereinbart.

Im Jahr 2004 hat der Landesrechnungshof eine Gebarungsprüfung über die Förderungsmittel für die Ortserneuerung durchgeführt. Das Darlehen an die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG war im Prüfumfang mit enthalten. Der Landesrechnungshof verweist auf die Prüfergebnisse dieses Berichts.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Im Rahmen dieser Sonderförderung wurde die Errichtung des Gironcoli Museums mit einem Förderungsdarlehen in der Höhe von € 1.000.000,-- gefördert. Verwiesen wird auf die bereits durchgeführte Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes für den Bereich der gesamten Ortserneuerung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ortserneuerungs-Sonderförderung im damaligen Bericht nicht beanstandet wurde.

Beilage zur Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Aufstellung der A15 (Liste betreffend mehrfache Rechnungsvorlegung)

Anmerkung: Es wurden nur jene Rechnungen in dieser Liste berücksichtigt, bei denen es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Mehrfachvorlegung gekommen ist.

Projekt: Herberstein – Gärten

HG = Historischer Garten

MMZ = Multimediales Zentrum

Firma/Gegenstand	Bauinitiative II	RB netto in ÖS	OE	Revi	ILE-Revi (FA10A)	Tourismus (FA12)
	HG	80.000,00		X		
	HG	4.000,00		X		
	HG	19.263,40		X		
	HG	50.520,00			X	
	HG	60.850,00			X	
	HG	3.039,00		X	X	
	HG	2.537,91			X	
	HG	11.200,00				X
	HG	17.892,00				X
	HG	95.648,00			X	
	HG	13.955,90			X	
	HG	8.748,80			X	
	HG	54.290,00	X		X	
	HG	85.750,00		X		
	HG	11.281,00	X		X	
	HG	5.484,00	X		X	
	HG	5.912,60	X		X	
	HG	5.725,00	X		X	
	HG	5.701,80	X		X	
	HG	18.542,00	X		X	
	HG	10.412,00	X			
	HG	29.374,00		X		X
	HG	8.327,78		X		X

Firma/Gegenstand	Bauinitiative II	RB netto in ÖS	OE	Revi	ILE-Revi (FA10A)	Tourismus (FA12)
	HG	11.524,69		X	X	
	HG	19.594,85		X	X	
	HG	22.836,00			X	
	HG	4.239,00			X	
	HG	3.000,00		X	X	
	HG	19.394,00			X	
	HG	44.495,00	X		X	
	HG	7.351,00			X	
	HG	8.364,00			X	X
	HG	7.720,00		X		
	HG	178.696,00		X		
	HG	2.558,40		X	X	
	HG	206.225,50			X	
	HG	1.785,00		X	X	
	HG	11.305,00			X	
	HG	239.816,55		X	X	
	HG	444.798,91			X	
	HG	409.764,27		X	X	
	HG	5.502,00				X
	HG	31.848,00			X	
	HG	1.271,29			X	
	HG	70.000,00			X	
	HG	9.764,80			X	
	HG	28.490,00			X	
	HG	10.122,30				X
	HG	27.216,00			X	
	HG	10.000,00	X			
	HG	18.685,00			X	
	HG	10.330,00			X	
	HG	81.722,50		X		
	HG	73.932,50		X	X	

Firma/Gegenstand	Bauinitiative II	RB netto in ÖS	OE	Revi	ILE-Revi (FA10A)	Tourismus (FA12)
	HG	108.075,00		X	X	
	HG	172.945,50		X		
	HG	44.666,00		X	X	
	HG	2.137.661,65			X	
	HG	6.353,60			X	
	HG	12.753,75			X	
	HG	7.800,00			X	
	HG	2.394,00			X	
	HG	10.000,00				X
	HG	3.673,00			X	
	HG	8.184,00			X	
	MMZ	210.000,00			X	
	MMZ	111.971,00			X	
	MMZ	75.329,00			X	
	MMZ	21.300,50			X	
	MMZ	11.780,52			X	
	MMZ	71.724,24			X	
	MMZ	61.260,00			X	
	MMZ	9.971,67			X	
	MMZ	10.000,00			X	
	MMZ	10.744,50			X	

3.10 A 16 - Abteilung für Landes- und Gemeindeentwicklung

1985	€ 72.672,83	Landesausstellung
1986	€ 72.672,83	Landesausstellung
SUMME	€ 145.345,66	

Die Akten wurden skartiert. Eine Prüfung der Förderfälle war daher nicht möglich. Auf Kapitel 3.1.5.2 wird verwiesen.

3.11 SFG - Steirische Wirtschaftsförderungs Gesellschaft mbH

2002	€ 5.000,00	Aktionsprogramm e-business
2003	€ 5.904,66	Aktionsprogramm e-business
SUMME	€ 10.904,66	

Die Prüfung beider Förderungen durch den LRH ergab eine korrekte Abwicklung.

3.12 Förderungen von Gartenprojekten durch mehrere Abteilungen

3.12.1 Zuwendungen

Für die Gärten von Herberstein wurde in der Zeit vom November 1996 bis Oktober 2001 insgesamt ein Förderbetrag von € 1.003.478,78 gewährt.

	Förderstelle	Betrag in €
Wiederherstellung des Oberen Gartens 2.Ausbauphase	FA12A	145.345,67
Historischer Garten 2.Ausbaustufe	A 15	105.243,26
Oberer Garten	FA10A - ILE	333.204,22
Historischer Garten - 2.Ausbaustufe - Oberer Garten	FA12A	145.345,67
Revit. Barockgarten, Meierhof, Gartenhaus und Siegmundsgarten,	A15	147.162,50
Histor. Garten, 62,5 %	FA12A	109.009,25
Histor. Garten (Ortserneuerung)	A15	18.168,21
Summe		1.003.478,78

Tabelle 4: Summe der Gartenförderungen

Stellungnahme siehe ANLAGE I, Seite 7, zu 3.12.1

3.12.2 Förderobjekt

Die Förderansuchen für die Gärten nehmen Bezug auf den Historischen Garten (Rosengarten), Siegmundsgarten sowie Barockgarten.

Der Historische Garten ist jener Garten, der auf der Ebene zwischen dem „neuen“ Affenhaus und dem Gartenhaus angelegt ist. Da er in Abschnitte verschiedener Rosenarten unterteilt ist, wird er auch als „Rosengarten“ bezeichnet. Der Siegmundsgarten befindet sich auf der anderen Seite des Affenhauses und ist aufwärts, in Terrassen, bis zum Multimediazentrum angelegt.

Insbesondere der Historische Garten und der Siegmundsgarten waren Gegenstand mehrerer (sich überschneidender) Förderungen. Bei den Förderansuchen wurden die beiden Gärten getrennt bezeichnet.

Bei der Abrechnung der Förderungen sowie auch bei der Aktivierung im Anlagenverzeichnis des Unternehmens sind sie jedoch nicht durchgehend unterschieden worden.

Nachfolgend sind die im Anlagenverzeichnis des Unternehmens bis 2001 aktivierten Gärten, aufgegliedert in die einzelnen Positionen, dargestellt.

Gebäude Historischer Garten ¹³	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Datum
Affenhaus (Rosengarten /HG ¹⁴)		
Affenhaus		
Affenhaus		
Gärtnerhaus		
Eingangsportal		
Erweiterung Gärtnerhaus		
Baukosten Pavillon Rosengarten		
Vergrößerung Vari-Teich (Affenhaus)		
Nachaktivierung Baukosten Gärtnerhaus		
SUMME		

Bauliche Anlagen Siegmundsgarten (Planung, Konzept)	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Datum
Planung Konzept		
Planung Konzept		
SUMME		

Bauliche Anlagen Siegmundsgarten	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Datum
Baukosten Siegmundsgarten BK 1998		
Bepflanzungskosten Siegmundsgarten		
Baukosten Siegmundsgarten BK 1998		
Bepflanzungskosten Siegmundsgarten		
XXX	keine Gebarungsprüfung möglich	
XXX	keine Gebarungsprüfung möglich	
Baukosten Siegmundsgarten 1999		
SUMME		

¹³ Rosengarten (Historischer Garten) und Siegmundsgarten sind im Anlagenverzeichnis nicht getrennt ausgewiesen. Dies wurde auch vom Steuerberater bestätigt

¹⁴ wurde lt. Steuerberater falsch (als „Affenhaus“) bezeichnet und gehört zu den Gartenanlagen

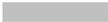
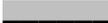
Gebäude Historischer Garten (MMZ)	
Betriebsausstattung „Festwert“	
Betriebsausstattung MMZ	
Multimediazentrum Planungskosten MMZ	
Bodeneinbaustrahler f. Siegmundgarten	
Planungskosten u. Baukosten	
Außenboden Neuverlegung MMZ	
XXX	
keine Gebarungsprüfung möglich	
SUMME	

Tabelle 5: Gärten im Anlagenverzeichnis des Unternehmens, inkl. Multimediazentrum

Wie aus Tabelle 5 ersichtlich ist, wurde vom Unternehmen bis 31.12.2001 eine Summe von  für Anlagen in Zusammenhang mit den Gartenprojekten aktiviert.

Dieser Betrag steht einer Fördersumme von gesamt € 1.003.478,78 gegenüber. Daraus ergibt sich eine Förderquote von etwa 84 %

Nach Angabe des Steuerberaters wurde auch das Multimediazentrum als Bestandteil des Gartenprojektes gesehen.

Für das Multimediazentrum wurde bis 31.12.2001 ein Betrag von  aktiviert.

Nachfolgend wird eine Übersicht von vier Förderfällen für die Gärten dargestellt. Daraus wird der (parallele) Zeitverlauf vom Ansuchen bis zur Endabrechnung der verschiedenen Akten ersichtlich.

Ansuchen gerichtet an	Landesfremdenverkehrsabteilung (FA12A)	A15, Bauinitiative Steiermark II	FA10A, ILE Projektmanagement Steiermark	Landesfremdenverkehrsabteilung (FA12A)
Im Ansuchen genanntes Projekt	Wiederherstellung des Oberen Gartens 2.Ausbauphase	Historischer Garten 2.Ausbaustufe	Oberer Garten	Historischer Garten - 2. Ausbaustufe - Oberer Garten
Förderansuchen	24.3.1998	29.5.1998*	6.5.1998	4.10.1999
Umwidmungsantrag f. Förderung			1.6.1999	
Gesamtkosten lt. Ansuchen	1.088.203,02	1.088.203,02	1.088.203,02	770.332,04
Gesamtkostenprognose	Grobkostenschätzung der Architektin vom März 1998	Grobkostenschätzung der Architektin vom März 1998	Grobkostenschätzung der Architektin vom März 1998	Kostenaufstellung durch das Unterneh- men
Sonst.Beträge (öffentl. o. Privat)	Auszufüllen (Feld leer)	Auszufüllen (Felder leer)	-----	ILE - Förderung € 327.027,75
Förderbedingungen	Jede Abweichung von den im Förde- rungsansuchen getätigten Angaben ist unverzüglich bekannt zu geben	Der FN ist verpflichtet, das Konjunk- turForum Bau über alle förderrelevan- ten Änderungen der geplanten Maß- nahmen zu informieren	Jede Erhöhung d. förderbaren Pro- jektkosten und auch wesentl. Ände- rungen d. förderbaren Projektkosten u. d. Gesamtförderung sind bekannt zugeben	Jede Abweichung von den im Förde- rungsansuchen getätigten Angaben ist unverzüglich bekannt zu geben
Gefördert in % bezogen auf nachzu- weisende Gesamtkosten	31,52%	13,36%	35%	100%
Art d.Förderung	Projektkostenzuschuss	Baukostenzuschuss	Projektkostenzuschuss	Subvention
RSB	22. 6.1998	11.5.1998	14.9.1998	28. 2.2000
Zusage bzw. Fördervertrag	24.6.1998	29.5.1998	3. 11.1998 (Vertrag)	
Zugesicherter Betrag	145.345,67	145.345,67	333.204,22	145.345,67
Tatsächlich ausbezahlt	145.345,67	130.811,10	333.204,22	145.345,67
Auszahlungen	Juli 1998-15.10.2001	25.3.1999 – 19.10.2001	1999 – April 2001	März – Mai 2000
Rückgefordert bzw. umgewidmet		25.567,84	----	----
Nachzuweisende förderbare Gesamt- kosten	461.109,13	1.088.203,02 918.442,34**	952.014,13	145.345,67
Nachweise erbracht (Zeitraum)	Juli 1998-15.10.2001	23.3.1997-2.10.2002	1999 – April 2001	März – Mai 2000

Tabelle 6: Gärten Herberstein

*)Datum des abgeschlossenen Fördervertrages.

**)tatsächlich anerkannt, deshalb Rückforderung bzw. Umwidmung von € 25.567,84

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seiten 8 ff, zu Tabelle 6: Gärten Herberstein

Zu diesen, in der vorstehenden Aufstellung (Tabelle 6) aufgelisteten, Förderfällen kommen noch jene aus dem Revitalisierungs-Sonderprogramm für historisch bedeutende Baudenkmäler, die sich aus mehreren Einzelbeträgen zusammensetzen und gemeinsam mit Förderungsbeiträgen für die Revitalisierung der Fassade des Schlosses gewährt wurden. Zudem wurde wie unter 3.6.3.1 dargestellt, eine weitere Förderung aus dem Tourismusressort zu 62,5% den Gartenanlagen gewidmet.

3.12.3 Verletzung der Förderrichtlinien

Grundsätzlich steht es jedem Förderungsnehmer frei, alle Förderungsmöglichkeiten anzusprechen. Der Förderungsnehmer hat jedoch die Pflicht, alle im Fördervertrag aufgelisteten Förderbedingungen einzuhalten.

	Förderbedingungen	Förderstelle
Wiederherstellung des Oberen Gartens 2.Ausbauphase	Jede Abweichung von den im Förderungsansuchen getätigten Angaben ist unverzüglich bekannt zu geben	FA12A
Historischer Garten 2.Ausbaustufe	Der FN ist verpflichtet, das KonjunkturForum Bau über alle förderrelevanten Änderungen der geplanten Maßnahmen zu informieren	A15
Oberer Garten	Jede Erhöhung d. förderbaren Projektkosten und auch wesentl. Änderungen d. förderbaren Projektkosten u. d. Gesamtförderung ist bekannt zugeben.	A10 - ILE
Historischer Garten 2.Ausbaustufe -Oberer Garten	Jede Abweichung von den im Förderungsansuchen getätigten Angaben ist unverzüglich bekannt zu geben	FA12A
Revit. Barockgarten, Meierhof, Gartenhaus und Siegmund Garten,	Der Förderungswerber ist zur widmungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel und zur Einhaltung des vorgelegten Bauprogrammes ausdrücklich zu verpflichten.	A15

Zu den förderrelevanten Änderungen gehören auch Änderungen des Finanzierungsplanes. Ein Finanzierungsplan setzt sich u.a. aus Eigenmitteln, Fremdmitteln (z.B. Darlehen), Subventionen anderer Förderstellen und der beantragten Förderung zusammen und ändert sich dann, wenn eine andere Förderstelle für das selbe Projekt Mittel zuerkennt.

Demnach müsste die beantragte Fördersumme durch den Förderwerber verringert dargestellt werden.

Eine Mitteilung hätte durch den Empfänger der Fördermittel nach Zuerkennung der Förderung durch die FA12A mit RSB vom 22.6.1998 an die FA15 ergehen müssen.

Nach den Förderrichtlinien der FA12A ist jede Abweichung von den im Förderansuchen getätigten Angaben unverzüglich bekannt zu geben. Wie aus Tabelle 6 ablesbar ist¹⁵, wurde unter „sonstige Beträge - öffentlich oder privat“ nur bei jener in der letzten Spalte angeführten Förderung der FA12A (RSB vom 28.2.2000) angegeben, dass das selbe Projekt bereits von einer anderen Stelle Zuwendungen erhalte.

Diese Information hätte jedoch zumindest auch der FA12A für die mit RSB vom 22.6.1998 zugesagte Förderung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Auch hätte der Förderwerber die ILE-Stelle (FA10A) zeitgleich mit dem Ansuchen um Umwidmung der Förderung vom Multimediazentrum auf den Historischen Garten darüber informieren müssen, dass das selbe Projekt auch eine Förderung von der A15 erhält.

Eine Information über die Förderung durch die FA12A lag der ILE-Stelle offensichtlich vor.

Eine Nachreichung dieser Änderungen geht weder aus den Akten der FA12A noch aus den Akten der FA15 hervor.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 10, zu 3.12.3

¹⁵ mit roter Farbe hervorgehoben

3.12.4 Doppelt eingereichte Belege

Wie in Tabelle 6 zu erkennen ist, wurde in drei Fällen dieselbe Berechnungsgrundlage der Gesamtkosten in Form einer „Grobkostenschätzung“ der Architektin dem Förderungsansuchen beigelegt¹⁶.

Der LRH hat überprüft, ob bei der Belegsvorlage an die Abteilungen im Zuge der Abrechnung der Fördermittel Überschneidungen feststellbar sind.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 10, zu 3.12.4

3.12.4.1 FA12A und FA10A

Der LRH erhob dabei, dass Belege, die im Zuge der Abrechnungen der Förderungen lt. RSB 22.6.1998 und RSB 28.2.2000 an die FA12A übermittelt worden waren, auch im Zuge der Abrechnung der EU-kofinanzierten Förderung an die ILE Stelle übermittelt wurden.

Die ILE-Stelle hat diese Positionen als nicht förderbar gekennzeichnet, sodass keine doppelte Anerkennung der Nachweise erfolgte.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 10, zu 3.12.4.1

¹⁶ Mit roter Farbe hervorgehoben

3.12.4.2 FA10A (A8) und A15

Der LRH hat doppelt vorgelegte Rechnungen festgestellt und führt beispielhaft die folgenden Belege an:

Firma	Datum	A15, Bauinitiative Steiermark II	RA 8, ILE Projektmanagement Steiermark
	30.03.2000	218,02	218,02
	11.04.2000	92,37	92,37
	26.04.2000	1.235,87	1.235,87
	30.04.2000	6.231,70	6.231,70
	26.05.2000	1.744,15	1.744,15
	29.05.2000	1.774,67	1.774,67
	05.06.2000	1.017,42	1.017,42
	14.06.2000	32.324,80	32.324,80
	15.06.2000	29.778,71	29.778,73
	19.04.2000	12.986,34	12.986,34
	05.05.2000	7.854,12	7.854,12
Summe:		95.258,17	95.258,19

Dies bedeutet, dass der Nachweis der Gesamtkosten der von mehreren Abteilungen geförderten Gartenprojekte teilweise mit den gleichen Belegen erfolgt ist. Dadurch erhöhte sich der absolute Förderanteil für die Gartenprojekte.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 10, zu 3.12.4.2 sowie Seiten 13 ff., weitere Recherchen nach Vorlage des Rohberichts

3.12.5 Zusammenfassende Feststellung

Der LRH hat festgestellt, dass Rechnungen im Zuge der Abrechnung von Förderungen für die Gärten doppelt, das heißt bei verschiedenen Abteilungen, vorgelegt und auch als Teil der Gesamtkosten anerkannt worden sind.

Für eine Förderungszusage ist es nicht unerheblich, ob sich die Restmittel aus Darlehensaufnahmen, Eigenmitteln oder aus Subventionen anderer Förderstellen zusammensetzen. Die Bekanntgabe der Änderung des Finanzierungsplanes hätte zu einer Änderung der förderbaren Gesamtkosten bzw. des Prozentsatzes zur Berechnung der Fördersumme, bezogen auf die Gesamtkosten, und damit zu anders lautenden Entscheidungen der diversen Förderstellen führen können.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der Förderungsabstimmung der betreffenden Abteilungen ist aus den Akten nicht ablesbar. Der LRH stellte eine eher isolierte Betrachtung der einzelnen Förderakten fest.

Der LRH regt an, abteilungsübergreifend eine Nachkontrolle der in **Tabelle 6** aufgelisteten Förderfälle durchzuführen. Die Überprüfung müsste durch Kooperation der Fachabteilungen 10A (ILE-Stelle) und 12A, sowie der Abteilung 15 stattfinden. Zudem sollte eine Evaluierung dahingehend stattfinden, ob in solchen Fällen eine Senkung des Förderbetrages herbeizuführen ist.

siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10), ANLAGE I, Seite 12, zu 3.12.5

siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer für die Fachabteilung für Tourismusförderung und die Steirische Tourismus GmbH (FA12A), ANLAGE II, Seiten 16ff., zur angeregten Nachkontrolle von Förderfällen

**Stellungnahme des Zweiten Landeshauptmannstellvertreters
Dipl.-Ing. Leopold Schögggl für die Abteilung 15 – Wohnbauförderung (Re-
vitalisierung):**

Im Zusammenhang mit der „Förderung von Gartenprojekten durch mehrere Abteilungen“ (Seiten 110 - 120 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes) hat die abteilungsübergreifende Auseinandersetzung mit den Gartenprojekten ergeben, dass es im Zusammenhang mit der Revitalisierung einige Doppelförderungen bezogen auf Rechnungen, woraus sich allerdings a priori nicht eine Überförderung ergeben muss, gegeben hat. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Detailrechnungen nach der Auszahlung bereits retourniert wurden. Auch daher kann eine Überförderung von der Wohnbauförderungsabteilung nicht dezidiert bestätigt werden.

Abgewartet wird in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis der judiziellen Ermittlungen. In der 1. Septemberhälfte wurden bereits im Auftrag der Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei Wohnbauförderungsakten kopiert bzw. Originalakten mitgenommen. Nach Vorliegen des judiziellen Ermittlungsergebnisses, also unter Berücksichtigung einer eventuellen strafrechtlichen Komponente, wird zu entscheiden sein, in wie weit Förderungsbeträge zurückzufordern sind.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die Abtei-
lung 15 - Wohnbauförderung:**

Auf Seite 118 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Rohberichtes [Anm.: nunmehrigen Endberichtes] regt der Landesrechnungshof an, abteilungsübergreifend eine Nachkontrolle der in Tabelle 6 (Seite 113) [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aufgelisteten Förderfälle durchzuführen. Seitens der Abteilung 15 wurden zusätzlich „konventionelle“ Ortserneuerungsfälle sowie die Revitalisierung (Bereich Wohnbauförderung) in diese Überprüfung miteinbezogen. Es hat sich, wie aus der beiliegenden Liste hervorgeht, herausgestellt, dass es rechnungsbezogen zu Förderungsüberschneidungen gekommen ist. Aus diesen 75 „Doppelförderungen“ ergibt sich allerdings a priori nicht, dass es zu einer Überförderung gekommen ist. Im Falle der

Bauinitiative II ist allerdings ein Eigenmittelanteil von 20 % vorgesehen sowie ein Maximalförderungsbeitrag von 15 %.

Bei der Ortserneuerung und bei der Revitalisierung wurde ein Förderungsbeitrag von max. 25 % geleistet. Bei acht Rechnungen gibt es eine Überschneidung mit der Tourismusabteilung. Es kann von der Abteilung 15 nicht dezidiert bestätigt werden, dass eine Überförderung in diesen Fällen vorliegt, da die Detailrechnungen nach der Auszahlung retourniert wurden.

Abgewartet wird in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis der judziellen Ermittlungen.

In der 1. Septemberhälfte wurden bereits im Auftrag der Staatsanwaltschaft von der Kriminalpolizei Wohnbauförderungsakten kopiert bzw. Originalakten mitgenommen. Nach Vorliegen des judziellen Ermittlungsergebnisses, also unter Berücksichtigung einer eventuellen strafrechtlichen Komponente, wird zu entscheiden sein, in wie weit Förderungsbeträge zurückzufordern sind.

4. GEBARUNGSPRÜFUNG

4.1 Einleitung

Der erste Gesprächstermin anlässlich der Gebarungsprüfung des Unternehmens fand, nach Feststellung der Landesförderungen und Prüfvorbehalte, am 25.4.2005 in den Räumlichkeiten des Unternehmens statt.

Unterlagen wurden nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfauftrages sowie des vorliegenden Prüfvorbehaltes erstmals am 9.5.2005 übermittelt.

Dem LRH wurden im Zuge der weiteren Besprechungen die Dateien der Buchhaltung 2001 bis 2004 auf elektronischem Datenträger zur Verfügung gestellt.

Dies ermöglichte dem LRH die Einsichtnahme in die Buchhaltung der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG. Die Jahresabschlüsse wurden für die Jahre 2001 bis 2003 vorgelegt. Der Jahresabschluss 2004 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erstellt.

Wie bereits unter 1.3.2.2 angeführt, wurde nach Kenntnisnahme des vorläufigen Prüfergebnisses im Rahmen der Schlussbesprechung die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes seitens der Vertreter der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG für alle Jahre in Abrede gestellt.

Die Gebarungsprüfung fand gemäß § 6 LRH-VG für das Jahr 2001 statt. Auf die Erläuterungen in Punkt 1.3.2.2 wird hingewiesen.

Der Buchwert des zum 1.1.2001 eingebrachten Anlagevermögens betrug



Von 1983 bis 31.12.2001 sind dem Unternehmen Förderungen des Landes Steiermark (dh. ohne Förderungen von Bund, dem Förderverein und sonstigen Stellen und ohne allfällige Zuschüsse aus Sponsoring und Bierlieferverträgen) für Investitionen in Höhe von

€ 1.393.964,94

Darlehen und Aufwandszuschüsse, sowie wertsteigernde Investitionen direkt aus Mitteln des Landes Steiermark im Rahmen der Landesausstellung sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

4.3 Haftung der Gesellschafter

Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft haften persönlich und unbeschränkt mit ihrem ganzen Gesellschafts- und Privatvermögen für das Unternehmen.

4.4 Rechtliche Verhältnisse

4.4.1 Der Gesellschaftsvertrag

Laut Gesellschaftsvertrag lautet der Name der Gesellschaft

Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG.

Der im Firmenbuch per 2.2.2005 eingetragene Name lautet

Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG.

Das Unternehmen wurde je zu einem Drittel von _____ und den beschenkten Geschwistern gegründet, und zwar durch Zusammenschluss deren Miteigentumsanteile an den _____ Liegenschaften gemäß Umgründungssteuergesetz.

Vom Zusammenschluss ausgenommen wurde die Liegenschaft _____

4.4.2 Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft

Unternehmensgegenstand ist nach Punkten 3.0.0. ff des Gesellschaftsvertrages der Betrieb des Gutes Herberstein, insbesondere in nachstehenden Bereichen:

- Tierpark
- Gastwirtschaft
- Weinkellerei
- Land- und Forstwirtschaft
- Schlossmuseum
- Souvenirhandel

Pkt. 3.2.0

Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Durchführung aller den Unternehmensgegenstand fördernden Maßnahmen sowie Beteiligung an anderen Unternehmen mit ähnlichem oder nur den Unternehmensgegenstand förderndem Unternehmensgegenstand berechtigt.

Pkt. 3.3.0

Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung des Gutes Schloss Herberstein als eines der wichtigsten steirischen Kulturgüter und eines der wichtigsten Fremdenverkehrszentren des Landes Steiermark und als Familiensitz der leiblichen Nachkommen des Grafen Herberstein sowie deren Nachkommen in direkter Linie, soweit sie Gesellschafter dieser Gesellschaft sind oder werden.

Nach Auskunft des Steuerberaters ist der Gesellschaftsvertrag nur in Punkt 6 zur Aufnahme von Gewerbeberechtigungen geändert worden. Ein diesbezügliches Protokoll liegt dem LRH vor.

4.4.3 Fruchtgenussrecht an der Wohnung Nordtrakt

In einem am 22.10.1997 abgeschlossenen Vergleich zwischen [REDACTED] und [REDACTED] wurde [REDACTED] das Fruchtgenussrecht an den Räumen der Wohnung im Nordtrakt des Schlosses Herberstein laut einem dem Vergleich beigehefteten Plan eingeräumt. Das Fruchtgenussrecht ist im Grundbuch 64201 Buchberg unter Einlagezahl 156 sowie 157 eingetragen.

Miteingeräumt wurde das Recht der Nutzung der übrigen Teile des Schlosses, des Schlosshofes und der dazu gehörigen Zufahrten insofern als diese Nutzung zum unbehinderten Zugang zu dieser Wohnung notwendig ist. Miteingeschlossen wurde das Recht zum Abstellen von zwei Kraftfahrzeugen im inneren Schlosshof.

Sämtliche Betriebskosten im Zusammenhang mit den vom Fruchtgenuss erfassten Teilen der Liegenschaft gehen laut Vergleichsschrift zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des Schlosses. Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Teile des Schlosses, die vom Fruchtgenuss erfasst sind, geht mit Ausnahme der Instandhaltung im Inneren der Räume zur Gänze zu Lasten der Eigentümerin des Schlosses.

Diese Betriebs- und Instandhaltungskosten werden somit von der OEG getragen.

4.4.4 Die Organe

Nach Pkt. 7. des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft folgende Organe:

- Geschäftsführer (einen oder mehrere)
- Gesellschafterversammlung
- Beirat

4.4.4.1 Geschäftsführer

Zumindest ein Geschäftsführer muss Gesellschafter sein. Die Geschäftsführer werden einstimmig gewählt, wobei Zustimmungspflicht des Beirates mit einfacher Mehrheit besteht. Es müssen daher alle Gesellschafter und zumindest zwei Beiräte für die Bestellung eines Geschäftsführers stimmen. Sollte über mehr als ein Monat Uneinigkeit zur Bestellung des Geschäftsführers bestehen, ist der Beirat mit Einstimmigkeit allein zu dessen Bestellung befugt.

Im Firmenbuch ist Johann Maximilian Herberstein als vertretungsbefugter Gesellschafter eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung am 3.2.2001 wurde beschlossen, dass der alleinige Geschäftsführer Maximilian Herberstein bis auf weiteres keinen Geschäftsführerbezug erhält.

Aufgrund seiner Eintragung als vertretungsbefugter Gesellschafter haftet Johann Maximilian Herberstein für die Geschäftsführung nach den Prinzipien eines sorgfältigen Kaufmannes.

4.4.4.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei das Stimmrecht der Gesellschafter durch den Stand deren fixer Kapitalkonten bestimmt wird.

Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft alle drei fixen Kapitalkonten den gleichen Stand verzeichnen. Eine Änderung erfolgt nur dann, wenn sich Kapitalanteile der Gesellschafter etwa durch Veräußerung und Erwerb ändern. Gewinne, Verluste, Entnahmen und Einlagen ändern nichts am Stimmrecht der einzelnen Gesellschafter, da diese über die variablen Kapitalkonten verbucht werden.

Die Gesellschafterversammlung ist für all jene Beschlüsse zuständig, die nicht durch das Gesetz oder Bestimmung des Gesellschaftsvertrages anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

4.4.4.3 Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht.

Die Beiräte des Unternehmens wurden mit Gesellschafterbeschluss vom 27.9.2000 bestellt und waren auch im geprüften Zeitraum in dieser Funktion tätig:

- Beirat A
- Beirat B
- Beirat C

Beirat A war berufsbefugter steuerlicher Vertreter, Beirat B war berufsbefugter rechtlicher Vertreter.

Der Beirat bildet das Aufsichtsorgan der Geschäftsführung, ähnlich dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft. Es gibt einen Vorsitzenden. Der Beirat wird durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter, daher von mindestens zwei Gesellschaftern in der Versammlung, bestellt. Die Funktionsperiode der Beiräte dauert fünf Jahre, sie können beliebig oft wiederbestellt werden.

Dem Beirat kommen umfassende Funktionen in der Gesellschaft zu. Er wirkt bei der Bestellung bzw. Abberufung der Organe mit. Der Beirat genehmigt den Rechnungsabschluss ähnlich dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.

Zudem hat der Beirat analog zu § 30j (3) GmbHG und § 95 (3) AktG das Recht, in die Bücher einzusehen.

Einstimmige Zustimmungspflicht des Beirates besteht im Fall von Änderungen des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft.

Mit einfacher Mehrheit muss der Beirat zur Schließung eines Teilbetriebes des Unternehmens, bestimmten Rechtsgeschäften über Liegenschaften und zu Investitionen von über € 150.000 zustimmen.

Der LRH stellte fest, dass der Beirat des geprüften Unternehmens mit umfangreichen Kontroll- bzw. Steuerungsrechten ausgestattet war und diese wahrnahm.

Nach Angaben des Unternehmens finden Beiratsitzungen statt sowie mündliche (telefonische) Abstimmungen über Entscheidungen. Über Sitzungen werden Protokolle abgefasst und von allen Beiräten unterfertigt.

Die Beiräte haben nach Punkt 10.10.0 Anspruch auf eine Entschädigung ihrer entstandenen Aufwendungen sowie über Sitzungsgeld pro angefangener Stunde in Höhe des Mindesttarifsatzes nach den Honorarrichtlinien der Wirtschaftstreuhänder.

Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfohlenen veröffentlichten Honorargrundsätze sehen eine zeitabhängige Entlohnung zuzüglich einer allfälligen, variablen Wertgebühr vor.

Nach Angaben des Unternehmens rechneten Beirat B und Beirat A Stunden für Beiratstätigkeiten ab.

4.4.5 Gesellschafter und deren Beteiligung am Unternehmen

Die Kapitalanteile der Gesellschafter werden laut Gesellschaftsvertrag über fixe und variable Kapitalkonten geführt.

Die fixen Kapitalkonten weisen die Kapitaleinlagen aus.

Über die variablen Kapitalkonten werden

- Gewinnanteile
- Verlustanteile
- Entnahmen
- Einlagen

dargestellt.

Gemäß Pkt. 6.2.0. des Gesellschaftsvertrages wird die Differenz der variablen Kapitalkonten zueinander, sofern deren Verhältnis von jenem der fixen Kapitalkonten zueinander abweicht, als Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber der OEG mit dem Sekundärmarktzinssatz zu Gunsten oder zu Lasten der OEG verzinst.

Die Betrachtung der Bewegungen auf den variablen Kapitalkonten, insbesondere auf den Konten Privatentnahmen / Privateinlagen sowie der privaten Verrechnungskonten, gibt Aufschluss über Geldbewegungen zwischen Privatsphäre und Bankkonten des Unternehmens. Überweisungen von unternehmenseigenen Konten für private Zwecke sollten über diese Konten geführt werden.

4.4.6 Ergebnisverteilung

Dem geschäftsführenden Gesellschafter steht nach Punkt 13.0.0. des Gesellschaftsvertrages eine Vergütung in Form eines Vorabgewinnes zu, dessen Höhe von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit unter Zustimmungspflicht durch den Beirat beschlossen wird. Diese Regelung entspricht einer Entgeltvereinbarung für die Geschäftsführung des Unternehmens.

Die übrige Ergebnisverteilung erfolgt nach Gesellschaftsanteilen, zum Zeitpunkt der Berichterstellung daher zu je einem Drittel an die Gesellschafter.

Gewinne werden zum Teil in die vorgesehene Gewinnrücklage eingestellt, der übrige Teil wird dem variablen Kapitalkonto zugeschrieben, Verluste werden vom variablen Kapitalkonto abgeschrieben¹⁷.

4.4.7 Entnahmen aus der Gesellschaft

Nach Punkt 14.0.0. des Gesellschaftsvertrages dürfen aus dem festgestellten Jahresgewinn zulässige Entnahmen durch Gesellschafterbeschluss und Genehmigung des Beirates jeweils mit einfacher Mehrheit erfolgen.

¹⁷ Anmerkung: Mit Eingehen der stillen Beteiligung mit dem Land Steiermark im Jahr 2002, also nach dem geprüften Zeitraum, wird ein Vorabgewinn für die Gesellschafter mit einem fixen, inflationsgesicherten Betrag festgesetzt (siehe 3.6.4.3).

„Dabei ist auf die Liquiditätslage der Gesellschaft sowie auf den Kapitalbedarf für die Durchführung von Ersatz- und Neuinvestitionen sowie auf den Zweck der Gesellschaft Bedacht zu nehmen.“

Gewinne, deren Entnahme nicht genehmigt wird, sind in die Gewinnrücklage einzustellen:

„Die von der Entnahme ausgeschlossenen Gewinnanteile sind einer versteuerten Gewinnrücklage zuzuführen, die durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss und Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit in den Folgejahren zugunsten des variablen Kapitalkontos aufgelöst und dann entnommen werden kann.“

Andere Entnahmen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Beirates sowie einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter:

„Darüber hinausgehende Entnahmen sind laut Gesellschaftsvertrag nur mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter und Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit zulässig.“

4.4.8 Organisation der Buchführung

Nach § 4 (1) Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) ist eine OEG zur Führung von Handelsbüchern als solche nicht verpflichtet. Eine allfällige steuerliche Verpflichtung zur Führung von Büchern nach § 5 EStG in Zusammenhang mit § 125 BAO ist für die Prüfung durch den LRH nicht maßgeblich.

Nach Punkt 12.0.0. des Gesellschaftsvertrages führt das Unternehmen freiwillig Handelsbücher wie ein Vollkaufmann.

Der Jahresabschluss wird von den Gesellschaftern festgestellt und durch den Beirat genehmigt.

Die laufende Buchführung wird vor Ort am Sitz des Unternehmens in Herberstein vorgenommen. In weiterer Folge wird die Erstellung des Jahresabschlusses durch die [REDACTED], vorgenommen. Auch erfolgt die Führung des Anlageverzeichnisses durch diese Kanzlei.

Nach Angaben der [REDACTED] und [REDACTED] wird in regelmäßigen Abständen das Anlageverzeichnis auf Vorhandensein und Vollständigkeit überprüft.

Diese Vorgangsweise erfolgte seit der Erstellung des Jahresabschlusses für 2001.

Bedingt durch den skizzierten, relativ häufigen Wechsel der Verantwortlichen und die vielschichtigen Schnittstellen in Bezug auf die Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung, sowie durch die Komplexität des Geschäftsumfeldes (so werden etwa Gehege für eine Tierart errichtet, in weiterer Folge aber von einer anderen Tierart genutzt) ist die Benennung der Buchhaltungskonten sowie die Zuordnung der diversen Posten auf den Konten nicht eindeutig.

Auch die Tatsache, dass gewisse Gehege von mehreren (wechselnden) Tierarten genutzt werden oder dass es etwa für Affen in Summe acht Bauten und Gehege gibt, die laut Bezeichnung nicht eindeutig zuordenbar sind, erschwert den Einblick bzw. das Verständnis für die laufenden Aufzeichnungen.

Auch ist für die Investitionen „Rosengarten“ („Historischer Garten“) und „Siegmundsgarten“, für welche auch mehrere, gesonderte Förderansuchen gestellt wurden, bei der Aktivierung in den Jahren 1997 bis 2001 keine explizite Trennung im Anlagenverzeichnis erfolgt.

Dieser Umstand, sowie die Organisation der Führung der Grundaufzeichnungen (etwa für Eigenleistungen), lässt keine gesicherte, korrekte Zuordnung/Aufteilung von Kosten in Aufwand bzw. Anlagevermögen und damit in den Aktivierungsbereich zu¹⁸.

Für den Ersteller des Jahresabschlusses bedeutete dies zudem ein hohes Maß an Verantwortung und machte für eine richtige Behandlung im Jahresabschluss ein - für einen externen Berater üblicherweise - nicht zu erwartendes Wissen erforderlich.

¹⁸ Diese Feststellung bezieht sich auf den Inhalt, jedoch nicht auf die Vollständigkeit der Aufzeichnungen

4.5 Wirtschaftliche Grundlagen

4.5.1 Organigramm

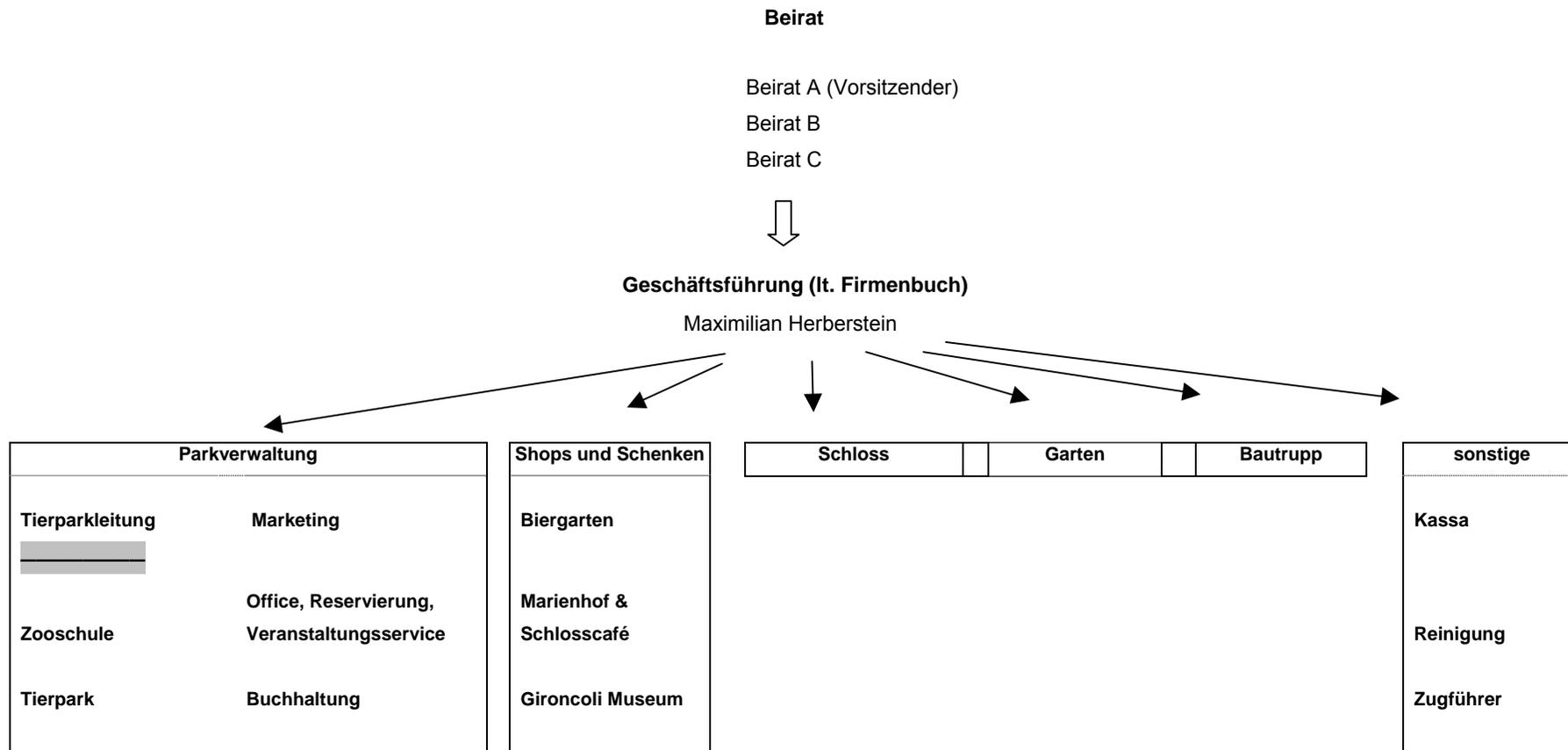


Abbildung 4: Organigramm

4.5.2 Begleiteinrichtungen

Der Betrieb des Tier- und Naturparks basiert auf den Geschäftsfeldern Tierpark, Gärten, Schloss und Kunst.

4.5.3 Personal

Durchschnittlich waren im Jahr 2001 34 Arbeiter und 12 Angestellte beschäftigt.

Der Personalaufwand 2001 betrug .

Die Leitung des Tierparks oblag dem Zoologen .

4.5.4 Besucherzahlen, Ausstellungen

Lt. beträgt der Anteil der Kinder 20% der Besucher. 54% der Besucher kommen aus der Steiermark.

Besucherzahlen

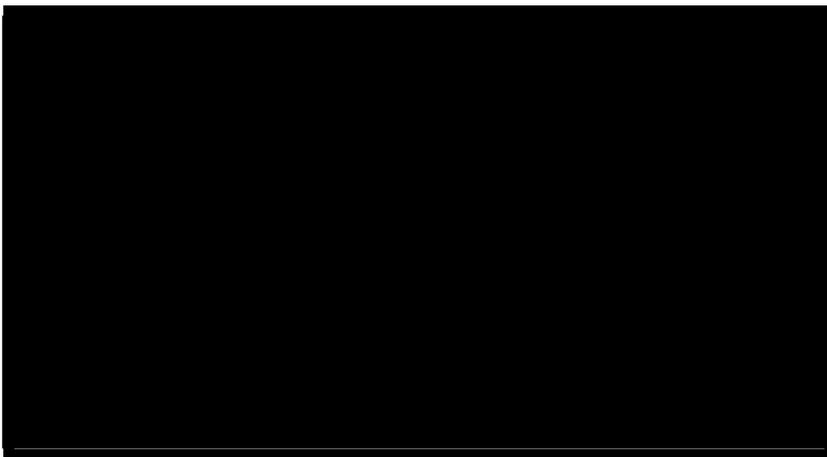


Abbildung 5: Besucherzahlen¹⁹

¹⁹ Zahlen vom Steuerberater des Unternehmens, Beilage zu GZ LRH 20 H 1/2005-19

	Besucher	Jahr
Frankfurter Zoo	840.000	2003
Leipziger Zoo	1.180.000	2003
Stuttgarter Zoo	1.800.000	2003
Allwetterzoo Münster	910.000	2003
Kinderzoo Rapperswil	350.000	2002
Tierpark Berlin	1.110.000	2002
Zoo Berlin	2.800.000	2002
Tiergarten Nürnberg	1.007.162	2001
Herberstein	192.051	2001
Tiergarten Schönbrunn ²⁰	1.806.000	2002

Tabelle 7: Besucherzahlen im Vergleich mit anderen Tierparks²¹

Nach Angabe von [REDACTED] sind die Besucherzahlen mit deutschen Zoos aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden nicht unmittelbar mit jenen von Herberstein vergleichbar.

Wie bereits in 4.6.3 angeführt, wurde in der Studie von [REDACTED] zum Ausdruck gebracht, dass das Unternehmen in den vergangenen Jahren umfangreiche Investitionen getätigt hat, bilanziell ein negatives Eigenkapital ausweist und hohe Verbindlichkeiten zu bedienen hat.

Ebenso wird in der Studie dargestellt, dass

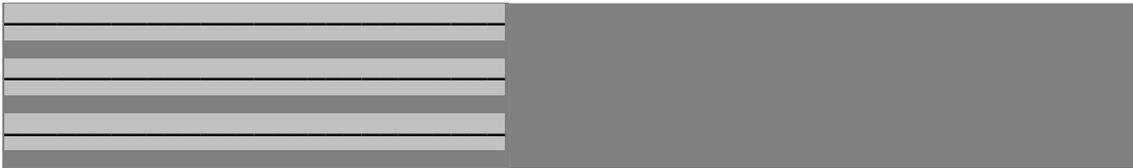
- jährlich hohe Erlöse erwirtschaftet werden,
- die Durchschnitts-Erlöse/Besucher im Benchmark-Vergleich im obersten Bereich gelegen sind
- im Betrieb eine sehr hohe Kostenstruktur vorliegt, vor allem in den Bereichen Instandhaltung, Betriebskosten, Verwaltungskosten und Wareneinsatz.

²⁰ Besucherzahlen für Tierpark Schönbrunn: Landesstatistik, GZ LRH 20 H 1/2005-4

²¹ Besucherzahlen anderer Tierparks: [REDACTED], Abstimmungsbericht, 21.10.2004

4.6 Bilanzanalyse

4.6.1 Aktivseite²²



Das Vermögen der Gesellschaft besteht im wesentlichen aus Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen. Bei Gründung der OEG wurden die in Kapitel 4.2 angeführten Vermögensgegenstände eingebracht. Gemäß Umgründungssteuergesetz wurden die in der Bilanz der Gutsverwaltung angesetzten Buchwerte fortgeführt.

²² Die Bilanz 2004 wurde noch nicht erstellt.

4.6.1.1 Wesentliche Investitionen

Anlagenzugänge und erhaltene Investitionszuschüsse pro Jahr

Jahr	Förderungen Land*)	Anlagenzugänge
1996	€ 21.801,85	
1997	€ 348.829,61	
1998	€ 290.691,34	
1999	€ 464.511,46	
2000	€ 214.832,87	
2001	€ 53.297,81	
2002	€ 2.955.100,00	keine Gebarungsprüfung möglich
2003	€ 37.636,42	keine Gebarungsprüfung möglich
2004	€ 1.029.000,00	keine Gebarungsprüfung möglich
SUMME	€ 5.415.701,35	

*) ohne Aufwandsförderungen und Darlehen

Sonstige Förderungen und Darlehen

1996	€ 119.479,35	div. Aufwandszuschüsse
1997	€ 2.441,81	div. Aufwandszuschüsse
1998	€ -	
1999	€ -	
2000	€ 2.412,74	div. Aufwandszuschüsse
2001	€ -	
2002	€ 148.892,21	AMS Projekt, SFG - Euroumstellung
2003	€ 20.904,66	div. Aufwandszuschüsse
2004	€ 1.000.000,00	Darlehen Gironcoli Museum
SUMME	€ 1.294.130,77	

Wesentliche Anlagenzugänge Detail (> €40.000)

2001

2000 (vor OEG)

1999

1998

1997

Eigenleistungen

Von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG selbst erbrachte Leistungen (Einsatz von eigenen Arbeitern und eigenem Material) wurden als Eigenleistungen aktiviert und sind Bestandteil der oben angeführten Investitionssummen. Nach Auskunft des Steuerberaters wurden auch Fremdleistungen für Investitionsprojekte über das Konto „aktivierte Eigenleistungen“ verbucht.

Aktivierte Eigenleistungen

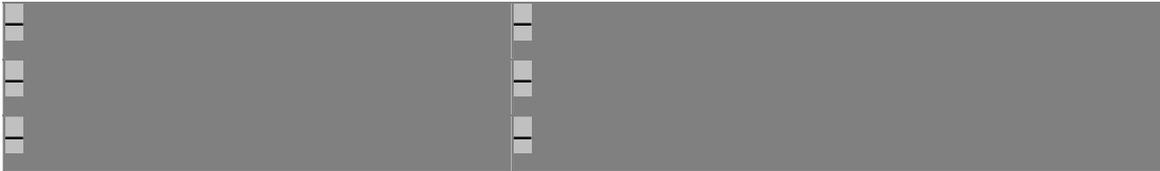
2001

2000

Eine Überprüfung der Angemessenheit der aktivierten Eigenleistungen konnte naturgemäß nicht durchgeführt werden.

4.6.1.2 Fuhrpark

PKW im Anlagenvermögen 2001

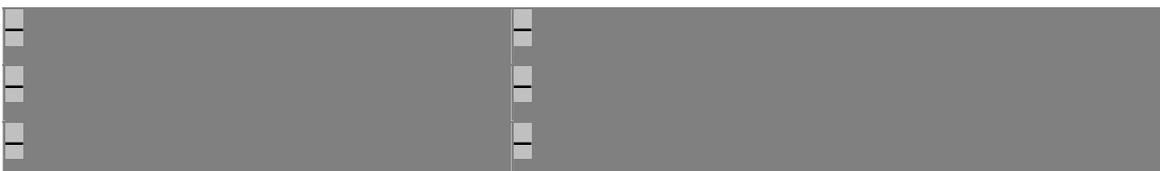


Leasingfahrzeuge

Im Jahr 2001 wurde auch Leasingaufwand für PKW in Höhe von  bilanziert.

Die geleaste Fahrzeuge befinden sich im Fuhrpark des Unternehmens, werden aber aufgrund des Mietverhältnisses im Anlagevermögen nicht ausgewiesen.

Folgende Leasingfahrzeuge²³ waren 2001 im Aufwand erfasst:



²³ Bezeichnung laut Buchungstext bzw. Konten

Es sollte im Sinne der Gebarungsprüfung ermittelt werden, ob alle Leasingfahrzeuge für unternehmerische Zwecke genutzt werden. Für diese Zwecke sollten vom Unternehmen die Leasingverträge sowie entsprechenden Fahrtenbücher vorgelegt, sowie eine Zuordnung des jeweiligen Benutzers getroffen werden.

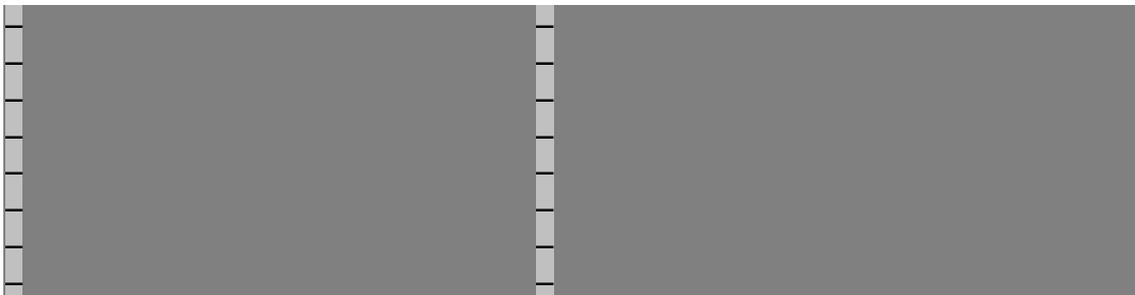
Entsprechende Unterlagen hat der Landesrechnungshof trotz schriftlichen Ersuchens vom 19.7.2005 nicht erhalten. Laut Schreiben vom 20.7.2005 des Vertreters des Unternehmens werden diese Unterlagen aufgrund der in Abrede gestellten Prüfständigkeit für eine Gebarungskontrolle nicht zur Verfügung gestellt.

Eine Überprüfung, ob es sich um unternehmensbezogenen Aufwand handelte, war daher nicht möglich.

4.6.2 Passivseite

Kapital (in €)

2001



Das Unternehmen weist negatives Eigenkapital aus und ist damit buchmäßig überschuldet. Addiert man Positionen mit Eigenkapital-ähnlichem Charakter, daher die Bewertungsreserve aus erhaltenen Subventionen sowie die unversicherten Rücklagen aus Investitionsfreibeträgen, zum negativen Eigenkapital, ergibt sich ein positives, adaptiertes Eigenkapital:

Adaptiertes Eigenkapital (in €)

2001



Die Gesellschaft weist einen hohen Stand an Verbindlichkeiten aus. Ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten besteht aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten ist ein Darlehen eines dem Unternehmen nahestehenden Dritten ausgewiesen (siehe 4.6.4.2).

4.6.3 Netto Geldflussrechnung

Durch eine Geldflussrechnung wird die Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Zahlungsmittelüberschüssen, die Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen sowie die Auswirkung von Investitions- und Finanzierungsvorgängen auf die Finanzlage festgestellt und die Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Veränderung der liquiden Mittel dargestellt.

Dabei wird, ausgehend vom Jahresabschluss des Unternehmens, die jährliche Veränderung der Liquidität dargestellt, aufgeteilt in die Bereiche

- Liquidität aus der laufenden Geschäftstätigkeit	(+ oder -)
- Ausgaben für Investitionen	(-)
- Eingänge durch Anlagenverkauf	(+)
- Auszahlungen für Kredittilgung	(-)
- Einzahlungen durch Kreditaufnahme	(+)
- Auszahlungen an die Gesellschafter (Privatentnahmen)	(-)
- Einzahlungen von Gesellschaftern	(+)
- Einzahlungen von Subventionsgebern	(+)

Dem Leser einer Geldflussrechnung wird deutlich, aus welchem Grund allfälliger Finanzmittelbedarf besteht. Auch Finanzmittelüberschüsse können zugeordnet werden.

NETTO GELDFLUSSRECHNUNG		2001
1	Betriebsleistung	
2	-Materialaufwand	
3	-Personalaufwand	
5	- Abschreibung	
6	- betriebliche Aufwendungen	
7	Betriebsergebnis	
8	- Finanzergebnis	
9	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
10	Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
11	+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches (ohne Finanzanlagen)	
12	+ Abschreibungen auf Finanzanlagen	
14	- Gewinn/+Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	
15	- sonstige zahlungsunwirksame Erträge (Auflösung Bewertungsreserve)	
16	- Zunahme/ + Abnahme der Vorräte	
17	-/+ Veränderung der Forderungen, ARA	
18	+ Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	
19	+ Zunahme/-Abnahme Verb. L+L, Sonstige, PRA, Anzahlungen	
20	Sonstige Veränderungen der liquiden Mittel	
21	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
22	Zahlungen für Ertragssteuern	
23	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	
24	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	
25	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	
26	Einzahlungen Investitionszuschüsse	
27	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	
28	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	
29	Privatentnahmen der Gesellschafter	
30	- Tilgung / + Aufnahme von Finanzkrediten	
31	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	
32	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes**)	
33	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	
34	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	

*) inkl. Verrechnungskonto für eine private Liegenschaft und private Steuern, dh. Summe Privatentnahmen aus Tabelle 9 und Tabelle 11 sowie die Position „private Steuern“ in Tabelle 10 auf Seiten 147ff

4.6.3.1 Laufende Geschäftstätigkeit

Der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit war negativ.

2001

Dies zeigt auf, dass das Unternehmen in diesem Jahr keinen Finanzmittelüberschuss aus seinem gewöhnlichen Betrieb lukrierte. Hievon erfasst sind noch nicht die Auszahlungen für Investitionen, Kapitalein- bzw. Auszahlungen, empfangene Subventionen, sowie die Veränderung von Bankkrediten.

Wenn das Unternehmen von öffentlichem Interesse ist und wirtschaftlich geführt wird, kann der negative Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit als Basis für die Gewährung öffentlicher Zuschüsse herangezogen werden. Allerdings nur, wenn sichergestellt ist, dass die verbuchten Aufwendungen unternehmerischer Natur sind:

Negative operative Geldflüsse
+ Öffentliches Interesse
+ Sparsame, wirtschaftliche Führung
= Basis für öffentliche Subvention

4.6.3.2 Investitionstätigkeit

Der Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist jener Zahlungsstrom, der sich durch Saldierung von Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Anlagenabgängen (meist geringfügig) mit den empfangenen Investitionszuschüssen errechnet. Dadurch wird dargestellt, in welchem Ausmaß Investitionen mit öffentlichen Geldern subventioniert sind.

Die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG weist im Jahr 2001 einen negativen Netto-Geldfluss von _____ aus.

4.6.3.3 Privatentnahmen

Der Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit stellt die Veränderung der Finanzmittelbestände durch Aufnahme und Tilgung von Krediten (Außenfinanzierung) sowie Zu- und Abflüsse in die Sphäre der Eigentümer dar.

Die Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG weist einen positiven Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit auf.

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit besteht beim geprüften Unternehmen im wesentlichen aus

- Privatentnahmen
und der
- Aufnahme von Finanzkrediten

Der positive Saldo resultiert zum einen aus einer höheren Aufnahme von Finanzkrediten als Tilgungszahlungen geleistet wurden.

Zum anderen wurden Privatentnahmen getätigt, die den Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit reduzieren.

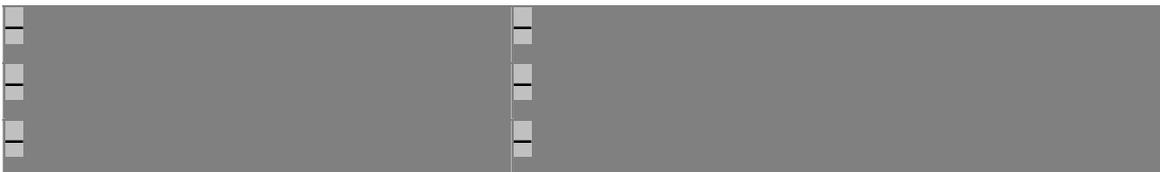
The table content is redacted with a grey box. Only the table structure is visible, showing two columns and several rows.

Tabelle 8: Netto Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit in €

Die angeführten Privatentnahmen stellen die Summe der Ein- und Auszahlungen aus den und in die privaten Sphären der einzelnen Gesellschafter dar und beinhalten die auf Konto „Privatentnahmen“ (lt. Tabelle 9) verbuchten Zahlungen sowie jene Zahlungen, die auf dem Verrechnungskonto für eine private Liegenschaft (lt. Tabelle 11) erfasst sind.

	2001
Privatentnahmen Gesellschafter 1	██████████
Privatentnahmen Gesellschafter 2	██████████
Privatentnahmen Gesellschafter 3	██████████
SUMME	-307.511,42
<i>(- davon ein nicht als Gesellschafter fungierender Familienangehöriger</i>	<i>██████████)</i>

Tabelle 9: Privatentnahmen 2001, Konten laut Bilanz bzw. aus Buchhaltung

Im Jahr 2001 wurden daher Privatentnahmen von € 307.511,42 getätigt, laut der dem Landesrechnungshof vorgelegten Buchhaltung wurde davon ein Betrag von € ██████████ für einen nicht als Gesellschafter fungierenden Familienangehörigen entnommen.

Die Entnahmen wurden im Nachhinein von den Gesellschaftern sowie Beiräten zeitgleich zum Beschluss des Jahresabschlusses genehmigt.

Aus dem im Gesellschaftsvertrag angeführten Unternehmensgegenstand bzw. Zweck der Gesellschaft lässt sich keine Grundlage für die Privatentnahmen ableiten.

Zudem ist aufgrund des negativen Jahresergebnisses auch keine Gewinnausschüttung möglich gewesen.

Privatentnahmen eines nicht als Gesellschafter fungierenden Familienangehörigen

Obwohl der Familienangehörige kein Gesellschafter des Unternehmens ist, wurde für ihn in der Buchhaltung des Unternehmens ein eigenes Konto „Privatentnahmen“ geführt.

Dessen Saldo wurde im Zuge der Bilanzierung je zu einem Drittel auf die drei Gesellschafter aufgeteilt. Als Begründung für die Entnahmen wurde dem LRH eine Unterhaltsverpflichtung der Gesellschafter gegenüber diesem Familienmitglied genannt. Dieser Anspruch sei nie gerichtlich festgesetzt worden.

Dem LRH wurde mitgeteilt, dass das Familienmitglied Funktionen im Unternehmen ausübt. Die Tatsache, dass dieses keine Entlohnung erhält, ergibt sich offensichtlich aus der nahen Verwandtschaft zu den Eigentümern des Unternehmens. Jedenfalls liegt keine Fremdüblichkeit vor.

Festgestellt wird, dass diese von den Vertretern des Unternehmens so bezeichnete „Unterhaltszahlung“ aus der Gesellschaft geleistet wurde.

Bei dieser Unterhaltsleistung handelte es sich nicht um einen pauschalen jährlichen Betrag; es werden keine regelmäßigen Raten entnommen, sondern auf dem Konto „Privatentnahmen“ des nicht als Gesellschafter fungierenden Familienangehörigen befinden sich viele nach Zweck und Höhe unterschiedliche Buchungen.

Die Privatentnahmen aller Gesellschafter werden gemeinsam mit anderen privaten Buchungen unter den jeweiligen variablen Kapitalkonten subsumiert. Auf diesen Konten werden auch Gewinn- bzw. Verlustanteile, endbesteuerte Zinserträge sowie andere Verrechnungen zwischen dem Unternehmen und der Privatsphäre ausgewiesen.

Nachfolgend sind die variablen Kapitalkonten 2001 der Gesellschafter im Detail dargestellt.

Gesellschafter 1	2001
Privatentnahmen	
Verlustanteil Tierpark	
Verrechnung private Liegenschaft	
private Steuern	
Zinserträge	
Gewinnanteil Gewerbebetrieb	
Summe	

Gesellschafter 2	2001
Privatentnahmen	
Verlustanteil Tierpark	
Verrechnung private Liegenschaft	
private Steuern	
Zinserträge	
Gewinnanteil Gewerbebetrieb	
Summe	

Gesellschafter 3	2001
Privatentnahmen	
Verlustanteil Tierpark	
Verrechnung private Liegenschaft	
private Steuern	
Zinserträge	
Gewinnanteil Gewerbebetrieb	
Summe	

Summe aller Gesellschafter	-395,991,51
-----------------------------------	--------------------

Tabelle 10: Variable Kapitalkonten

Unter den Privatkonten wird ein eigenes Konto für eine private Liegenschaft (—
—————) geführt, welches sich nicht im Betriebsvermögen des Unternehmens befindet, sondern bei Errichtung der Gesellschaft im Privatvermögen zurückbehalten wurde.

Die erfolgten Buchungen weisen darauf hin, dass die Begleichung von Werbungskosten für dieses Gebäude, wie Strom und Wasser an die Grazer Stadtwerke, die Müll- und Kanalgebühr, und der Aufwand für den Rauchfangkehrer durch die Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG erfolgt ist.

Im Jahresabschluss 2001 ist auf den variablen Konten der Gesellschafter in Summe folgender Betrag ausgewiesen:

Verrechnungskonto für eine private Liegenschaft	2001
Gesamt	

Tabelle 11: Verrechnung für eine private Liegenschaft, lt. Bilanz in €

Zusammenfassende Beurteilung der Privatentnahmen

Aus der Gesellschaft wurden im Jahr 2001 € 307.511,42 entnommen.

Im Jahr 2001 wurde ein Jahresfehlbetrag von _____ erzielt.

Die Entnahmen erfolgten durch die Gesellschafter sowie durch ein nicht als Gesellschafter fungierendes Familienmitglied.

Die genehmigten Entnahmen entsprechen

- _____ des erzielten Umsatzes
- _____ des vorhandenen Gesamtkapitales

Die Entnahmen verminderten die der OEG zur Verfügung stehenden liquiden Mittel und dienten aufgrund ihrer privaten Widmung nicht dem Unternehmenszweck.

Zudem wurden vom Bankkonto des Unternehmens Zahlungen für Vermögen getätigt, welches im Zuge der Gründung der OEG im Privatvermögen zurückbehalten worden war.

Der LRH bewertet die Entnahmen in Verbindung mit dem bei Förderansuchen argumentierten Finanzierungsbedarf als problematisch.

Aufgrund der angespannten Liquidität sieht der LRH keine wirtschaftliche Grundlage für die getätigten Entnahmen. Zudem war das Jahresergebnis negativ, wodurch auch keine Gewinnausschüttung möglich gewesen wäre.

Auch im Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass bei Entnahmen auf die Liquiditätslage der Gesellschaft sowie auf den Kapitalbedarf für die Durchführung von Neu- und Ersatzinvestitionen bedacht zu nehmen ist.

Stellungnahme der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG:

Von den Vertretern der Gesellschaft wurde im Rahmen der am 13.7.2004 stattgefundenen Schlussbesprechung zum Thema „Privatentnahmen“ schriftlich ausgeführt, dass im Jahr 1994 „*Barvermögen aus Abverkäufen von Liegenschaften*“ in die Gesellschaft eingebracht wurde.

„Die Familie Herberstein hat in den Jahren von 1994 bis 2005 den Unternehmen erhebliche Mittel in Form von Bareinlagen zugeführt. Dieses Barvermögen stammt zum weit überwiegenden Teil aus Abverkäufen von Liegenschaften zu Lebzeiten des _____

Die Entnahmen im selben Zeitraum erreichen die Höhe der zugeführten Mittel nicht.“

Das Unternehmen führt auch einen „Forderungsverzicht [eines nahen Angehörigen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)]“ gegenüber der OEG im Wert von _____

€ _____

Im vorgelegten Schriftstück sind die Entnahmen 1994 bis 2005, nach Verwendung sortiert, dargestellt. Eine „verbliebene Einlage“ ist mit 8,21 % der ursprünglichen Einlage ausgewiesen.

Der LRH hat am 14.7.2005, am Tag nach der anberaumten Schlussbesprechung, das geprüfte Unternehmen ersucht, die Einlage belegmäßig nachvollziehbar zu machen:

„Im Zuge der Prüfung der Herberstein Tier- und Naturpark Herberstein OEG wurden die privaten Entnahmen aus der Gesellschaft thematisiert. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass Privatentnahmen erfolgten, welche die Liquidität des Unternehmens belasten.

Von den Vertretern des Unternehmens wurden private Verpflichtungen und eine Einlage aus der Vergangenheit in die Gesellschaft als Begründung für die erfolgten Entnahmen angeführt.

Letztmalig am 8. Juli 2005 wurde im Zuge einer Besprechung ersucht, die dargelegten Gründe für die getätigten Entnahmen spätestens bis zur anberaumten Schlussbesprechung am 13.7.2005 in schriftlicher Form aufzubereiten und auch die behauptete Einlage in das Unternehmen belegmäßig nachzuweisen.

Der Landesrechnungshof hat dafür in Erwägung gezogen, diese Stellungnahme in den Bericht einzuarbeiten.

Der Landesrechnungshof macht darauf aufmerksam, dass bislang eine schriftliche Stellungnahme und auch ein belegmäßiger Nachweis nicht erfolgt ist. Sollte eine Berücksichtigung einer Stellungnahme im Bericht zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs von Seiten des geprüften Unternehmens nach wie vor erwünscht sein, so wird um die entsprechende Eingabe bis zum 18.7.2005 ersucht.“

Am 19.7.2005 hat der Landesrechnungshof von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG noch folgende Stellungnahme erhalten:

„Stellungnahme zu RH Telefax 14.07.2005

Die Familie Herberstein hat in den Jahren seit 1994 dem Unternehmen erhebliche Mittel in Form von Barvermögen zugeführt, welches zum weit überwiegen- den Teil aus dem in der [REDACTED]

[REDACTED] stammt. Die Mittelzufuhr betrug insgesamt rund [REDACTED].

Weiters wurde im Jahr 2000 ein Betrag von rund [REDACTED] aus dem von [ei- nem nahen Angehörigen gegenüber den Eigentümern der Gesellschaft (An- merkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)] erklärten Forderungsver- zicht (hinsichtlich der [vom [REDACTED] [REDACTED]] nicht ausbezahlten und daher offenen Geschäftsführerbezügen bis 1993) in das Unternehmen eingebracht.

Der Betrieb des seinerzeitigen von der [REDACTED] betriebenen Einzelun- ternehmens wurde anlässlich der Gründung der OEG zu Buchwerten einge- bracht und sind die angeführten Beträge der Mittelzufuhr daher in die Kapital- konten der OEG eingeflossen.

Die eingebrachten Beträge von insgesamt rund [REDACTED] wurden in den Fol- gejahren zum Teil für private Steuern (im wesentlichen Einkommensteuer, Erb- schaftsteuer und Kapitalertragsteuer von insgesamt rund [REDACTED]), gesetz- liche Verpflichtungen aus Unterhalt (rund [REDACTED]), sonstige Entnahmen u.a. für Ausbildung, Erbauszahlung an [einen weiteren nahen Angehörigen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)], Pflicht- und Privatversi- cherungen (rund [REDACTED]) und für Kosten im Zusammenhang mit der [REDACTED] [REDACTED] und Gesellschaftsgründung (rund [REDACTED]) zurückgeführt.

Die auf den Kapitalkonten erfassten Belastungen beinhalten darüber hinaus auch steuerlich nicht abzugsfähige Gebäudeaufwendungen (saldiert mit dafür erhaltenen Versicherungsentschädigungen rund [REDACTED]), die ledig- lich eine Vermögensumschichtung auf im Eigentum der OEG stehende Gebäu- de darstellen und nicht in die Privatsphäre der Gesellschafter abgeflossen sind. Saldiert ergibt sich daraus ein Überhang der Mittelzufuhr.

Durch die Rückführung der dem Betrieb zugeführten Barmittel ist eine Belastung des Betriebes nicht erfolgt, im Gegenteil konnten durch diese Maßnahmen Zinsaufwendungen im Betrieb vermieden werden. Wären die angeführten Beträge dem Betrieb nicht zugeführt worden, wären die erforderlichen Mittel für die oben angeführten Zwecke aus dem im Privatvermögen befindlichen Barvermögen aufgebracht worden.

In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Entnahmen von *[einem nahen Angehörigen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)]* inkludiert. Lediglich aus Gründen der Transparenz wird unterjährig für *[den nahen Angehörigen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)]* ein Verrechnungskonto geführt, das am Jahresende zu je einem Drittel auf die Kapitalkonten der 3 Gesellschafter umgebucht wird. Es ist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass *[dem nahen Angehörigen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)]* für *[dessen (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)]* Tätigkeit für das Unternehmen keine Bezüge ausbezahlt werden und dadurch das Unternehmen von erheblichen Kosten, insbesondere von Lohnnebenkosten entlastet wird.“

Zudem wurde im Begleitschreiben angeführt:

„Bezugnehmend auf Ihr Telefax vom 14.7.2005 darf ich Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme betreffend „Privatentnahmen“ übermitteln.“

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Darstellung wurde auf die dem LRH am 13.7.2005 übergebenen Zusammenstellungen verwiesen, welche aus den Jahresabschlüssen 1994 bis 2003 bzw. aus den Saldenlisten 2004 und 2005 (bis April 2005) abgeleitet seien.

„Die dazugehörigen Belege befinden sich am Betrieb und können im einzelnen auf Wunsch bereitgestellt werden.“

Der Landesrechnungshof verweist hierzu auf die bereits mehrmals ergangenen Aufforderungen an das Unternehmen, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt zu den Ausführungen des Unternehmens vom 19.7.2005 zum Thema „Privatentnahmen“ folgendes fest:

Die behauptete Einlage in das Unternehmen erfolgte auf Grund einer vom Land Steiermark unbeeinflussten Entscheidung des Eigentümers, das Unternehmen fortzuführen. Sie stellte daher allenfalls eine Investitionsentscheidung des Unternehmers zum damaligen Zeitpunkt dar.

Wenn sich diese Investitionsentscheidung im Nachhinein als nicht gewinnbringend herausstellt, kann sie dennoch nicht rückgängig gemacht und damit die Fiktion erhoben werden, dass diese Mittel gesondert und somit ein wiederholtes Mal zur Verfügung stünden.

Durch diese behauptete Einlage hat sich der Wert des Unternehmens erhöht, Gewinnausschüttungen sind aus der laufenden Geschäftstätigkeit jedoch nicht möglich.

Sollte diese behauptete Einlage auch zur Tilgung von Schulden verwendet worden sein – dem LRH wurde kein Verwendungsnachweis vorgelegt - verweist der LRH auf die persönliche und unbeschränkte Haftung des Unternehmenseigentümers und die damit in Zusammenhang stehende Pflicht zur Abdeckung von Schulden mit dem zur Verfügung stehenden Vermögen.

Der Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit war negativ. Das Unternehmen wurde im geprüften Jahr finanziellen Belastungen ausgesetzt, die zum Teil außerhalb der Unternehmenssphäre angesiedelt waren. Dies hat die Verfolgung des Unternehmenszwecks, nämlich das Betreiben sämtlicher der Unternehmenssphäre zugehörigen

Einrichtungen, insofern belastet, als die liquiden Mittel weiter verringert wurden.

Entnahmen in einem Zeitraum, in dem das Unternehmen Liquiditätsengpässe aufweist – die im folgenden auch durch öffentliche Zuwendungen gedeckt wurden – sind aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht durch eine Einlage, die der Unternehmer in der Vergangenheit getätigt haben mag, zu rechtfertigen.

Der vom Unternehmen angeführte Forderungsverzicht von einem nahen Angehörigen gegenüber der Gutsverwaltung Herberstein in Höhe von _____ stellt vereinbarungsgemäß einen Verzicht dar.

Ansprüche auf Privatentnahmen nach dem Zeitpunkt des Verzichtes sind auch hier nicht ableitbar.

Der Landesrechnungshof hat die Vertreter des geprüften Unternehmens am 19.7.2005 erneut darauf hingewiesen, dass ein belegmäßiger Nachweis einer Einlage in das Unternehmen, wie im letzten Schreiben vom 14.7.2005 angeführt, bis dato nicht erfolgt war. Dem Unternehmen wurde ein Frist zur Nachreichung bis 22.7.2005 gewährt.

Ein belegmäßiger Nachweis der behaupteten Einlage hat trotz mehrmaligem Ersuchen auch bis zum 22.7.2005 nicht stattgefunden. Auch ist kein Nachweis über die damalige Verwendung einer allfälligen Einlage erfolgt.

4.6.4 Betriebsbezogene Buchungen in Zusammenhang mit Gesellschaftern und nahestehenden Personen

4.6.4.1 Gesellschafter

Im Fall von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und einem Gesellschafter muss insoweit Angemessenheit des Entgelts gegeben sein, als sonst der Bedarf an öffentlichen Subventionen erhöht wird, ohne zweckmäßig, nämlich zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, zu sein.

Da dem LRH die Dateien der Buchhaltung des Unternehmens zur Verfügung gestellt wurden, war die Möglichkeit gegeben, Konten der Gesellschaft zu überprüfen. Die Durchsicht von Buchungen auf bestimmten Erlös- und Aufwandskonten ermöglicht es, allfällige Verbuchungen, die in Zusammenhang mit den Gesellschaftern stehen, zu erkennen.

Bei Durchsicht der Konten des Jahres 2001 wurden keine Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern festgestellt.

4.6.4.2 Nahestehende Personen

Darlehen einer dem Unternehmen nahestehenden Person

In der Bilanz zum 31.12.2001 ist unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ ein Darlehen einer dem Unternehmen nahestehenden Person in Höhe von  ausgewiesen.

Während des Jahres 2001 erfolgten Rückzahlungen von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG an den Darlehensgeber in Höhe von .

Über dieses Darlehen wurde nach Auskunft des Steuerberaters keine schriftliche Vereinbarung getroffen. Die von der Bank vorgeschriebenen Zinsen seien an die OEG weiterverrechnet worden.

Management eines nicht als Gesellschafter fungierenden Familienmitgliedes

Nach Angaben der Vertreter des Unternehmens nimmt ein Familienmitglied, welches nicht Gesellschafter ist, diverse Aufgaben im Management des Unternehmens wahr. Es ist nach Auskunft des Steuerberaters auch als Kontrollstelle für die Freigabe von Überweisungen zuständig.

Eine Tätigkeitsbeschreibung liegt dem LRH nicht vor.

Im Protokoll der Gesellschafterversammlung am 3.2.2001 ist angeführt, dass dieses Familienmitglied ab 1.1.2001 ein Dienstverhältnis bei der Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG „*entsprechend dem Dienstzettel Beilage / B*“ hat. Ihm wurde darin auch vom Geschäftsführer eine jederzeit widerrufbare Zeichnungsvollmacht erteilt.

Nach Auskunft des Vertreters des Unternehmens ist der Angehörige der Gesellschafter nie im Unternehmen angestellt gewesen.

4.6.4.3 Naturalbezüge

Im Zuge der Gebarungsprüfung sollte erhoben werden, ob und in welcher Höhe die Gesellschafter und nahestehende Personen im geprüften Jahr Naturalbezüge aus dem Unternehmen erhielten, und ob im Fall der Gewährung von Naturalbezügen diese dem Unternehmenszweck dienten oder der Sphäre der Gesellschafter zuzuordnen waren.

Der Landesrechnungshof hat bei dieser Überprüfung den Schwerpunkt auf den Fuhrpark des Unternehmens gesetzt.

Auskünfte über die Nutzung des Fuhrparks im geprüften Jahr wurden dem Landesrechnungshof nicht zur Verfügung gestellt.

4.6.5 Beziehungen zu anderen Unternehmen der Familie Herberstein

Zwischen der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG und der Herberstein'schen Kunstsammlung OEG besteht eine Leistungsbeziehung hinsichtlich der Kunstgegenstände, die im Eigentum der Herberstein'schen Kunstsammlung stehen.

Dem geprüften Unternehmen werden regelmäßig Kunstgegenstände der Herberstein'schen Kunstsammlung zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung übernimmt das geprüfte Unternehmen die Kosten für Instandhaltung und Restaurierung dieser Gegenstände.

Die übernommenen Instandhaltungs- und Restaurierungsaufwendungen werden nach Angaben der Vertreter einheitlich auf dem Konto „Instandhaltung Antiquitäten“ erfasst und betragen im Jahr 2001 

Zudem scheint in der Buchhaltung 2001 der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG eine Überweisung der Eintragungsgebühr der Kunstsammlung OEG ins Firmenbuch auf. Der Aufwand war in der Bilanz des geprüften Unternehmens unter „sonstige Steuern und Abgaben“ erfasst.

Hinsichtlich dieser Leistungsbeziehung gibt es nach Angabe des Steuerberaters keine schriftliche Vereinbarung.

An der Herberstein'schen Kunstsammlung OEG sind die selben Gesellschafter wie am geprüften Unternehmen und zusätzlich eine diesen Gesellschaftern nahestehende Person beteiligt.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Entgelts für die Nutzung der Kunstgegenstände zeigt der LRH folgende Problematik auf:

Dem LRH wurde der Wert der Kunstsammlung auf Basis eines Gutachtens mitgeteilt. Dennoch ist gerade bei Kunstgegenständen die Bewertung eines Nutzungsrechts schwierig. Im vorliegenden Fall ist zudem kein exklusives Nutzungsrecht vereinbart, die Kunstgegenstände werden auch laufend ausgetauscht.

Da kein exklusives Nutzungsrecht besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade restaurierte Kunstgegenstände durch den Eigentümer an andere Institutionen verliehen oder auch veräußert werden.

Die Verfügbarkeit der Kunstgegenstände für das geprüfte Unternehmen ist vom Eigentümer abhängig, zusätzlich sind die Instandhaltungskosten keine Fixkosten, sondern abhängig von der Nutzung und dem Zustand der einzelnen Kunstgegenstände. Die Instandhaltungskosten stellen daher einen nicht prognostizierbaren Kostenfaktor im geprüften Unternehmen dar.

Die Angemessenheit dieser variablen Entgeltvereinbarung ist für den LRH aus diesem Grunde nicht nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt dem Unternehmen eine schriftliche, fixe Entgeltvereinbarung mit der Herberstein'schen Kunstsammlung OEG abzuschließen, um Fördergebern höchstmögliche Transparenz hinsichtlich der Kostenstruktur zur Verfügung zu stellen.

4.6.6 Umsatz der Begleiteinrichtungen

Für das Unternehmen wurde keine Kostenrechnung erstellt. Viele Konten der Buchhaltung waren den Bereichen Revier Herberstein (RH), Shops und Schenken (SS), Tierpark (TP), Marienhof (MH), Gutsverwaltung und allgemein (GV) und Gewerbebetrieb zugeordnet. Im Jahresabschluss des Unternehmens wurden die Konten dem jeweiligen Geschäftsfeld zugeordnet, woraus eine Darstellung der etwaigen Bereichsergebnisse ablesbar war:

	2001
Umsatzerlöse gesamt	
Revier Herberstein	
Shops und Schenken	
Tierpark ²⁴	
Marienhof	
Gutsverwaltung und allgemein	
Gewerbebetrieb	
SUMME	

²⁴ Anmerkung: die Karteneinnahmen sind zur Gänze unter dieser Position subsumiert

4.6.7 Sonstige ausgewählte Positionen der G & V

Die Pachteinnahmen für das an die Gemeinde Stubenberg vermietete Seeufer sind in der Buchhaltung des Unternehmens erfasst. Ebenso werden die Pachteinnahmen für das Fischereirecht in der OEG verbucht.

Revier Herberst. Miet u. Pachteinnahmen	2001

sonstige Pachteinnahmen	2001

Rechts und Beratungsaufwand	2001

Unter dieser Position sind auch die Honorarnoten von zwei Beiräten und Beratern:

Aufwendungen laut Buchhaltung:	2001
Beirat A und Berater 1	
Beirat B und Berater 2	

Reiseaufwand	2001
Reiseaufwand	
RH Reiseaufwand	
TP Reiseaufwand	
GV Reiseaufwand	
SUMME Reiseaufwand	

Schulung Fortbildung	2001
Schulung, Fortbildung	
Schulung Tierpark (Wifi, Veranstaltg. div. Zoos u. Naturparks)	
Schulung Gutsverwaltung	
SUMME	

Repräsentationsaufwand	2001
sonstiger Werbeaufwand	
TP sonstiger Werbeaufwand	
GV sonstiger Werbeaufwand	
SS sonstiger Werbeaufwand	
MH / MU sonstiger Werbeaufwand	
SUMME	

4.6.8 Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) in Zusammenhang mit den Förderungen

4.6.8.1 Allgemeines

Überwachung und Kontrolle aller unternehmensinternen Vorgänge sind Aufgaben des Managements zum Schutz des Unternehmensbestandes.

Im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen ist Kontrolle unerlässlich, da Zahler und Verwender völlig unterschiedliche Stellen sind.

Im GmbH Gesetz²⁵ und Aktiengesetz²⁶ ist der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand die Einrichtung eines IKS zwingend vorgeschrieben; die Prüfung des IKS ist Pflichtbestandteil jeder Wirtschaftsprüfung²⁷.

Das interne Kontrollsystem ist ein Managementinstrument zur zweckmäßigen Sicherstellung von Unternehmenszielen. Es soll auf effiziente und effektive Weise dazu beitragen, dass die von der Unternehmensleitung vorgegebenen Ziele verfolgt werden, das Betriebsvermögen gesichert wird (Vermögensschutz) und finanzielle und operative Informationen vollständig und zuverlässig verarbeitet werden (Ordnungsmäßigkeit).

Die Qualität eines IKS basiert im Wesentlichen auf dem Bewusstsein der Unternehmensleitung sowie auf wirtschaftlichen Überlegungen, und ist in hohem Maße von der Unternehmensgröße beeinflusst.

²⁵ § 22 (1) GmbHG

²⁶ § 82 AktG

²⁷ Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/PG 1: Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen Pkt 6.2., Die Prüfung des IKS

Interne Kontrollmaßnahmen können auf zwei Arten stattfinden:

- a) Führungskontrolle
- b) Organisatorische Maßnahmen (selbsttätige, manuelle oder programmierte Kontrollen)

Im Allgemeinen findet sich eine Mischung aus beiden Kontrolltypen, so werden selbsttätige Kontrollen im Unternehmensablauf eingebaut, wie etwa Funktions-trennung (Trennung von Genehmigung, Durchführung, Verbuchung und Kontrolle), Vier-Augen-Prinzip und Gliederung der Instanzen.

Daneben können Stellenbeschreibungen, Kompetenzregelungen und andere technische Mittel die Funktionsfähigkeit des IKS unterstützen.

Diese organisatorischen Maßnahmen werden zusätzlich durch sogenannte Führungskontrollen, etwa durch Vorgesetzte und/oder Beauftragte ergänzt.

Sicherheit von geschäftlichen Abläufen im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen ist gegeben, wenn alle Maßnahmen gesetzt wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadens im Vermögen des Unternehmens sowie einer nach außen nicht erkennbaren zweckfremden Verwendung von Fördergeldern auszuschließen.

Schwerpunkt hierbei ist die Überprüfung, ob Mitarbeiterkontrolle in diesem Bereich ausreichend gegeben ist und das „Vier Augen Prinzip“ als Standard für Geschäftsabläufe, die mit Fördergeldern verbunden sind, eingerichtet wurde.

Mangelnde interne Kontrolle ist gegeben, wenn der für den Förderantrag verantwortliche Mitarbeiter gleichzeitig den Eingang der Förderung abwickelt und verbucht, ohne dass von einer zweiten Person im Unternehmen eine Abweichungskontrolle stattfindet.

Mangelnde Kontrolle ist auch dann gegeben, wenn die Kontrolle der Eingangsrechnung für die Lieferung oder Leistung ausschließlich durch die bestellende Person kontrolliert wird.

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dass Fördergelder bzw. Leistungen, die gefördert werden, nicht im bestellten Ausmaß dem Unternehmen zukommen, sondern in die Privatsphäre abfließen und dem Unternehmen sowie dem Fördergeber einen Schaden zufügen.

Ein mangelhaftes IKS kann dazu führen, dass

z.B.

- der Einkäufer durch Bevorzugung gewisser Lieferanten (private) Provisionen kassiert
- im Waren- oder Leistungseingang mangelhafte Lieferungen nicht beanstandet werden und im Gegenzug Naturalrabatte bezogen werden
- Wareneinkauf überteuert stattfindet und die Leistungsdifferenz zum Marktwert anderweitig bezogen wird²⁸.

²⁸ Klinger / Klinger, ABC der Gestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) im Unternehmen, Linde Verlag, 1998

4.6.8.2 IKS im Unternehmen Herberstein

Beim Tierparkbetrieb wurde grundsätzlich ein funktionierendes internes Kontrollsystem festgestellt. In einigen Bereichen wies das IKS jedoch wesentliche Mängel auf.

Vergabe von Baumaßnahmen

Bei größeren Bauvorhaben erfolgte die Planung und Ausschreibung des Projektes über das Büro eines Baumeisters.

Dieser betrieb selbst keine Baufirma. Somit unterlag er bei der Auftragsabwicklung keinen Interessenskonflikten. Als externer Beauftragter war er den Vorgaben der Auftraggeber verpflichtet. Dadurch wurde größtmögliche Objektivität und Interessenswahrung gewährleistet. Von einem leitenden Angestellten des Tierparkes wurde versichert, dass die Leistungen des Baumeisters in regelmäßigen Abständen durch das Einholen von Alternativanboten kontrolliert wurden.

Der Baumeister lieferte nach erfolgter Ausschreibung einen sog. „Preisspiegel“ und eine Empfehlung für einen Bestbieter. Die Auftragsvergabe erfolgte aber durch die OEG selbst.

Die Bauausführung wurde durch das Baumeister-Büro sowie den unternehmenseigenen Bautrupp überwacht, die abschließende Rechnungskontrolle lag ebenfalls beim Baumeister.

Damit waren für den Fall von „Grossbaustellen“ sämtliche kritischen Bauentscheidungen aus dem Unternehmen ausgelagert. Vom Bautruppleiter wurden lediglich die Bauausführung und vom Leiter des Tierparkes in weiterer Folge die Abrechnungen als Zweitkontrolle überprüft.

Im Unternehmen wurden demnach bei größeren Bauvorhaben, außer Entscheidungen betreffend Bauausführung und Grundsatzentscheidungen sowie die effektive Auftragvergabe, keine weiteren wesentlichen Entscheidungen getroffen, die ein Vorhandensein eines ausgeprägteren IKS nötig gemacht hätten.

Die Planung und die Vergabe des Baus von Tiergehegen erfolgte durch das Unternehmen selbst. Hier, sowie bei der Organisation von kleineren Bauvorhaben, erfolgte darüber hinaus keine Ausschreibung der Baumaßnahmen, sondern eine „Freihandvergabe“ an lokale/regionale Bauunternehmungen, wobei die Beauftragungen durch leitende Angestellte des Unternehmens erfolgten.

Diesbezüglich war festzuhalten, dass die Kompetenz zwar auf der Ebene der Unternehmens(bereichs)leitung angesiedelt war, diese nicht ident mit der Geschäftsführung war und auch keinerlei Reglement und Dokumentation der Entscheidungsfindung existierten.

Dieser Umstand, wie auch die Tatsache, dass sich keine Regelungen darüber fanden, was als Großprojekt und was als Kleinbaustelle einzustufen war, waren als mangelhaft einzuschätzen. Die Einhaltung der Ziele der Gesellschafter beruhten damit auf dem guten Willen und der Rechtschaffenheit der Angestellten bzw. der handelnden Personen und wurden nicht durch ein Regelwerk sichergestellt.

Laufende Beschaffung

Das IKS für die laufende Beschaffung wurde aus Gründen der Wesentlichkeit nicht geprüft.

Zahlungsfreigabe und Zahlungsfluss (Bauvorhaben)

Betreffend großer Bauvorhaben erfolgte die Rechnungskontrolle vorab durch das Büro des Baumeisters. Sämtliche Baurechnungen betreffend den Tierparkbetrieb wurden durch den unternehmensinternen Leiter des Bautrupps und in weiterer Folge durch den Leiter des Tierparkes geprüft (es erfolgte auch ein Abgleich mit dem ursprünglichen Anbot).

Nach der Prüfung wurden die Rechnungen mit einem Kurzzeichen des Tierparkleiters versehen und gelangten in die Buchhaltung, wo sie für den Zahlungslauf verarbeitet wurden. Die letztendliche Zahlungsfreigabe erfolgte durch ein nicht als Gesellschafter fungierendes Familienmitglied.

Im Rahmen von sogenannten Einhaltetests wurde die Rechnungsprüfung (-freigabe) durch Abzeichnen von Rechnungen stichprobenweise überprüft und festgestellt, dass den Tierpark betreffende Rechnungen ein Kurzzeichen des Tierparkleiters aufwiesen und somit von einer durchgehenden Einhaltung der Maßnahmen auszugehen war.

Projekte betreffend den Schlossbetrieb

Sämtliche Aufträge/Projekte den Schlossbetrieb betreffend wurden von einem nicht als Gesellschafter fungierenden Familienmitglied persönlich koordiniert und vorgenommen.

Im Rahmen von Einhaltetests wurde hier die Rechnungskontrolle überprüft und festgestellt, dass Rechnungen lediglich von der Buchhalterin des Unternehmens abgezeichnet worden waren. Dies stellte keine ausreichende Kontrollmaßnahme dar, da keine adäquate Übereinstimmung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung vorlag (die Buchhaltung ist weder für die Beschaffung verantwortlich, noch kann sie die Korrektheit des Gehaltes der Rechnung feststellen).

Für den Bereich des Schlossbetriebes ist daher festzustellen, dass kein funktionstüchtiges internes Kontrollsystem vorlag.

4.6.8.3 Sonstiges

Die zuvor beschriebene Handhabe erfolgte seit dem Jahr 2001.

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch weitgehende Auslagerung unternehmenskritischer Entscheidungen bzw. durch die sehr intensive Einbindung der Geschäftsleitung und eines nicht als Gesellschafter fungierenden Familienmitgliedes in die Geschäftsprozesse, Malversationen durch Mitarbeiter weitestgehend ausgeschlossen waren.

4.6.9 Bautechnische Prüfung von Investitionen

Aus der Liste der in den letzten Jahren (ab 2000) errichteten Gebäude bzw. Anlagen wurden Stichproben für die (bau)technische Überprüfung genommen.

Hier wurde u.a. eine Reihe von Rechnungen für das Multimediazentrum stichprobenartig überprüft, ebenso die Gebäudeausmaße. Es gab keine Hinweise auf unrichtige Abrechnungen oder signifikante Abweichungen von der geplanten Ausführung, die Preise erscheinen angemessen.

Eine Überprüfung der Eigenleistungen war naturgemäß nicht mehr möglich.

Überprüft wurden auch die im Jahr 2000 aktivierten audiovisuellen Geräte für das Multimediazentrum. Dabei fiel auf, dass der angeführte Videobeamer nicht mehr vorhanden (lt. Auskunft wurde er im Laufe des Jahres 2004 kaputt und dessen Ersatzmodell gestohlen), allerdings durch einen neuen ersetzt war. Ebenso war der S-VHS Videorecorder bereits durch ein anderes, neueres Gerät ersetzt worden. Von den beiden Infoterminals (gesamt: € 21.801,85) war nur einer im MMZ aufgestellt (zum Zeitpunkt der Kontrolle war er nicht betriebsbereit), das andere, lt. Aussage des Unternehmens defekte Gerät, wurde dem LRH im Besprechungszimmer gezeigt.

Für das MMZ wurden im Jahr 2000 20 Stück Aschenbecher zum Preis von	€	2.452,71
angeschafft.		
Der Stückpreis von	€	122,60
schien aufgrund der Beschaffenheit (Aschenbecher aus Edelstahl, mit Behälter) angemessen zu sein.		

Wesentlich günstigere Produkte hätten allerdings dem Zweck auch gedient.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in den abgehaltenen Schlussbesprechungen ausführlich dargelegt.

Schlussbesprechung 29. Juni 2005

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landesrates Univ. Prof. DDr. Gerald Schöpfer:	Peter FEICHTENHOFER
von der Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit:	Mag. Irene DIETRICH Mag. Dr. Gerd GRATZER
von der Abteilung 15 Wohnbauförderung:	Rosa BERNAT-REISINGER Dr. Heinrich PAMMER
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Mag. Georg GRÜNWALD Mag. Dr. Nicole HAFNER Johanna KAUDETZKY

Schlussbesprechung 29. Juni 2005

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer	Mag. Martin LATZKA
vom Büro der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:	Mag. Michael KOREN
von der Fachabteilung 12A Tourismusförderung :	Dr. Hellmuth SCHNABL Mag. Elisabeth SCHLÖGL
von der Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt:	Dr. Gerhard WURM Mag. Bettina INFELD
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Mag. Georg GRÜNWALD Mag. Dr. Nicole HAFNER Johanna KAUDETZKY

Schlussbesprechung 8. Juli 2005

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn
Landesrates Johann Seitinger:

Johann FINK

von der Fachabteilung 13C
Naturschutz:

Dr. Johann ZEBINGER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Dr. Nicole HAFNER

Schlussbesprechung 13. Juli 2005

Teilgenommen haben daran:

von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß
Herberstein OEG

WP Dr. Herbert WOLFF-PLOTTEGG

RA Dr. Hans KORTSCHAK

Dr. Wolfgang PFUNGEN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Erich MEINX

Mag. Dr. Nicole HAFNER

Schlussbesprechung 13. Juli 2005:

Teilgenommen haben daran:

vom Büro der Frau
Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

Mag. Wolfgang WLATTNIG

von der Abteilung Kultur:

Dr. Josef MARKO

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Dr. Nicole HAFNER

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat nach Aufforderung durch den Ausschuss für Kontrolle am 1. Februar 2005 eine Prüfung der Förderungen an die Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG und ihre Begleiteinrichtungen, sowie eine Gebarungsprüfung für das Jahr 2001 vorgenommen.

5.1 Zuwendungen²⁹

Der Prüfzeitraum betreffend die Zuwendungen umfasste die Jahre 1983 bis 2004. In diesen Jahren hat das Unternehmen von 10 verschiedenen Förderstellen des Landes Zuwendungen von gesamt € 6.943.838,44 erhalten.

Bei den geförderten Projekten handelte es sich im wesentlichen um Einzelprojekte, deren langfristige Effektivität vom Fördergeber nicht weiter überprüft wurde. Im Jahr 2002 wurde zwar eine stille Beteiligung in Zusammenhang mit einem „Masterplan“ für den Tierpark eingerichtet, Kontrollen des Teilhabers waren jedoch nur in geringem Ausmaß (Vorlegen der Jahresabschlüsse und Ergebnisanteilsberechnung) vorgesehen und wurden kaum wahrgenommen.

- Der LRH empfiehlt gerade bei größeren und regelmäßigen Subventionswerbungen kurz-, mittel- und langfristige Förderkonzepte zu erstellen. Diese Fördermaßnahmen sollten auch regelmäßig evaluiert werden.
- Die Fördertätigkeit des Landes könnte für den Landtag und die interessierte Öffentlichkeit jährlich dargestellt werden, mit Aussagen über Ziele, Zielerreichung und Ressourceneinsatz.

²⁹ Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungskapital

Die Akten und Informationen wurden dem LRH im Zuge der Prüfung bereitwillig zur Verfügung gestellt; dennoch war die Beschaffung der förderrelevanten Daten zeitaufwendig und nicht immer vollständig möglich. 2 Förderakte waren nicht mehr vorhanden; Daten zur Landesausstellung konnten nur noch saldiert aus dem Rechnungsabschluss des Landes Steiermark rekonstruiert werden.

- Der LRH befürwortet die per 1.1.2005 in der Landesbuchhaltung eingeführten Personenkonten und empfiehlt deren sorgfältige Wartung. Zahlungen an juristische oder natürliche Personen sollten vollständig auf jeweils einem Konto einheitlich zusammengefasst und schnell abrufbar sein. Im Falle der Verwendung mehrerer Firmennamen oder -teile für das selbe Unternehmen ist darauf zu achten, die Zuordnung zum selben Konto zu treffen.

Die Abteilungen und Fachabteilungen haben die Förderfälle auf unterschiedliche Weise abgehandelt, weil keine einheitlichen Förderrichtlinien für das Land Steiermark bestanden haben und nach wie vor nicht bestehen.

Der Landesrechnungshof stellte dennoch fest, dass die abrechnenden Stellen die vorgelegten Belege zumeist in ähnlicher Weise hinterfragt haben; Beanstandungen durch die Landesverwaltung erfolgten im wesentlichen bei der Abrechnung von Eigenleistungen und der Aufbereitung der eingereichten Belege. In einigen Fällen war die Abrechnung der Eigenleistungen des Unternehmens nicht ausreichend dokumentiert.

- Die Einführung einheitlicher Standards für die Antragstellung, Abwicklung und die Abrechnung von Förderungen (Förder-Richtlinien) wird angeregt. Dadurch könnte dem Förderungswerber, aber auch den durchführenden Abteilungen / Fachabteilungen des Landes Steiermark, eine einheitliche Vorgabe vermittelt werden.

- Durch den Aufbau eines internen Kontrollsystems sollte die Einhaltung dieser Richtlinien gewährleistet werden.
- Auch könnte eine interne Revision für die Abwicklung von Zuwendungen eingerichtet werden.
- Es wird empfohlen, einen Prüfvorbehalt für eine umfassende Förderungs- und Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof als fixen Bestandteil der Förderrichtlinien vorzusehen.

Die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG hat für ein Projekt (historischer Garten) bei mehreren Abteilungen um Fördermittel angesucht. Während zwei Abteilungen die zur Abrechnung vorgelegten Belege nachvollziehbar abgestimmt haben und daher ein funktionierendes Kontrollsystem vorgelegen hat, wurde die Zuwendung der dritten Abteilung nicht mit in die Abrechnung einbezogen. Dadurch erfolgte eine doppelte Anerkennung von Gesamtprojektkosten und damit auch eine Erhöhung der geförderten Summe, ohne dass dies im Bewusstsein der einzelnen Förderstellen war.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der Förderungsabstimmung war im Detail in den Bereichen Sport- und Tourismusförderung, Agrarförderung sowie Sonderförderung Bauinitiative II nicht in den Förderungsakten enthalten. Es erfolgte eher eine isolierte Betrachtung der einzelnen Zuschüsse. Zwei der betroffenen Abteilungen haben in ihren Stellungnahmen erklärt, dass für ein allfälliges Rückforderungsverfahren das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft abgewartet wird.

- Um einen wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatz sicher zu stellen, sollten akkordierte und aufeinander abgestimmte Förderschwerpunkte festgelegt werden.

- Um Abstimmungsdefizite zwischen Abteilungen abzustellen, sollte eine zentrale Förderdatenbank eingerichtet werden.
- Eine Verknüpfung der Förderdatenbank mit den in der Landesbuchhaltung eingeführten Personenkonten ermöglicht die systematische Abstimmung zwischen der Förderabteilung und der Buchhaltung.

Vor Ort Kontrollen des Baufortschrittes oder der fertig gestellten Projekte wurden kaum durchgeführt. Die Abrechnung erfolgte zumeist lediglich anhand der eingereichten Originalbelege und sonstigen Aufstellungen, wodurch eine genaue Zuordnung, ob es sich um eine Ausgabe für das angesuchte Projekt handelte, schwer möglich wurde.

Im Detail war die Zuordnung der Förderungen für die Gartenanlagen zum „Historischen Garten“ sowie „Sigmundgarten“ im Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar. Die abgerechneten Eigenleistungen waren naturgemäß nicht mehr nachvollziehbar, die Dokumentation deren Abrechnung teilweise unvollständig.

- Vor Ort Besichtigungen sollten gerade bei Zuwendungen für Investitionen - insbesondere bei größeren Fördersummen - vorgesehen werden, um das geförderte Projekt kennen zu lernen. In besonderen Fällen sollte ein externer Sachverständiger einbezogen werden.
- Bei der Anerkennung von Eigenleistungen als förderbare Projektkosten soll deren Wertermittlung klar im Förderakt dokumentiert sein.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in einem Fall bereits Mittel zu einem Zeitpunkt geflossen waren, zu dem deren Verwendung nicht klar definiert gewesen war. Die letztendliche Zweckbestimmung war auch zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht gegeben.

- Der LRH empfiehlt, Zuschüsse - in welcher Form auch immer - erst dann zu gewähren, wenn deren weitere Verwendung klar definiert ist. In dringenden Fällen von Kapitalbedarf sollte die widmungsgemäße, zweckmäßige, sparsame und wirtschaftliche Verwendung vor Auszahlung der Mittel sichergestellt werden und deren Kontrolle mit dem Empfänger ausdrücklich vereinbart sein.

5.2 Gebarungsprüfung

Der Landesrechnungshof hat über die Zuwendungen hinaus die Gebarung des Jahres 2001 der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG geprüft.

Beim geprüften Unternehmen lag nach Ansicht des LRH aufgrund des negativen Ergebnisses und der angespannten Liquidität kein wirtschaftlicher Grund für die getätigten Entnahmen vor. In Verbindung mit dem bei Förderansuchen argumentierten Finanzierungsbedarf bewertete der LRH diese Entnahmen als problematisch.

Immer wieder aufgetretene Liquiditätsengpässe für das Unternehmen wurden auch durch Überbrückungs-Darlehen einer der Familie der Gesellschafter nahestehenden Person beseitigt. Über diese Finanzierungen wurden nach Auskunft des Steuerberaters keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen.

Liquiditätsengpässe entstanden durch laufende Ausgaben und Entnahmen, sowie größere Investitionen, die jedoch zu wesentlichen Anteilen durch Investitionszuschüsse von Bund, Land und sonstigen Stellen finanziert wurden.

In der Buchhaltung waren auf diversen Aufwandskonten zusätzliche Aufwendungen ausgewiesen, die der Privatsphäre der Gesellschafter zuzurechnen waren.

Zwischen dem geprüften Unternehmen und der Herberstein'schen Kunstsammlung OEG bestand eine Leistungsbeziehung, deren Leistungs- Gegenleistungsverhältnis für das geprüfte Unternehmen nicht prognostizierbar war.

Die Überprüfung von Anlagevermögen hat ergeben, dass nicht durchgehend nach dem Prinzip der Sparsamkeit vorgegangen wurde.

Eine Überprüfung des internen Kontrollsystems ergab keine wesentlichen Mängel im Bereich Tierpark; für Projekte in Zusammenhang mit dem Schloss lag kein funktionierendes internes Kontrollsystem vor.

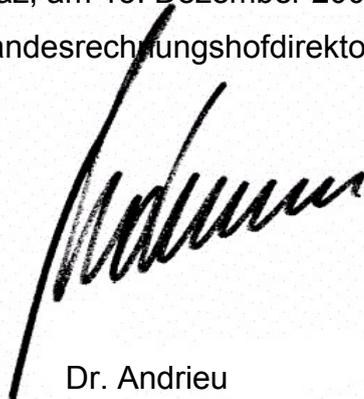
Bei Errichtung der stillen Gesellschaft wurde kein Prüfvorbehalt für eine Gebärungsprüfung durch den Landesrechnungshof im Gesellschaftsvertrag vereinbart.

Auf Basis dieser Feststellungen empfiehlt der Landesrechnungshof folgende Maßnahmen in Zusammenhang mit Zuwendungen bzw. Beteiligungen an Unternehmen:

- Generell sollte vor der Zusicherung einer Förderung bzw. vor dem Eingehen einer stillen Beteiligung an einem Unternehmen sowie begleitend während der Nutzungsdauer des Projektes sichergestellt werden, dass keine unangemessen hohen Aufwendungen und Ausgaben für gesellschaftsfremde Zwecke anfallen werden.
- Für Leistungsbeziehungen zwischen dem geförderten Unternehmen und Personen aus dessen nahen Verwandtschaft oder juristischen Personen, deren Eigentümer dem Bereich der nahen Verwandtschaft angesiedelt sind, sollten dem Fördergeber bzw. dem stillen Gesellschafter schriftliche Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung nach dem Prinzip der Angemessenheit vorgelegt werden.
- Auch allfällige Sachbezüge wie Firmenautos, Dienstwohnungen, Telefone etc., die nahestehende Personen erhalten, sollten dem Fördergeber bzw. stillen Gesellschafter bekannt sein.

- Generell sollte vor Eingehen einer Förderbeziehung bzw. einer Beteiligung am zu fördernden Unternehmen hinterfragt werden, ob die private Sphäre der Gesellschafter Einfluss auf die Liquidität des Unternehmens nehmen könnte.
- Begleitend zur Kooperation mit dem Unternehmen im Zuge der Förderungszusage sollte auch in die Bücher und Unterlagen des Unternehmens, gegebenenfalls unter Beiziehen eines Sachverständigen, Einsicht genommen werden.
- Es wird generell für alle künftigen Förder- und Gesellschaftsverträge empfohlen, einen Prüfvorbehalt für eine umfassende Gebarungsprüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshof zu vereinbaren.

Graz, am 15. Dezember 2005
Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu

Tier- und Naturpark
Schloss Herberstein

Anhang

- Index -

Anlage I.....	Seite	2
Anlage II.....	Seite	16

In den folgenden Anlagen I und II sind die Stellungnahmen von Herrn Landesrat Johann Seitinger für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10) und von Herrn Landesrat Hermann Schützenhöfer für die Abteilung für Tourismusförderung und die Steirische Tourismus GmbH (FA12A) abgedruckt.

Die Stellungnahmen sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

Im Bericht befinden sich bei den Textstellen, zu denen Stellung genommen wurde, Verweise auf die jeweiligen Stellungnahmen in [blauer Schrift](#).

Die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahmen in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

ANLAGE I

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger für die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10):

1. Feststellungen zum Rohbericht

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs werden zu den Passagen, soweit sie die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10) betreffen, folgende Anmerkungen getroffen:

Angesprochene Fachabteilung ist die Fachabteilung 10A, vormals Rechtsabteilung 8.

Der Prüfbericht umfasst, die obige Abteilung betreffend, eine Stichprobenauswahl von Anträgen betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt und das Ziel 5b Projekt „Erlebnis rund um Stubenberg und Herberstein“ mit der Projektnummer 263/2a24-98, abgewickelt gemeinsam mit der örtlich zuständigen ILE-Stelle Hartberg.

1. Übersichten

Die in den Übersichten 3.1.2 (Seite 28 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]), und 3.1.3 (Seite 31 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]) angeführten Abrechnungsbeträge sind nachvollziehbar und bedürfen keines weiteren Kommentars.

Die Aufstellung 3.1.4 (Seite 35 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]) ist nicht nachvollziehbar und überprüfbar, da erstens zwischen Antragstellung und Abrechnung von Förderungsstellen zugestimmte Verwendungsumschichtungen stattgefunden haben (beispielsweise von Multimediazentrum auf historischen Garten im Förderbereich der A10) und zwischen angesuchten, bewilligten und schlussendlich abgerechneten Mitteln berechtigterweise und förderungsüblich Differenzen gegeben sind.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 3.1.4 wird festgehalten, dass die Aufstellung - wie im Rohbericht ebenso bezeichnet - eine Grobzuordnung der beantragten Mittel zum Verwendungsbereich im Unternehmen darstellt. Die in der Stellungnahme angeführte Differenz von Antragstellung für das Multimediazentrum zur Verwendung für den Historischen Garten ist im Rohbericht berücksichtigt und in dieser Form auch dargestellt. Diesbezüglich wird auch auf Kapitel 3.9.2 verwiesen.

Die in der Übersicht 3.1.6 (Seite 38 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]) aufgeführten EU- und Bundesmittel beinhalten auch anteilig Mittel aus dem obgenannten Ziel 5b-Projekt. Ohne Aufgliederung der Herkunft dieser Mittel aus den unterschiedliche Projekten ist eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben. Eine projektorientierte Untergliederung wird angeregt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 3.1.6: Die Aufstellung des Gesamtbetrages korrespondiert zu den Darstellungen in Kapitel 3.1.2 bis 3.1.5. Die Zuordnung zu den einzelnen Projekten ist durch Einsicht in diese Darstellungen, detaillierter noch in den jeweiligen abteilungs- bzw. fachabteilungsbezogenen Kapiteln des Rohberichts gegeben. Die anteiligen EU-Mittel, die die FA10A betreffen, sind in Kapitel 3.1.2 aufgegliedert. Eine Aufgliederung der EU-Mittel, die die FA12A betreffen, erfolgte im entsprechenden Kapitel 3.6. Andere EU-Mittel als die dargestellten, sind in Kapitel 3.1.6 nicht angeführt.

2. Förderung durch die FA10A (Seiten 47-51 [Anm.: aktualisierte Seitenzahlen]):

Die einleitende Darstellung bedarf keiner Anmerkungen

2.1 Revitalisierung für den Tier- und Naturpark

Punkt 3.5.1 (Seite 47 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Die Richtlinienzitation geht in Ordnung. Die zitierten Beträge, umgerechnet in Euro, stammen nicht aus der Auszahlungsübersicht, sondern aus dem Fördervertrag vom 3.11.1998; ergänzt um den weiteren Schriftverkehr betreffend die Umwidmung der im Projekt reservierten Mittel vom Multimediazentrum auf „Historischer Garten, 2. Teil.

Dabei dürfte offenbar im Bericht auch ein Ziffernsturz passiert sein, denn in der Bewilligungszuschrift betreffend die Umwidmung wird ein Zuschuss von ATS 4,585.000.—in Aussicht gestellt (umgerechnet € 332.721.--) und nicht wie festgehalten € 353.044,63 (umgerechnet ATS 4,858.000.--).

Der entsprechende Wortlaut sollte daher lauten: „Gesamt wurde ein Betrag von..... mit Fördervertrag vom 3.11.1998 in Aussicht gestellt.“

Ebenso ist der für die Gutsverwaltung Herberstein, nunmehr Herberstein OEG, zugesagte Betrag von € 353.044,63 auf € 332.721.—zu korrigieren.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 2.1: Im Bericht wird angeführt, welche Beträge ausbezahlt wurden. Es wurde im Rohbericht nicht behauptet, dass diese Beträge aus der Auszahlungsübersicht stammen, ein Verweis darauf in der Stellungnahme der FA10A ist aus Sicht des LRH daher obsolet.

Der korrekte Betrag lautet ATS 4.585.000,--; der LRH weist darauf hin, dass offensichtlich auch die Landesverwaltung im Schreiben vom 9.8.2000 einen Betrag von ATS 4.858.000,-- als zugesicherten Zuschuss anführt.

Punkt 3.5.1 (Seite 47 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Die Herkunft des zitierten Auszahlungsbetrags ist seitens der FA10A nicht nachprüfbar, da die Investition als Gemeinschafts- Projektkosten qualifiziert und der Zuschuss an das Konto der Projektgemeinschaft überwiesen wurde und nicht direkt auf ein Konto der Gutsverwaltung Herberstein.

Die zitierten Mittel von € 1,904.028,26 (ATS 26,2 Mio.) stammen aus dem Projektantrag. Seitens der Förderstelle FA10A/ILE Hartberg war immer nur eine Teilkostenanerkennung relevant, die im Fördervertrag vom 3.11.1998 mit

ATS 13,1 Mio. (€ 952.014,13) Eingang gefunden haben. Es ist daher nicht korrekt wenn auch die nicht projektbezogenen Kosten dem 5b- Projektteil ohne Kostendifferenzierung zugeteilt werden.

Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzung anzubringen:

„Die Mittel waren..... von gesamt € 1,904.028,26, wovon € 952.014,13 als Projektkosten anerkannt wurden, genehmigt worden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

3.5.1: Die Höhe des Auszahlungsbetrages von € 333.204,22 wurde, wie im Rohbericht auch an dieser Stelle angeführt, der Auszahlungsliste der Landesbuchhaltung entnommen. Ein Nachvollzug der Informationsquelle des LRH ist z.B. durch Einsicht in Kapitel 3.1.2 gegeben; zudem ist die Quelle im Rohbericht textlich angeführt (S. 44 im Rohbericht, ganz oben, bzw. aktuell S. 48) sowie auch tabellarisch dargestellt (z.B. Kap. 3.1.2 „Zuwendungen nach Abteilungen sortiert“, Überschrift: Abteilung Land- und Forstwirtschaft (A10), Zahlungen 1995-99, RSB 14.9.1998).

Zudem ist die Behauptung, die Herkunft des zitierten Auszahlungsbetrages sei seitens der A10 nicht nachprüfbar, da der Zuschuss an die Projektgruppe und nicht direkt an die Gutsverwaltung Herberstein überwiesen wurde, aus folgendem Grund unrichtig:

Im Zuge der Entgegennahme des Förderansuchens wurde durch den Projektleiter für die Gruppe „Erlebnis rund um Stubenberg“ die Verpflichtungserklärung nach Formblatt 4.2 unterfertigt. Diese ist Bestandteil der Sonderrichtlinie, der Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln für Maßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raumes (5b-Anwendungsrichtlinie).

Nach Punkt 2.6 dieser Verpflichtungserklärung sind alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung überprüfbar aufzubewahren. Die bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen sind jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen (Punkt 2.7).

Aus der Aktenlage geht hervor, dass dieser 7-jährige Aufbewahrungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Eine Einsichtnahme in die Akten wäre daher möglich gewesen.

Die in der Stellungnahme angeführte Ergänzung „wovon € 952.014,13 als Projektkosten anerkannt wurden“ ist für das Prüfergebnis nicht relevant – im Rohbericht wurde die anerkannte (förderbare) Höhe der Gesamtprojektkosten weder positiv noch negativ beurteilt. Das Anführen der Gesamtprojektkosten diente lediglich dem besseren Verständnis des Lesers.

Der LRH kann die Behauptung einer inkorrekten Zuteilung von Projektkosten daher nicht nachvollziehen.

Punkt 3.5.1.1 Eigenleistungen (Seite 49 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Eigenleistungen sind gemäß den Landesdurchführungsbestimmungen in Ergänzung zu den Bundesrichtlinien mit bis zu 30% der Höhe der anerkannten Kosten mittels Rechnungen möglich.

Die Eigenleistungen wurden von der abrechnenden ILE-Stelle belegmäßig wie Rechnungen behandelt. Es war daher nicht möglich und vom Abwicklungsprozedere auch nicht vorgesehen im Übersichtstakt der FA10A nähere Informationen dazu zu erhalten Die Feststellungen des Rechnungshofs zu den Eigenleistungen sind daher nur gesamthaft (inkl. Einschau in die Originalbelege) beurteilbar. Diese Einschauhaltung hat offenbar ohnedies zu keinen Beanstandungen geführt.

Der eingesetzte Stundensatz ist von den ÖKL-Richtlinien abgeleitet und entspricht der Bewertung von überbetrieblichen Einsätzen im landwirtschaftlichen Bereich.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 3.5.1.1 Eigenleistungen: Aus der Aktenlage war nicht erkennbar, ob die ILE-Stelle die Eigenleistungen belegmäßig wie Rechnungen behandelt hat. In den Akten der ILE-Stelle sind die Eigenleistungen lediglich als Saldi in den

Abrechnungstabellen enthalten, ohne jeglichen Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlagen. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher für den LRH nicht gegeben gewesen. Auf die Ausführungen und Empfehlungen im Rohbericht wird verwiesen.

Punkt 3.5.1.2 Umwidmung (Seite 50 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Kein Anlass zu Anmerkungen.

3.5.2 Beihilfen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt (Seite 51 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Kein Anlass zu Anmerkungen.

Punkt 3.6.3.3 Tourismus – Förderung RSB 28.2.2000 (Seite 58 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Der eingesetzte Sonstige Betrag ist größenordnungsgemäß mit dem beantragten ILE-Förderungsbetrag ident.

Es wird davon ausgegangen, dass eine gegenseitige Abstimmung zwischen der Tourismusförderung und der ILE-Förderung stattgefunden hat.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 3.6.3.3: Zwischen dem Anführen einer bereits von anderer Stelle zuerkannten Förderung in einem Förderansuchen und der tatsächlichen Abstimmung der betreffenden Förderstellen bei der Koordination und Abrechnung der Förderbeträge ist jedenfalls zu unterscheiden.

Punkt 3.12 Förderungen von Gartenprojekten durch mehrere Abteilungen

3.12.1 Zuwendungen (Seite 110 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Die Herleitung der angeführten ILE – Mittel ist nicht nachvollziehbar (siehe auch Anmerkung zu Punkt 3.5.1 – Seite 47 des Rohberichts [Anm.: aktualisierte Seitenzahl im nunmehrigen Endbericht]).

Im Zuge des Projekts wurden unter der Maßnahme Revitalisierung an den Projektleiter, Herrn Peter F. zu anerkannten Kosten von ATS 15,290.293.-- ein Betrag von ATS 5.351.500.—in mehreren Raten auf das Gemeinschaftskonto der Projektgruppe zur Verfügung gestellt, wobei mit Ausnahme eines Betrags von ATS 210.000.—an Kosten und ATS 73.500.—an Zuschuss diese Förderung der Herbersteinschen Gutsverwaltung zu gute kam.

Zum Mittelfluss bzw. Weiterleitung der Mittel zwischen der Projektleitung und der Gutsverwaltung Herberstein kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Die Abrechnung selbst erfolgte laut den Abrechnungstabellen zwischen der ILE – Stelle Hartberg und der Gutsverwaltung Herberstein.

Replik des Landesrechnungshofes:

3.12.1 Zuwendungen: Auf die Replik zu 3.5.1, vierter Absatz, wird verwiesen.

3.12.2 Förderobjekt- Tabelle auf Seite 113 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]

Der ILE Förderantrag , unterfertigt vom Projektleiter am 6.5.1998 ist bei der ILE – Hartberg am 8.5.1998 eingelangt. In diesem Antrag ist unter Punkt 5. eine 50%ige Teilkostenanerkennung zum Multimediazentrum mit ATS 13,1 Mio. an Kosten aufgenommen.

Im Rohbericht ist unter Förderansuchen fälschlicherweise das Datum des Fördervertrags vom 3.11.1998 eingetragen und nicht jenes des Antrag vom 6.5.1998.

Die Zustimmung zur Umwidmung ist korrekt wiedergegeben.

Die beantragten Gesamtkosten laut Umwidmungsantrag vom 10.5.1999 an die ILE-Projektmanagementstelle in Graz lauten richtigerweise ATS 14,974.000.--; für das ILE-Projekt relevant sind auf Grund der Planungsvorgaben jedoch ATS 13,1 Mio. (€ 952.014.--).

Das Erfordernis der Bekanntgabe der Änderung der Projektkosten nach oben und der Bekanntgabe von weiteren Förderungsbeantragungen bei anderen Förderstellen entspricht dem Punkt 7. des Fördervertrags vom 3.11.1998 und den Verpflichtungserklärungen gemäß der Bundesrichtlinie.

Der Fördervertrag und die Verpflichtungserklärung wurden vom Projektleiter Peter F. unterfertigt. Über die Kommunikation zwischen Projektleitung und der Gutsverwaltung Herberstein kann von der A10 aus keine Stellungnahme abgegeben werden.

Jedenfalls ist nicht aktenkundig, dass von der Gutsverwaltung bzw. der Projektleitung her dieser Verpflichtung der Bekanntgabe weiterer Fördereinreichungen nachgekommen wurde.

Offenbar nur im Zuge der Abrechnung der Tourismusförderung wurde ein Konnex zur Abrechnung der ILE-Förderung hergestellt.

Ein gesonderter RSB liegt projektbezogen nicht vor. Die Bewilligung des Projekts, als Vorstufe zum Fördervertrag erfolgte am 3.6.1998 im ILE-Gremium.

Die Zusage (Fördervertrag) wurde richtigerweise am 3.11.1998 (und nicht wie festgehalten am 4.11.1998) unterfertigt.

Der zugesicherte Betrag und die nachzuweisenden Kosten sind korrekt wiedergegeben. Nach Aufzeichnungen der A10 erfolgten die Anweisungen an die Projektgruppe bereits ab 2.9.1998.

Replik des Landesrechnungshofes:

3.12.2: Die Wortwahl „richtigerweise“ in der Stellungnahme ist aus Sicht des LRH obsolet, da der Betrag im Rohbericht „richtigerweise“ mit € 1.088.203,02 (=ATS 14.974.000,--) korrekt angeführt ist, vgl. Tabelle 6 auf Seite 113, „Gesamtkosten lt. Ansuchen“. In der Stellungnahme wurde der Betrag daher lediglich wiedergegeben. Auf die Replik des LRH unter 3.5.1 wird verwiesen.

3.12.3 Verletzung der Förderrichtlinien (Seite 114 und 115 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Das in der Tabelle aufgeführte Zitat entspricht dem Punkt 2. des Fördervertrags. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass Einreichungen von Belegen auch bei anderen Förderstellen, zeitlich versetzt oder zeitgleich, im Wege der Projektleitung der ILE- Hartberg hätten bekannt gegeben werden müssen.

Eine Aktennotiz darüber liegt nicht vor, sodass daraus zu schließen ist, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Seitens der ILE –Hartberg wurde auf Grund dieses Informationsstandes die Abrechnung im Rahmen von mehreren Teilabrechnungsschritten in üblicher und korrekter Form durchgeführt.

3.12.4 Doppelt eingereichte Belege (Seite 115 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Siehe auch Feststellung zu Punkt 3.5.1 (Seite 47 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]).

3.12.4.1 FA12A und FA10A (Seite 116 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Die korrekte Abrechnung der ILE – Hartberg wird durch die festgestellte Vorgangsweise bestätigt.

3.12.4.2 FA10A (RA 8) und A15 (Seite 117 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Die in der Aufstellung angeführten Belege sind in der ILE-Abrechnung wie folgt enthalten:

- 1. Die ersten beiden Belege entsprechen Belegen der 2. Abrechnung vom 11.8.2000.*
- 2. Die weiteren 7 Belege scheinen in der Endabrechnung vom 9.3.2001 auf.*
- 3. Die beiden letzten Belege entstammen der 3. Abrechnung vom 26.9.2000.*

Alle 11 Belege scheinen im Schlusszahlungsantrag der Bauinitiative Steiermark, datiert mit 12.9.2002 auf.

3 Belege [REDACTED]-14.6.2000) scheinen von der Höhe her in der Revitalisierungsabrechnung vom 4.4.2000 auf.

Abgesehen vom Verstoß gegen die Meldungsverpflichtung gemäß dem Fördervertrag wird durch diese zum Teil doppelte Vorlage gegen die Einhaltung der richtliniengemäße Förderobergrenze von 50% (Investitionen) und 90% (Sachaufwand im Rahmen von Planung, Motivation und Öffentlichkeitsarbeit) nicht verstoßen.

Im konkreten werden € 95.258,19 mit einem Fördersatz von 13,5%, das ergibt eine zusätzliche Förderung von € 12.859,85 aus der Bauinitiative unterstützt. Weitere € 38.774,52 mit einem Fördersatz von 25%, das ergibt eine Förderung von € 9.693,63 werden aus der Revitalisierung gewährt.

Durch diese nachgewiesene Doppelvorlage von Rechnungsbelegen wird eine der ILE-Abrechnung zugrundegelegenen Teilkostenabrechnung eine Gesamtförderintensität von 37% erreicht.

Replik des Landesrechnungshofes:

3.12.4.2: Ein mögliches Überschreiten der Förderobergrenzen der jeweils anzuwendenden Richtlinien wäre jedenfalls bereits vor Genehmigung der Fördermittel zu überprüfen gewesen. Dies hätte durch Abstimmung aller beteiligten (Fach-)Abteilungen erledigt werden können.

Der LRH führt zur Aufzählung von doppelt vorgelegten Rechnungen folgendes an:

Wie bereits im Rohbericht festgestellt, handelt es sich bei der Auflistung dieser Belege um eine beispielhafte Auflistung. Dies bedeutet, dass möglicherweise auch andere Rechnungen doppelt vorgelegt worden waren; dies zu überprüfen wurde im Rohbericht unter 3.12.5, letzter Absatz, angeregt; darunter waren nicht nur die auf Seite 96 im Rohbericht (aktuell auf Seite 117) angeführten 11 Belege zu verstehen.

3.12.4 Zusammenfassende Feststellung (Seite 118 [Anm.: Kapitel 3.12.5, aktualisierte Seitenzahl])

Die Anmerkung der isolierten Betrachtung ist nur zum Teil zutreffend, da zwischen FA12A und FA10A nachweislich eine Abstimmung bei der Abrechnung stattgefunden hat.

Weiters ist zwischen ILE-Abrechnung vom Herbst/Winter 2000/2001, die mit 9.3.2001 endabgerechnet wurde, und der Abrechnung vom 12.9.2002 mehr als 18 Monate dazwischenliegend, sodass der Vorwurf der Abstimmung eher die nachfolgende Abrechnungsstelle trifft.

Auf Grund der ordnungsgemäß gestempelten Belege, die nach der Abrechnung an die Gutsverwaltung wieder ausgehändigt wurden, müsste der Folgeabrechnungstelle die Verwendung der gleichen aufgefallen sein.

Die Nachkontrolle der im Rohbericht aufgeführten Belege hat stattgefunden und zu dem unter Punkt 3.12.4.2 angeführten Ergebnis geführt.

Replik des Landesrechnungshofes:

3.12.4: Einzelnen gesehen wurde der A10 bzw. der ILE-Stelle ein positives Gutachten hinsichtlich ihrer Abwicklung des geprüften Förderfalles ausgestellt; zur Stellungnahme zum Rohbericht Punkt 3.12.4 wird folgendes repliziert:

Im Rohbericht auf Seite 118 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl im nunmehrigen Endbericht] wird von einer eher isolierten Betrachtung berichtet. Der LRH erachtet diese Wortwahl als angemessen, da die Abstimmung von 2 Abteilungen untereinander, wenn an einem Projekt drei fördernde Stellen beteiligt sind, unzureichend ist.

2. Weitere Recherchen nach Vorlage des Rohberichts

Seitens der FA12A wurde eine Liste von Verdachtsfällen mit weiteren Doppelvorlagen erstellt.

Demnach wären weitere 8 Belege neben der Abrechnung durch die FA12A auch bei der ILE –Hartberg eingereicht wurden.

Aus diesem Anlass wurde gemeinsam von der FA12A die Vorlage aller Abrechnungsbelege (inkl. jener zum ILE-Projekt) bei der Herberstein OEG eingefordert; eine Reaktion liegt zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme nicht vor.

Mit weiterem Schreiben vom 30.8.2005 der FA12A wurden Unterlagen , zur Verfügung gestellt von [REDACTED] vorgelegt. Eine Überprüfung dieser Unterlagen ist ohne Zurverfügungstellung der Originalbelege durch die Herberstein OEG nicht möglich.

Die Sichtung der weiteren 8 Verdachtsfälle hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. [REDACTED]; Rechnungsnummern 15/97 und 22/ 97 vom 12.2. bzw. 23.3.97 Betragsmäßig sind unter der Abrechnung Revitalisierung, Teilmaßnahme Planung zwei gleichlautende anerkannte Nettobeträge von je ATS 40.000.— mit den Abrechnungsnummern 1 und 2 aufscheinend; als Belegdatum sind jedoch der 20.2.97 bzw. der 27.5.97 angeführt.

2. [REDACTED] Rechnung vom 7.5.1999
Betragsmäßig ist unter der Abrechnung Revitalisierung, Teilmaßnahme baul. Maßnahmen ein gleichlautender anerkannter Nettobetrag von ATS 26.160.— mit der Abrechnungsnummer 8 aufliegend.
Der Verwendungszweck lautet auf „Planie anlegen“ , als Belegdatum ist der 24.6.1999 angeführt.

3. [REDACTED]; Rechnung vom 6.10.1999
Diese Verrechnungsposition scheint bei der Abrechnung Revitalisierung, Teilmaßnahme baul. Maßnahmen unter der Belegnummer 21 und dem Belegdatum 20.10.1999 auf.

Als Art der Tätigkeit ist „Statik ATS 120.000.—“ angegeben; ein Betrag von ATS 61.680.—ist mit dem Vermerk „anteilig fb“, letzteres vermutlich abgekürzt für förderbar, als Kostengrundlage anerkannt.

Der weitere Teilbetrag in der Höhe von ATS 68.600.—scheint in der Abrechnung der FA12A auf. Eine Doppelvorlage ist damit vermutlich nicht gegeben.

4. [REDACTED]; Rechnung vom 19.5.1999

Betragsmäßig ist unter der Abrechnung Revitalisierung, Teilmaßnahme baul. Maßnahmen unter der Belegnummer 19, dem Belegdatum 23.9.1999 mit dem Zweck „ Abtragungsarbeiten“ ein gerundeter Betrag von ATS 28.722.—aufscheinend.

5. [REDACTED]; Rechnung vom 18.6.1999

Betragsmäßig ist unter derselben Abrechnung wie unter Punkt 4. mit der Belegnummer 20, dem Belegdatum 30.9.1999 mit dem Zweck „Infrastrukturherichtung, Abbrucharbeiten“ ein Betrag von ATS 7.351.—anerkannt.

6. [REDACTED]; Rechnung vom 21.7.1999

Betragsmäßig ist unter derselben Abrechnung wie unter Punkt 4. mit der Belegnummer 12, dem Belegdatum 18.8.1999 und dem Zweck „Infrastrukturherstellung Rodung etc.“ ein Betrag von ATS 18.685.—anerkannt.

7. [REDACTED]; Rechnung vom 4.8.1999

Betragsmäßig ist unter derselben Abrechnung wie unter Punkt 4. mit der Belegnummer 18, dem Belegdatum 16.9.1999 und demselben Zweck wie unter Punkt 6. ein Betrag von ATS 10.330.—anerkannt.

8. [REDACTED]; Rechnung vom 17.2. 2000

Diese Verrechnungsposition scheint bei der Abrechnung Revitalisierung, Teilmaßnahme Betriebsausstattung unter der Belegnummer 1 und dem Belegdatum 23.2.2000 mit einem Betrag von ATS 39.945.—auf.

Als Zweck wird technische Planung mit Kosten von ATS 62.445.—angeführt. Angemerkt ist zusätzlich, dass „anteilig ff“, letzteres steht für förderfähig, und die Teilzahlung vom 25.2.2000 nicht ff ist.

Diese Teilzahlung ist offenbar jene, die seitens der FA12A anerkannt wurde und damit zu dieser Position eine Doppelerkennung an Kosten nicht gegeben ist.

Die vorläufige Schlussfolgerung daraus ist, dass durch diese weitere vermutete Doppelvorgabe von Rechnungsbelegen die Förderintensität aus der Maßnahme Revitalisierung im Rahmen der ILE-Förderung um einen weiteren Prozentpunkt auf rund 38% steigt; die zugrundegelegenen Richtliniengrenzen aber jedenfalls eingehalten werden.

ANLAGE II

Stellungnahme des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer für die Fachabteilung für Tourismusförderung und die Steirische Tourismus GmbH (FA12A):

1. Teil: Förderungen 1984 bis 2003:

Im Rohbericht Tier- und Naturpark Herberstein des Landesrechnungshofes wird auf Seite 118 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] vom LRH angeregt, abteilungsübergreifend eine Nachkontrolle der auf Seite 113 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aufgelisteten Förderfälle durchzuführen. Diesen Empfehlungen wurde von der Fachabteilung 12A unverzüglich nachgekommen und fanden am 18.8.2005 Besprechungen mit HR Dr. Kristan (Abteilung 15) sowie am 22.8.2005 mit HR DI Zöhrer (Fachabteilung 10A) statt.

Dabei wurden Listen mit Rechnungen, die in den einzelnen Abteilungen als Verwendungsnachweise für die betroffenen Förderungen vorgelegt wurden, ausgetauscht. Diese Listen wurden in der FA12A abgeglichen. Dabei wurde festgestellt, dass Rechnungen, die bereits in der damaligen Landesfremdenverkehrsabteilung bzw. Tourismusabteilung als Verwendungsnachweise vorgelegt und dort entweder von der Abteilung selbst oder durch die Landesbuchhaltung entwertet wurden, möglicherweise nochmals in A15 oder FA10A eingereicht wurden. Sowohl HR Dr. Kristan als auch HR DI Zöhrer wurden am 22.8.05 davon in Kenntnis gesetzt.

Mit der FA10A wurde vereinbart, umgehend die unten angeführten Förderprojekte nochmals einer Gesamtprojektkontrolle (Vorlage sämtlicher Rechnungs- und Zahlungsbelege) zu unterziehen:

Für die Fachabteilung 12A:**Projekt Historischer Garten und Tierpark**

GZ.: LFVA 12.2.-233/96-3

Regierungssitzungsbeschluss: 3.3.1997

Förderung: ATS 2,400.000,-

mit Belegen nachzuweisende Gesamtkosten: ATS 10,300.000,-

Projekt Historischer Garten und Wegenetz

GZ.: LFVA 03.1-15/96-56

Regierungssitzungsbeschluss: 22.6.1998

Förderung: ATS 2,000.000,-

mit Belegen nachzuweisende Gesamtkosten: ATS 6,345.300,-

Projekt Siegmundsgarten

GZ.: TA 12.2-233/96-14

Regierungssitzungsbeschluss: 2.5.2000

Förderung: ATS 2,000.000,-

mit Belegen nachzuweisende Gesamtkosten: ATS 2,000.000,-

Für die Fachabteilung 10A:**Projekt: Erlebnis rund um Stubenberg und Herberstein**

Förderung: ATS 5,278.000,-

Projektnummer: 263/2a/24-98

zuständige ILE-Stelle : Hartberg

Maßnahmenbereich: Revitalisierung

abgerechnete Kosten und nochmals vorzulegen: ATS 15,080.253,-

mit den Teilabrechnungen: Planung: ATS 1,019.822,-

Obstbauanlagen: ATS 54.791,-

Pflanzmaßnahmen: ATS 2,124.607,-

Eigenleistungen: ATS 561.990,-

Baul. Maßnahmen: ATS 10,150.184,-

Betriebsausstattung: ATS 1,168.859,-

Ein entsprechendes Schreiben an die Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OHG, vertreten durch Johann Maximilian Herberstein sowie an [REDACTED]

[REDACTED] ist am 23.8.2005 ergangen.

Am 25.8.2005 fand eine Koordinationsbesprechung bei Herrn Landesamtsdirektor HR Dr. Gerhart Wielinger statt.

Per Fax wurde am 25.8.2005 von [REDACTED] mitgeteilt, dass [REDACTED] in die Förderabwicklung in keiner wie immer gearteten Form involviert war und sich auch keine diesbezüglichen Rechnungen und sonstige Unterlagen in der Kanzlei befunden haben und befinden. Das Schreiben wurde daher an die Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OHG weitergeleitet mit dem Ersuchen, fristgerecht die angeforderten Unterlagen an die FA12A zu übermitteln.

Am selben Tag wurden auf Ersuchen unserer Fachabteilung Unterlagen betreffend Förderungen Tierpark und Schlossanlage Herberstein von [REDACTED] übergeben. Bei einer ersten Durchsicht wurde festgestellt, dass der Verdacht besteht, dass mindestens 4 Rechnungen, die der damaligen Landesfremdenverkehrsabteilung bzw. Tourismusabteilung vorgelegt wurden, manipuliert bzw. gefälscht sein könnten, um dem Fördergegenstand zu entsprechen. Betroffen sind bisher folgende Förderfälle:

Projekt Historischer Garten und Tierpark

GZ.: LFVA 12.2.-233/96-3

Regierungssitzungsbeschluss: 3.3.1997

Förderung: ATS 2,400.000,- (EU-kofinanziert)

Projekt Historischer Garten und Wegenetz

GZ.: LFVA 03.1-15/96-56

Regierungssitzungsbeschluss: 22.6.1998

Förderung: ATS 2,000.000,- (EU-kofinanziert)

Sollte sich dieser Verdacht bestätigen, so wird seitens der Fachabteilung 12A umgehend ein Rückforderungsverfahren eingeleitet.

Im Schreiben der Landesamtdirektion vom 26.8.2005 „Besprechung zum LRH-Rohbericht Herberstein“ wird empfohlen, bei möglichen Rückforderungsfällen zur Klärung von Rechtsfragen mit der FA1F, Zivilrechtsstelle, Verbindung aufzunehmen. Dies ist mit Schreiben vom 29.8.2005 erfolgt.

Am 30.8.2005 wurden der FA10A und der A15 die uns von [REDACTED] vorgelegten Unterlagen übermittelt. Außerdem wurde der ermittelnde Staatsanwalt [REDACTED] von Dr. Hellmuth Schnabl und DI Michael Schweighofer informiert. Unterlagen über die betroffenen Förderfälle

Projekt Historischer Garten und Tierpark

GZ.: LFVA 12.2.-233/96-3

Regierungssitzungsbeschluss: 3.3.1997

Förderung: ATS 2,400.000,- (EU-kofinanziert)

Projekt Historischer Garten und Wegenetz

GZ.: LFVA 03.1-15/96-56

Regierungssitzungsbeschluss: 22.6.1998

Förderung: ATS 2,000.000,- (EU-kofinanziert)

sowie Aufzeichnungen über die Prüfungsfeststellungen der FA12A wurden Staatsanwalt [REDACTED] übergeben.

Sollten die Ermittlungen der Kriminalpolizei den Verdacht bestätigen, wird die Fachabteilung 12A von der Staatsanwaltschaft umgehend informiert, um die notwendigen weiteren Schritten einleiten zu können. Weiters wurden wir ersucht, die anderen betroffenen Landesabteilungen (FA10A, A15) zu informieren, dass um eine Kontaktaufnahme mit Staatsanwalt [REDACTED] gebeten wird. Dr. Schnabl hat HR DI Zöhner und HR Dr. Kristan diesbezüglich kontaktiert.

Mit Schreiben vom 13.9.2005 wurde die FA12A von der Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OHG informiert, dass die angeforderten Unterlagen nicht

vorgelegt werden können, da diese von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden und daher um Fristverlängerung bis 31.3.2006 gebeten wird. Aus diesem Grund kann vorläufig noch kein Ergebnis über die nochmalige Prüfung der Rechnungen vorgelegt werden.

Am 15.9.2005 wurden Kopien der in der FA12A vorliegenden Herberstein-Akten, dem ermittelnden Beamten des Landeskriminalamtes Steiermark, [REDACTED], übergeben.

2. Teil: Stille Beteiligung :

Gegenstand des 2. Teiles dieser Stellungnahme ist die im Jahr 2002 eingegangene Stille Beteiligung des Landes Steiermark an der Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG in Höhe von € 2.906.000,00, die durch die Fachabteilung 12A im Juli 2002 zur Auszahlung gelangte.

Im Zuge einer Prüfung der Gebarung von Fördermitteln der Herberstein Tier- und Naturpark Schloss Herberstein OEG durch den Landesrechnungshof, wurde auch diese Stille Beteiligung des Landes Steiermark beurteilt. Die einzelnen Passagen des Rohberichtes, auf die sich die Stellungnahme bezieht, sind in der Folge eingerückt und kursiv unter Angabe der Seite vorangestellt.

S 73 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] Beurteilung der stillen Gesellschaft:
„Die Beteiligung des Landes Steiermark [...] in der Regel beabsichtigt.“

Bereits Anfang des Jahres 1999 hat es sowohl seitens der Landesfinanzabteilung und des Finanzlandesrates als auch der Landesfremdenverkehrsabteilung und des Tourismuslandesrates Gespräche mit Familie Herberstein gegeben, in denen man ursprünglich von einem 10-Jahres-Programm zur Attraktivierung von Herberstein mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ATS 100 bis 150 Mio. ausgegangen war. Da der Tierpark diese Investitionen nicht aus eigener Kraft bestreiten konnte, sollten wegen der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens die dafür benötigten Mittel vom Land Steiermark aufgebracht werden. Seitens

Herberstein hatte man dazu die Gründung einer BetriebsGmbH vorgeschlagen, an der das Land Steiermark mit 26% des Stammkapitals beteiligt sein und ein Agio in Höhe der Investitionskosten leisten sollte. Da dieser Vorschlag (Finanzierung der Investitionen zu 100% durch das Land Steiermark) seinerzeit vom Finanzressort des Landes nicht akzeptiert wurde, wurde in weiterer Folge über die Förderung von Teilprojekten entweder über einen einmaligen Investitionskostenzuschuss oder eine laufende Abgangsdeckung an die Gutsbetriebe Herberstein verhandelt.

Mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 1272 vom 15.6.1999 wurde die Steiermärkische Landesregierung erstmals aufgefordert, für den notwendigen Aus- und Umbau des Tierparks Herberstein eine Sonderförderung zur Verfügung zu stellen. Die Finanzabteilung wies auf die Zuständigkeit der damaligen Landesfremdenverkehrsabteilung hin, welche wiederum erklärte, dass ihr die dafür benötigten Mittel fehlten.

Mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 1603 vom 18.1.2000 wurde die Steiermärkische Landesregierung neuerlich aufgefordert, im Sinne der Erhaltung des Tierparks Herberstein als touristisches Leitprojekt eine für den notwendigen Aus- und Umbau adäquate Sonderförderung zusätzlich zu bedecken.

Am 9.10.2000 hat die Steiermärkische Landesregierung schließlich einen Grundsatzbeschluss gefasst, der folgendes besagte: Gewährung einer Förderung in Höhe von € 2.906.000,00 für den Umbau des Tierparks Herberstein. Das Gesamtinvestitionsvolumen in den Tierpark betrug laut damals vorgelegtem Masterplan rund ATS 70 Mio. (€ 5,1 Mio.).

Der Grundsatzbeschluss wurde insbesondere mit dem Argument gefasst, dass der Tierpark Herberstein der einzige wissenschaftlich geführte Zoo Österreichs (neben dem Alpenzoo Innsbruck, Salzburg Hellbrunn und Schönbrunn) ist, der keine adäquate regelmäßige Förderung durch die öffentliche Hand erhält.

Die letzte größere Subvention aus dem Tourismusressort für den Tierpark stammte aus dem Jahr 1997 und betrug damals ATS 900.000,00 (€ 65.406,-).

Im Zuge der Verhandlungen (Frühjahr 2002) über die Förderungsform wurde von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG ein überarbeiteter Masterplan mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von rund € 6,6 Mio vorgelegt. Demgegenüber lagen dem Grundsatzbeschluss vom 9.10.2000 ursprünglich angenommene Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 5,1 Mio. (ATS 70 Mio.) zugrunde.

Zu diesem Zeitpunkt (Frühjahr 2002) hatten die Gutsbetriebe Herberstein (ab dem Jahr 2001 die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG) im Vertrauen auf die Förderzusagen bereits mit der Umsetzung des Masterplans begonnen und im Masterplan enthaltene Investitionen in Höhe von rund € 2 Mio. in den Tierpark getätigt.

Im Gegensatz zu den in den Vorjahren angedachten möglichen Beteiligungslösungen (Gründung einer BetriebsGmbH) stellte sich die Familie Herberstein nunmehr auf den Standpunkt, dass aufgrund der beiden gefassten Landtagsbeschlüsse vom 15.6.1999 bzw. 18.1.2000 und des Grundsatzbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.10.2000 die zugesagten ATS 40 Mio. in Form eines verlorenen Zuschusses zur Verfügung gestellt werden sollten. Familie Herberstein wies darüber hinaus wiederholt darauf hin, dass aufgrund der bis dato nicht eingehaltenen Landeszusage die bereits getätigten Investitionen in den Tierpark (wie oben dargestellt) fremdfinanziert werden mussten, wodurch erhebliche Zusatzkosten entstanden seien.

Im Jahr 2002 wurde schließlich unter großem zeitlichen Druck, da die mögliche Schließung des Tierparks im Raum stand, in der letzten Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vor der Sommerpause am 8.7.2002 der Beschluss über die Stille Beteiligung des Landes Steiermark an der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG gefasst. Bereits am 9.7.2002 wurde der Gesellschaftsvertrag vom damaligen Tourismuslandesrat [REDACTED] und einen Tag später von der Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG unterfertigt. Das gesamte stille Beteiligungskapital in Höhe von € 2.906.000,00 wurde aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit unmittelbar nach Vertragsunterfertigung an die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG ausbezahlt.

Auch wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich aufscheidet, so war es doch allen Beteiligten aufgrund der umfangreichen Vorgespräche völlig klar, dass die € 2.906.000,- (wie dies auch im Amtsvortrag des Regierungssitzungsantrages ausgeführt ist) in erster Linie für den Um- und Ausbau des Tierparks im Sinne des Masterplans, dessen Umsetzung bereits begonnen wurde, vorgesehen waren. Damit sollten einerseits bereits getätigte und andererseits zukünftige Investitionen abgegolten werden. Das stille Beteiligungskapital stellte somit eine einmalige Förderung für das Gesamtinvestment, also eine „Pauschalabgeltung“ für die Investitionen in den Tierpark laut Masterplan dar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Für die in der Stellungnahme titulierte „Pauschalabgeltung“ für die Investitionen in den Tierpark laut Masterplan in Form der stillen Beteiligung von € 2.906.000,- war keine Abrechnung und oder sonstige angemessene Form der Kontrolle vorgesehen – dazu verweist der LRH auf die im Rohbericht getroffenen Feststellungen.

S.73 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: *„Der LRH kritisiert [...] doppelte Förderung bewirkt.“*

Aufgrund der problematischen Situationen, dass die zur Verfügung Stellung der Landesmittel aufgrund einzuhaltender Maastrichtkriterien nicht – wie ursprünglich zugesagt - als verlorener Zuschuss, sondern nur im Wege einer Beteiligung erfolgen konnte, wollte man Herberstein soweit wie möglich bei der Ausgestaltung des Vertrages entgegen kommen. Zu keiner Zeit war beabsichtigt, dass das Land Steiermark dauerhaft als Gesellschafter an der Herberstein OEG beteiligt bleiben sollte. Der Gesellschaftsvertrag wurde in diesem Sinne so gestaltet, dass die Stille Beteiligung des Landes durch jährlich zugewiesene Verluste aus dem Betriebszweig „Tierpark“ abgeschichtet werden sollte. Diese Vorgehensweise führt automatisch zu einer Beendigung des Vertrages, zumal seitens des Landes Steiermark als stiller Gesellschafter keine Nachschussverpflichtung über die Kapitaleinlage hinaus besteht.

Bis zum Stichtag 31.12.2003 entwickelte sich die Stille Beteiligung des Landes Steiermark folgendermaßen:

<i>Einlage stiller Gesellschafter</i>	€	2.906.000,00
<i>Verlustanteil stiller Gesellschafter 2002 (Rumpfbjahr)</i>	€	-265.575,28
<i>Verlustanteil stiller Gesellschafter 2003</i>	€	<u>-798.184,22</u>
<i>Verbleibende Einlage stiller Gesellschafter zum 31.12.2003</i>	€	<u>1.842.240,50</u>

Mit der stillen Einlage sollten bereits getätigte und zukünftige Investitionen abgegolten werden, die buchmäßige Darstellung der Abschichtung der Stillen Beteiligung samt der Berechnung des Verlustanteils am Betriebszweig Tierpark waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zweitrangig.

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, die Investitionen seien doppelt gefördert worden, wird folgendes ausgeführt:

Die Förderung des Tierparks Herberstein erfolgte durch Zurverfügungstellung liquider Mittel. Die Anschaffungskosten für die Umsetzung des Masterplans wurden in den Anlageverzeichnissen, nicht gekürzt durch Zuschüsse, dargestellt. Eine Verrechnung der Anschaffungskosten mit der Stillen Beteiligung erfolgte nicht. Die Teilnahme des stillen Gesellschafters an der Abschreibung von Anlagen, die dem Betriebszweig Tierpark zugeordnet wurden, erfolgte demzufolge zu Recht. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass die in den Anlageverzeichnissen erfassten Positionen bzw. die buchhalterisch den Aufwendungen des Tierparks zugeordneten Ausgaben tatsächlich dem buchhalterisch ausgewiesenen Verwendungszweck entsprechen.

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass Herberstein der erste Anwendungsfall der neuen „maastrichtschonenden“ Darstellung eines verlorenen Zuschusses in Form einer Stillen Beteiligung war. In den weiteren Stillen Beteiligungsverträgen der Fachabteilung 12A findet sich weder eine derartige Berechnung des Verlust- bzw. Ergebnisanteils noch eine Ergebnisbeteiligung an einem einzelnen Betriebszweig eines Unternehmens, sondern wird der Ergebnisanteil des Landes Steiermark als stiller

Gesellschafter als fixer Prozentsatz vom Jahresergebnis des Gesamtunternehmens des Geschäftsherrn abgeleitet. Auch in dieser Hinsicht stellt sich die Herberstein OEG mit ihren verschiedenen Betriebszweigen (Schloss, Tierpark, Gärten, Gastronomie, etc.) als Sonderfall dar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Entgegen der Stellungnahme zur doppelten Subvention geförderter Anlagen wird festgehalten, dass natürlich keine Verrechnung der stillen Beteiligung mit Anschaffungskosten lt. Masterplan stattfand – dies widerspräche der hL zur Verbuchung von (typisch) stillen Beteiligungen. Es liegt dem Wesen der Abschreibung von Anlagen zu Grunde, dass Anlagen so lange abgeschrieben werden, bis ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erschöpft ist.

Da, wie aus dem Rohbericht ablesbar ist, auch in den Jahren vor der stillen Beteiligung Investitionen an die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG gewährt worden waren – u.a. auch von der FA12A in den unmittelbar vorangegangenen Jahren 1997 bis 2001 (z.B. für das Affenhaus), ist auch die Abschreibung dieser vormals geförderten Anlagen noch in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Eine Gegenverrechnung mit aufzulösender Bewertungsreserve geht aus der Berechnungsunterlage nicht hervor.

Der Landesrechnungshof begrüßt den Hinweis in der Stellungnahme darauf, dass es sich beim geprüften Unternehmen um einen Einzelfall hinsichtlich der Ergebnisanteilsberechnung handle.

S. 73 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: *„Wäre anstatt der Kapitaleinlage [...]. Es wird die Beziehung eines Wirtschaftstreuhanders empfohlen.“*

In den weiteren Stillen Beteiligungsverträgen der Fachabteilung 12A finden sich bereits entsprechende Vertragsbestimmungen (Zweckwidmung der Mittel, Auszahlung in Tranchen nach Rechnungsvorlage). Außerdem wurde auch die ausdrückliche Verpflichtung des jeweiligen Geschäftsherrn zur jährlichen

Übermittlung des Jahresabschlusses vertraglich vereinbart. Der Fachabteilung 12A liegen alle entsprechenden Jahresabschlüsse der diversen Gesellschaften vor.

S. 74 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: „Zu den in Punkt XI. [...] natürlichen Personen umfassen.“

In den später abgeschlossenen Beteiligungsverträgen ist die Bestimmung des Vertragspunktes „V. Geschäftsführung“ wesentlich weiter gefasst und dürfen auch die Veräußerung von Liegenschaften, die Vornahme von Investitionen, die Einräumung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen sowie die Einräumung von Begünstigungen an Gesellschafter oder deren Organe nur mit Zustimmung des stillen Gesellschafters vorgenommen werden. In Zukunft wird dieser Kreis noch erweitert und werden zusätzliche Kontrollmechanismen entsprechend den Anregungen des LRH in die Verträge aufgenommen.

S.74 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: „Abschließend führt der LRH an, [...] in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.“

Die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG ist die einzige reine Personengesellschaft, an der eine Stille Beteiligung des Landes Steiermark besteht. Alle anderen Unternehmen werden in der Rechtsform einer GmbH oder – in Einzelfällen - einer GmbH & Co KG geführt. Stille Beteiligungen an Einzelunternehmen oder Personengesellschaften wurden nicht mehr eingegangen.

Ein Prüfvorbehalt wird in Zukunft in alle Verträge über stille Gesellschaften aufgenommen.

S. 75 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: Beurteilung des vereinbarten Kartenkontingentes: [...]

Beim einzigen anderen Kartenkontingent, das aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung von der Fachabteilung 12A verwaltet wird, wird exakt die vom LRH empfohlene Vorgangsweise - jährliche Übermittlung des Gesamtkontingentes an die FA12A – praktiziert.

S. 76 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: „Der LRH [...] dadurch erhöht.“

Das bestehende Kartenkontingent wurde soweit wie möglich nach Anforderungen sozialer Einrichtungen ausgeschöpft.

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand werden künftig keine Kartenkontingente mehr vereinbart.

S. 77 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: *Darstellung der Beteiligung im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark: [...]*

Die diesbezügliche zukünftige Vorgangsweise wird bei Erstellung des Rechnungsabschlusses in Abstimmung mit den Fachabteilungen 4A und 4B erfolgen.

Der Feststellung des LRH im Kapitel 3.6.4.5. unter der Überschrift „Kontrollrechte des stillen Gesellschafters“ kann inhaltlich seitens der FA12A nicht gefolgt werden:

S. 69 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: „Über das Einsichtsrecht [...] zur Verfügung gestanden.“

Dazu zitiert der LRH folgende Textpassagen:

S. 68 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]: *„Im Regierungssitzungsbeschluss vom 8.7.2002 ist angeführt, dass der rund 40 Hektar große Tierpark, „in dem derzeit etwa 500, aus allen Kontinenten stammende Wild- und Haustiere leben“ den größten Kostenfaktor des Gesamtunternehmens darstellt.*

*„[...] Trotz der ständig steigenden Besucherzahlen [...] ausgeschlossen werden [...].“
RSB 8.7.2002 [Anm.: Seite 68:]*

Auch in anderen Schriftstücken wird auf die finanzielle Lage hingewiesen:

*„[...] Trotz der beachtlichen Besucheranzahl [...] Familie Herberstein getragen wird.
[...]“ Regierungssitzungsantrag vom 8.3.2000, zurückgezogen am 13.3.2000*

[Anm.: Seite: 69]

„[...] Schwere Unwetter [...] Liquiditätsengpässen geführt [...]“ FV vom 16.7.2004

[Anm.: Seite 69:]

„[...] Der gesellschaftsvertraglich [...] in den Jahren 1996 bis 2003 in Höhe von rd. 6,8 Mio. [...]“ Schreiben von [REDACTED] an das Amt der Stmk. Landesregierung, 30.3.2004“ [Anm.: Seite 69:]

Mit der Stillen Beteiligung des Landes Steiermark sollte, wie bereits oben ausführlich erläutert, eine einmalige Pauschalabgeltung für bereits erfolgte und zukünftige Investitionen in den Tierpark auf Grundlage des vorgelegten Masterplans erfolgen. Danach hat es seitens des Tourismusressorts keine weiteren Förderungen mehr für diese Investitionen gegeben.

Auch hinsichtlich der Abschichtung der Stillen Beteiligung und deren vertraglicher Regelung darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Tatsache ist, dass Privatentnahmen in einer OEG keinerlei Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens und damit auch keinen Einfluss auf die Abschichtung bzw. die Dauer der Abschichtung der Stillen Beteiligung haben.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass der FA12A vom steuerlichen Vertreter der Gesellschaft eine Aufstellung vorgelegt wurde, aus der hervorgeht, dass die in den Jahren 1994 bis 2004 getätigten Privateinlagen der Familie Herberstein aus Grundstücksverkäufen die im Zeitraum 1994 bis 2004 entnommen Beträge übersteigen.

Replik des Landesrechnungshofes:

In der Stellungnahme wird auf die Kritik des LRH zu den erfolgten Privatentnahmen auch in den Jahren der stillen Beteiligung eingegangen. Hierzu verweist der LRH auf seine Feststellungen im Bericht unter Kapitel

4.6.3.3, insbesondere auf die Replik zur Stellungnahme des geprüften Unternehmens auf Seiten 156ff. des vorliegenden Berichts. (Liste des Steuerberaters über Privateinlagen der Gesellschafter).

Das vom LRH zitierte Schreiben von [REDACTED] vom 30.03.2004 war an den seinerzeitigen Finanzlandesrat und nicht an die FA12A gerichtet. Seitens des Tourismusressorts bestand nicht die Absicht, zusätzliche Förderungen zu gewähren bzw. die Stille Beteiligung aufzustocken.

Die vom LRH ebenfalls zitierte „FV vom 16.7.2004“ fällt in den Zuständigkeitsbereich der A9.

Durch die vom LRH angeführten Textpassagen aus den Amtsvorträgen der Regierungsbeschlüsse vom 8.7.2002 und vom 13.3.2000 sollte lediglich dargestellt werden, dass die Gutsbetriebe Herberstein bzw. die Herberstein OEG als Betreiber des Tierparks keine fixen jährlichen Zuschüsse der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden) erhalten, wie dies in allen anderen wissenschaftlich geführten Tierparks in Österreich Usus ist.

Da jedoch die Mittel für notwendige Investitionen durch Gewinne im Tierpark nicht erwirtschaftet werden konnten, sollten die Investitionen laut Masterplan einmalig gefördert werden. Dazu ist anzumerken, dass die anderen wissenschaftlich geführten Tierparks in Österreich regelmäßig Zuschüsse, sowohl für Investitionen als auch zur Abdeckung des Betriebsabganges, erhalten.

Bis zum Jahr 2004 wurden im Tierpark Herberstein folgende Investitionsvorhaben umgesetzt.

<i>Investitionen lt. Masterplan bis zum Jahr 2001.....</i>	<i>€ [REDACTED]</i>
<i>Investitionen in den Tierpark in den Jahren 2002 bis 2004</i>	<i>€ [REDACTED]</i>
<i>Investitionssumme</i>	<i>€ <u>4.170.971,16</u></i>

Darüber hinaus wurden durch die Herberstein Tier- und Naturpark Schloß Herberstein OEG Investitionen im o.a. Zeitraum in Höhe von rund € 115.000,00 getätigt, die zumindest teilweise dem Tierpark zuzurechnen sind.

Weiters fielen jährlich Aufwendungen für die Erneuerung der Gehege und Bringungsanlagen an, die in den Jahresabschlüssen in der Position der Instandhaltung erfasst wurden und mit einem Jahresbetrag von durchschnittlich € 95.000,00 angesetzt werden können.

Arbeitsleistungen in beträchtlicher Höhe für die Instandhaltung und sonstige Montagetätigkeiten wurden zum großen Teil vom Personal des Tierparks durchgeführt und sind ebenfalls nicht in den oben angeführten Investitionssummen enthalten, sondern wurden in den Jahresabschlüssen unter der Position der Personalaufwendungen erfasst.

Die FA12A hat seit Eingehen der Stillen Beteiligung im Jahr 2002 keine weiteren Förderungen an Herberstein abgewickelt und war in Erhebungen betreffend beabsichtigte Förderungen durch andere Abteilungen nicht involviert. Es ist daher zu begrüßen, dass in Zukunft eine bessere Koordination der Förderabwicklung angestrebt wird.

Nach Ansicht der FA12A wurde der Zweck der Stillen Beteiligung zweifelsfrei erfüllt, da nach den vorliegenden Unterlagen bis 2004 Investitionen in den Tierpark in einem die Stille Beteiligung beträchtlich übersteigenden Ausmaß getätigt wurden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Abschließend wird zur Stellungnahme für die FA12A festgehalten, dass das Zusammenwirken von der Fachabteilung und dem geprüften Unternehmen zur Abwicklung der Förderung begrüßenswert ist; andererseits ist die Funktion als Gesellschafter bzw. Subventionsgeber mit systematischen und zeitnahen Kontrollen des Mittelbedarfes und der Mittelverwendung zu verbinden, um deren sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz zu gewährleisten.